ad Num 2367.

Verhandlungen

vor der Anklagekammer und dem zuständigen Assisengerichte zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache

gegen

Dr. Ernst Grosse, Journalist, geboren in Königsberg Preussen, zuletzt wohnhaft in Hermersheim, Landau pfälzisch.

23

L.A. SPEYER
Best.: M
Nr.: 23 BD. I
Fol.:

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

5/4 5/6
5/6 "
5/6 "
166

Aktenverzeichniß

der Verhandlungen vor der Anklagekammer und dem zu Trier errichteten Assisenhofe zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr. Ernst Grosse, Journalist, geboren zu Königsberg in Preußen, zuletzt in Frankfurt wohnhaft, flüchtig.

Ordnungs-nummer	Datum des Aktes.	Bezeichnung desselben.
1.	26ten May 1833.	Urtheil der Anklagekammer.
2.	6ten Juli.	Zustellungsakt desselben.
3.	15ten Juni.	Anklageakt.
4.	6 Juli.	Zustellung desselben.
5.	29ten May.	Urtheil welches die Aussetzung eines Assisenurtheils zu Landau verordnet.
6.	6ten Juni.	Zustellung desselben.
7.	15ten Juni.	Ordonnanz des Appellationsgerichts-Präsidenten, welche die Appellanten zum Verhöre beziehet die zur Bildung des Assises zu berufenden Herrn.
8.	6 Juli.	Zustellung dieser Ordonnanz.
9.	19 ——	Contumazial-Ordonnanz des Assisen-Präsidenten.
10.	id.	Ausfertigung derselben zur Publication u. Anheftung in Landau.
11.	28ten.	Urkunde des Gerichtsboten über die Verkündung u. Anheftung derselben.
12.	19ten.	Weitere Ausfertigung dieser Ordonnanz.
13.	28ten	Protokoll über die Anheftung u. Publikation in Frankfurt.
14.	25 May.	Ordonnanz des k. General-Staatsprokurators.
15.	id.	Urtheil wodurch drei Sprachherrn für vogelwüthig erklärt sind.
16.	29 ——	Zd. über den Grund der Klage.
17.	25–29 May.	Sitzungsprotokoll
18.	31 ——	Protokoll über die Vollziehung des Urtheils durch Anheftung in Landau.
19.	2 Prot. Aug.	Zd. über die Vollziehung in Zweibrücken.

Zweibrücken den 16 Juli 1834.

Lieber D. Gerichtsschr.

111 Fol 1

14

Verzeichniß
der Akten
der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises
vom 26 May 1833
in der Criminal-Untersuchungssache
gegen
Dr Ernst Grosse

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Berathungssitzung, hat folgendes Erkenntniß abgefaßt:

Nach vorgenommener Sitzung des k. b. General-Staats-Procurators Schmitt und nach Anhörung des Berichterstatters Rath in den Sitzungen vom 13ten, 14ten und 15ten und in den Sitzungen des Montags und des Dienstags vom 16ten Mai dieses Jahres;

Hinsichtlich in der Sache:

1) des heute erschienenen Anwalts des k. General-Staats-Procurators, folgenden Inhalts:

Der General-Staats-Procurator am k. b. Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht des durch das k. b. Appellations-Gericht des Rheinkreises am 7ten Juni 1832, in seiner Berathungskammer, nach einem Vortrage, und vor Wiedereröffnung der zum Zwecke neuer einlaufender Berathschlagung des zur Anzeige gekommenen Verbrechens ernannten Berichterstatters Rath in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Präsidenten commissarischen k. Berathungs-Commissärs Appellations-Gerichts-Raths Hofmeister Klöpfer Motives gepflogenen Urtheils

sei.

3) Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
4) der philologische Candidat Christian Scharpff,
5) der Bürgermeister Johann Philipp Lautz,
6) der Candidat Carl Theodor Curtz,
7) Dr. Ernst Groß,
8) Dr. Daniel Fischer,
9) der Buchdrucker Johann Philipp Michael Hoffegg,
10) der Buchdrucker Jakob Friedrich Korz,
11) Handelsmann Melchior Philipp Carl Lautmann,
12) der vormalige Advocat Christian Pfeiffer,
13) der provisor Advocat Joseph Savoye,
14) der Advocat Ferdinand Thiel,
15) der theologische Candidat Georg Fischer,
16) der provisor Lieutenant Georg Wilhelm Fuchs,
17) der Buchdrucker Georg Friedrich Wolf,
18) der Kaufmann Johann Fitz,
19) der Dr. Philipp Epp,
20) der Kaufmann Friedrich Rhodehamel,
21) der Student Ludwig Metz,
22) der Rechtspractikant Gottfried Wittmann,
23) der Commerzialist Carl Heinrich Baumgarten,
24) der Advocat Nicolaus Hallauer,
25) der Journalist Franz Arnsperger,
26) Dr. Fr. Funke,
27) der Zeitungsschreiber Rudolph Lobmeier,

beschuldigt sind: durch gehaltene Reden und öffentliche Schriften und andere gemeinschaftliche Volksbewegungen durch Erregung und Erbauung von Unzufriedenheit gegen die

Regierung und Einrichtung zum Umsturze und Abänderung der im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Regierungen, Verfassungen der verbündeten Thronfolge-Ordnungen, sowie zur Bewaffnung gegen die Rechtsgewalt direkte aufgefordert und aufgereizt zu haben;

In Betreff der gegen jeden Einzelnen dieser Beschuldigten folgende Thatsachen vorliegen, mit Bezeugung

I. Johann Georg Benjamin Wirth,

33 Jahre alt, Schriftsteller, geburtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, beschuldigt:

1. in einer unter dem Titel:

„Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland"

und unter dem Datum: Homburg den 21ten April 1832 durch die Presse verbreiteten, herausgegebenen und in den Publikum verbreiteten Druckschrift die Bayern und Einwohner des Königreichs Bayern, sowie die der übrigen deutschen Staaten auf directe Weise zu folgenden Handlungen aufgereizt zu haben:

a. um die im Königreiche Bayern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Landes-Verfassungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern, um die Bayern und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Gewalt, die Autorität und das Ansehen der Regierungen und andern deutschen Staaten zu vermindern;

b. zugleich aber auch für den Fall eines gegen die öffentlichen Behörden der Justiz und Verwaltung sowie in dem gegen die bewaffnete Macht zu leistenden die Vollziehung der Gesetze

Verfassung und weiteren Entwicklung der öffentlichen Zustände darin Rücksicht zu nehmen, und jeglichen Versuch, jene Verbindungen auf staatsfeindliche und gesetzwidrige Weise, sowie mit verbrecherischer Absicht, Umtriebe vorzubereiten und Aufwiegelungen zu treiben;

2. Am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Schloßruine bei Neustadt an der Haardt durch eine unabsehbare Volksversammlung zu gesetzwidrigen Zwecken die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, sowie die übrigen deutschen Bundesstaaten auf gleiche Weise zu feindseligen und Verbrechen eigenmächtig aufgefordert, anzureizen zu haben, nämlich:

um die im Königreiche Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehenden Verfassungen und Regierungsformen gewaltsam umzustürzen, um die Bürger und Einwohner zur Verwirklichung ihrer Absichten auf die k. Gewalt, die Autorität und das Leben der Regenten in Bayern und den andern deutschen Bundesstaaten zu verleiten;

3. durch die Inhaberin, die verantwortliche Redactrix, Druck und Verbreitung und Publikation der unter dem Titel:

„das Nationalfest der Deutschen zu Hambach"

Neustadt an der Haardt, in Commission bei Philipp Christmann, in zwei Heften mit gespaltenen und gedruckten Seiten in Octav, deren Herausgabe in der Ankündigung vom 9. Mai 1832 und in den verschiedenen und verschiedenen Zeitungsblättern bekannt gemacht, und die bei jenem Volksversammlungen abgehaltenen oder beabsichtigten Reden, worin die bei jenen Versammlungen gefallenen Worte, Volksfeste, Bündnisse zu Verbindungszwecken, Volksrepräsentation, Nationalsouveränität, Volkssouveränität, Nationalsouveränität

zu setzen;

5. in Anl. sub Nro 1, 3 und 4 verzeichneten Abschriften der Zeugenaussagen und der übrigen beigebrachten Urkunden, gleichwie auch in diesen Läuterungs-Eingaben, offenbaren Excessen und Frevlern über allen Zweifel in Ansehung aller Amtshandlungen, Verbrechen und Vergehen, auch Verübung Injurien und Entehrungen beizufügen zu haben, sowohl die Ehr- und Delicatesse analogen, derselben Ahndung und, soweit die Taxen betreffen, gegen gesetzliche Herabsetzungen aufrechterhalten könnten; – art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches;

6. in der Zeit vom 5ten auf den 6ten Juni 1832 von Hembach aus an der Pfalz nach Preußen gehende und daselbst ankommende Zeugen und Beschuldigten anhalten zu lassen, um sie den Excessen und der Verhaftung der Buchdrucker Wolfsperger Familie zu unterwerfen.

In Betreff der sinnfällig der Thatsachen von Nro 1 bis inclus: 4 stillschweigend Bezug genommen, der Excessen Beschuldigten diese Qualificationen, welche ihnen die art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches zugedacht sind, beizumessen habe;

dem gerichtl. sinnfällig der Vorschützung sub Nro 6, also habe dieser Vorgeschützte Zug die Absicht gehabt, sich gegen eine bestimmte Verordnung auszusetzen, – in Vorliegenden Falle die Verhaftung der Wolfsperger Familie zu verhindern und Widerstand zu leisten, – Rebellion im Sinne des art. 217 des Strafgesetzbuches – keine genügenden Entschuldigungen angeführt sind, weil der Zweck dieses Zuges nicht be-

stimmt ausgemittelt und keine Handlung existirt, wovon sich mit Grund schließen ließe, daß Wirth und Consorten den Zweck gehabt, Wolfsperger's fangen zu lassen, gegen welche sie von dieser Seite gar keine Excesse begangen hatten, welche zu verhindern; daß nicht vorzusehen, daß Wirth bezüglich gegangen sey, welcher im Gemeinschaft die Reise angetreten, oder dessen Aufforderung sie Folge geleistet, und zwar mit Waffen versehen gegangen sey; daß sie auf dem Wege durch Landstuhl und Hundsbach Aufforderungen und Anstiftungen zum bewaffneten Aufstande an diesen Orten gehabt; daß endlich in Betreff Consorten selbst gar nichts von diesem Vorhaben vorgekommen oder vermuthet worden; daß gestern Abend Verhaftsbefehl im Bürgerstaate vom 10ten Juni 1832, Nro 10, pag: 80, und Gesetz's Aufruf von Hembach und Umgegend zum Schutze der bedrängten Familie nicht vom Wirth und Consorten herrührt, diese Aufsätze vielmehr ohne ihre Zuthun, Wissen und Willen verfasst sind;

stellt nach Einsicht der art. 231, 238, 239 und 276 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren den Antrag:

Vorgenannte Beschuldigten gegen die unter Nro 1 bis 4 incl. aufgezählten Verbrechen die Anklage zu verkünden und deshalb vor die Assisen zu verweisen, zum Leibesgefängniß-Ordonnanz zu erkennen und zu provoziren, daß die Anklage-Akt gegen sie verfasst, welche nebst dem Anklage-Beschluß denselben abschriftlich zugestellt und sie gehalten in der Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in die Assisengefängniß verbracht

sprechen soll, vorbehaltlich der commissionellen Berathung gegen die unter No 5 angeführten Artikel für den Fall die nicht Statt findenden Entlassung oder Todesstrafe;

2) hinsichtlich der unter No 6 aufgeführten Strafsätze zu verordnen, daß dieselben in Gemäßheit des art. 128 des peinlichen Procedurgesetzbuches beim wirklichen Vorhalten Statt finden soll.

II Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,

42 Jahre alt, Advocat allhier, gebürtig aus Lahr im Badischen, zuletzt wohnhaft auf der Hambach, beschuldigt:

1. durch mündliche, vor dem Publicum auf der Hambacher Versammlung vom 27. Mai gehaltene Rede öffentlich aufgefordert durch Anordnung dieser Rede mittelst des Druckes im vierten Hefte des zweiten Bandes seiner Zeitschrift „Deutschland", pag. 31–44 durch die von ihm verfaßten und beim Hambacher Feste verbreiteten zwei Lieder, worin durch mehrere klare Andeutungen mittelst des Druckes in beiden vierten Heften, zweiten Bandes der Zeitschrift „Deutschland", pag. 62–64 die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern und die übrigen deutschen Staaten zum Umsturze und zur Veränderung der bestehenden Staatsverfassungen und Regierungen, zu deren Vornahme Angriffe und Widersetzungen Directe aufgefordert zu haben, indem er besonders pag. 37, 39, 40 der Hambacher Festbeschreibung diesen verbindet, zur Erreichung dieses Zieles mehrere meinen Heere und Volk für seinen Abscheu zu sprechen, auf der anderen Seite desselben gegen die Regierung zu hetzen,

und zur Verspottung monarchischer Einheit gegen dieselben zu haßerregen, wenn in seinem beim Hambacher Feste verbreiteten Lieder, pag. 12 der Hambacher Festbeschreibung –

„Hinweg, Fürsten, zum, zum Abyss!"

dann gegen gesinnt, wenn durch den Druck verbreitet sind, pag. 102,

„Den deutschen Adam, noch bleibt zum Ekel sein Gemüth,"

sowie in seiner Einleitung zum Hambacher Feste pag. 5 und 6,

„Völker brechen Fesseln ab und Knechte"

einen scharfen Gegensatz zwischen Regierung und Volk hervorhebend und der Unterscheidung, einer Aufregung zur Verachtung gegen den Staat und einer Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse Vorschub leistend;

2. durch die Verbreitung, Vervielfältigung und Verbreitung mittelst des Druckes der Zeitschrift:

„Deutschland, besser noch durch den Titel: Schmähsucht"

gegen den Staat, dessen und gegen dessen Verfassung, wie durch die für das Fest zu Bischofsheim bei Hammelburg am 22. Juni verfaßte Festbeschreibung, pag. 44–55, sowie die beigefügten Aufsätze von den deutschen Männern, Jünglingen, Frauen und Jungfrauen, pag. 55–62, übersetzt in den Ballen pag. 94, 118, 119, 124, 126, 129, 130, 136 alle Staatsregierungen verächtlich und verdächtig zu machen, die Staatsgewalt zu verspotten, zu hassen und zu bekämpfen, durch die Verbreitung der Festbeschreibung, worin die Verfassung des Königreichs Bayern als eine Lüge, die Regierung als eine Tyrannei, die Staatsdiener als Sklaven, die Gesetze als Fesseln, die Steuern als Raub, das Militär als Söldner verschrien, zu hassen und zu bekämpfen, also zum Widerstande mit Gewalt, zur Verachtung der Staatsgewalt behufs der Umstürzung der bestehenden Staatsverfassungen, indem in der Festbeschreibung pag. 37 die Regierung als Tyrannei bezeichnet ist, die Gesetze als

lichen Umgestaltung abzufassen, und zwar mit spezieller Angabe der zu ändernden Stelle für jeden Fall, daß auf diese Art nicht vorzugehen wäre, sind die formelle Gewalt gegen die Verfassungsänderung zu vermeiden, indem diese gesetzlich vorgesehen ist und eine Volksabstimmung stattfindet, welche in jedem Kreis durch zwei Drittel verworfen werden müßte, zu welcher Annahme zuerst die Majorisirung der Bevölkerung, dann die Majorisirung der Gewalt mittelst allgemeiner Einzelabstimmung, endlich gesetzliche Form- und Fristvorschriften durch gänzliche Aufhebung einer Gemeindeschaft mit ihrem von Seite der Volksräumlichen als Mittel vorgeschlagen werden;

3. daß an diese Anfrage in Nr. 56 des Wochenblatts, überschrieben: „Luzern", und Nr. 57 desselben Blattes, überschrieben: „Schwyzerhaus", gerade in jenem viel genossenen Journalstyl eine Antwort:

„Ernst ganz ohne Schutzen Zusammenraus"

zur neuen Herstellung Deutschlands, Schweizerbund und deutschen Gesammtstaates durch Einmischung deutscher National-Versammlung, Hauptgesetzgebung, Nationalregierung und Nationalgerichtsbarkeit, und Abgränzung der Kantone, welche einzig nöthig dieser Einmischung, aufforderte;

4. die öffentlichen Behörden und Beamten zu Bezeugung ihrer Dienstes-Verpflichtungen und Amtsgewalt in den bereits verübten Verbrechen, durch diese gewaltsamen Aufforderungsschrift bedroht, bestochen und verblendet zu haben.

In Betracht, daß schon früher ähnliche bedrohende Artikel zu verhängen, wovon die Bestimmungen die in den art. 90 und 102 in Verbindung mit art. 87, 88, 89 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit einer entsprechenden Strafe belegten Verbrechen bedroht sind; daß in diesen Bestimmungen besonders für denjenigen die Bestimmungen des art. 289 und diese hinzugefügten Bezugnahmen und Anwendungen auf diesen Fall die Amtshandlungen der Behörden in Bezug auf die Amtshandlungen der art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind;

Zieht man Einsicht der art. 231, 238, 239 und 276 des Strafgesetzbuches über die gemeinen Verbrechen bestimmen: gegen den Beschuldigten wegen der unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Handlungen die Anklage zu verfügen, ihn deßhalb vor die Assisen zu weisen, eine Leibesgefängniß-Untersuchung gegen ihn zu verhängen und zu gewärtigen, daß die Anklage-Akten gegen ihn vorläufig, welcher nebst den Anklage-Materialien schuldenhaftlich zugestellt, und es stehen in der auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in den bei diesem Gerichtszweig befindlichen Criminal-Justizbuch vorgemerkt werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Abwürdigung vorgenannten Delicts nach art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches auf den Fall der nicht statt findenden Anklage oder der Lossprechung von dieser.

III. Johann Heinrich Hofstetter,

31 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Bonndorf, Canton Thurgau, beschuldigt:

1. durch mehrere im Druck veröffentlichte, selbst verfaßte Kundgebungen und Aufsätze

a. vom 1. April 1832, Nr. 1 und Einzugsexemplar mit der

Aufschrift:
„Der deutschen Flotte für sein Volk und Vaterland"
b. vom 5. April 1832, No 2 des Königsmünder mit der
Aufschrift:
„Aufruf an die Polen der ehemaligen Armee"
c. vom 12. April 1832, No 4 des Königsmünder, überschrieben
„die Erhebung der polnischen Armee in Schlesien",
und dem deutschen correcten Aufsatze:
„Die Proclamen der französischen Regierungscommissäre"
d. Mainz den 27. Mai 1832 und der Frankfurter Post-
amts öffentlich gehaltene Rede mit wenigen unwesentlichen
der Volksfreund von Braunschweig, und mit Hinweglassung
dieser Rede und Erklärung durch Lesezeichen in No 9 des Königs-
berger vom 2. Juni 1832,
zum gewaltsamen Umsturze der in Deutschland bestehenden
und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen,
Thronfolge-Ordnungen directe aufgefordert zu haben, und
zur Erreichung dieses Ziels auf den neuen Antrag des
Volk für seine Absichten und Pläne zu gewinnen, auf den
andern Seite dasselbe gegen die bestehenden Gesetze
und zur Anwendung unbefugter Gewalt gegen Widerspenstige
zu ermuntern, indem der unterzeichnete in der gerichtlichen Unter-
such zugezogt den Inhalt der Versammlung theils zugiebt,
theils gegründet die Absicht und Meinung, die bittern Klag-
nisse zu erregen, über alten Völkern Deutschlands und insbesondere
den deutschen Volksstämmen eine drohende Gefahr, über den
Fortbestand ihrer heiligen Rechte, als sie von ihren
Monarchen bisher haben anerkannt müssen, sich zu bemächtigen,
das Gefühl allgemeiner und der Stimme der Erbitterung wider

und über ungerechten und bisherigen Unterdrückung deutschen in
den deutschen Volk und allen Völkern Europa's zu verbreiten
und Mangel Einverständniß schon mündlich, wo schon Einver-
stand an der Mangelhaftigkeit, an Pflicht und Billigkeit der Völker
selbst anerkannt müsste; sowie auch sich für die Losreißung der
mit Deutschland verbundenen Völker Europa's, da sowohl unter deutsch-
schen Volke zu begeistern, zu vereinigen, zu bewaffnen, zur Er-
reichung dieser Zwecke den Bund der Fürsten und der Völker
Europa's unzertrennlich zu knüpfen, und endlich jede schon Mittel
Europa's Freunde der Volksfreiheit zu verdächtigen, wenn sie seiner
Freiheit für die Völkerfreiheit, insbesondere für die Freiheit der
deutschen Stammverwandten notwendig, und ihre Pflicht zu vereinigen.

Der Satzweise, dass in dieser Zweck-Verbindung einzelnen
aufgezeigt ist, die Verletzungen und Beleidigungen deutscher,
selbst allerseits Fürsten und selbst Verhalt der Völker, anzuführen,
sich gegen die Freiheit oder die Garantien der heiligen Volksrechte
zu empören und auf den Trümmern der deutschen Freiheit sich selbst
Freiheit anzumaßen; dass er alle Verbindung mit Frankreich
und gleichlichen Absicht der Völker mit Verschwörungsmitteln,
welche die Kräfte der Fürsten in ihrem gerechten Kampfe,
ihren Besitz und die Ruhe, Eigenthum und die gesetzliche
Freiheit festhalten, dass er im gerechten Gegensatze zu der ge-
gebenen Verfassung die Verfassungen der süddeutschen
Staaten und namentlich des Königreichs Baiern als Gesetz-
gebung schildert, welche nur die Rechte und die Person der
Monarchen oder heilig und unverletzlich erklären, statt der
Ruhe, Leben und Eigenthum des Volks schutzlos willkü-
lichen Eingriffen ihrer einzelnen gewalt freigeben,

und dem Beschuldigten im Beisein seines Vertheidigers, nachdem die Zustimmung des Volks-Tribunals eingeholt worden ist, vorgehalten und Letzterem sodann Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben.

Zum Zweck dieser Verhandlung sind sämmtliche Zeugen und Sachverständige vorgeladen, nämlich: 1. Angeklagter, ganz wie oben, 2. Staatsanwalt Lotz, wie oben, 3. Vertheidiger, wie oben, 4. Gerichtsschreiber Schmidt, wie oben, 5. Gerichtsdiener Schulz, wie oben, 6. Zeuge Jakob Lefèvre von Montrouge bei Paris, 7. Zeuge Pierre Bonnet, 8. Zeuge Jean Bonnet, 9. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 10. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 11. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 12. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 13. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 14. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 15. Zeuge Jean Pierre Bonnet, 16. Zeuge Jean Pierre Bonnet,

Erklärung vorgenommen unter No 2 und 3 angeführten Schriften
nach dem Fall der nicht Statt findenden Aufklärung über die Kos-
tenersetzung von dieser.

IV. Christian Schmidt,

27 Jahre alt, Candidat der Philologie, gebürtig und zuständig
in Hamburg, beschuldigt:

1. die Lügen und Irrthümer der Königsberger Deputirten
über die bekannten Vorfälle zum Nachtheile und Aergerniß
der bestehenden Verfassungen und Behörden construirt, ver-
breitet und schriftlich oder durch Correspondenz, welche in zur Verbrei-
tung gegen die K. Polizeibehörde directe aufgefordert zu haben

a. durch Verfassung und wissentliche Verbreitung eines
Artikels der Lügen:

„Westphalens neu Schmach-Strafe
Harsche Hoffnung zugrunde,"

pag. 13–14 der Hamburger Tageschronik –, worin es
die Völker auffordert, zu rüsten gegen die Zeit, wo die Noth
der Armee neuen Zuzug zu Land fodert, mit Hoffnung darauf zum Ein-
bruche der nöthigen Zeugnis zum Abmarsche der Armee auffo-
dert und die Männer verhöhnend, daß selber den Weg zu besser
zu der Freiheit stehenden Zeit, indem die fürstliche Lüge und
der verhaßten Fremdherrschaft Land nicht wollen Freiheit gäben,
zu verschließen: Freiheit der Tochter und Heiligen Eltern wieder
zu bleiben;

b. durch Abhaltung seiner Rede vor der versammelten
Menge auf dem Hamburger Berge am 27. Juni vorigen
Jahres. – pag 68–71 –, worin er anreizt, daß man die Ver-
weigerung der bestehenden Ordnung sowohl durch politische Vereinigungen,

als auch durch Verbindungen der Presse und der öffentlichen
Versammlungen müsse, damit die Völker den günstigen Augenblick,
die Verwirklichungen der Freiheit vorzubereiten, benutzt haben
und sich mit Hoffnungen beschäftigen, daß man die Widersprüche
aufzeigen und durch verfassungs Verweigerung vorzubereiten, die
Besserung verschafft: von den Königen gar nicht zu hoffen, die
Fürsten gegen ausmessen, Ordnungen und Verfassungen auf ihre
Ehren, bei denen Vernunft und Brauchbarkeit unmöglich sey
und das Volk kaum Garantie gegen Willkür habe, Abgeordnete
auf gesetzlich nur nach Verhältniß der Völker gleicher Einwoh-
nerzahl; gegen den jetzigen Regierungs-Despotismus Einhalt
gebend zu verwehren, die beste Hülfe von Gottes Gnaden
sey nur gedachte Hoffnungsäußerungen und die mangelhaften Gesetz-
gebung, und da sey auch schon nur beginnen Zustand der gesetz-
lichen Ordnung zu hoffen, wenn statt der Einberufung
und Conferenz-Männer die Regierungsbeamten die bestehen
Verfassungen und die Verfassung der freien, unabhängigen
Völker Europas zu Congressen zusammentreten, wenn
sich von den jetzigen Regierungen, welche Uebereinkommen
Annahme zu verhindern, Einen Verfassung sofort Lösung
nur gewaltsame Umgestaltung der jetzigen Gesetzmittel sey;

2. durch die in bestehenden Land und der vorgefassten Ord-
nung Aufreizungen, öffentliche Reden und Schriften in Hin-
weisen durch Anstiftungen gewaltsam umzustürzen, Gesetz-
bestehende und Verletzungen.

Ein Beschluß des Senats hat sämmtliche Angeklagte beschlos-
sen, wovon der Beschuldigte durch die Nummer No 1 enthoben stat-

[illegible] die im Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe bedrohten Verbrechen verübt habe, und daß er sowohl die unter Nro 2 angeführten Delicte der Bestimmungen der Art. 222 und 224 des Strafgesetzbuches verfallen ist;

Folgt nun Anfrage der Art. 235, 238, 276 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verbrechen dahin an:

sowohl den Beschuldigten sowohl der unter Nro 1 angeführten Handlungen des Verbrechens zu verneinen, als deßhalb von der Instanz zu entbinden, neue Zuhörerschafts-Verordnungen zu verfassen und zu verordnen, daß die Anklage-Acte sowohl den erwähnten, solche nebst den Anklagen-Verfassungen vorschriftlich zugestellt und der Person in der auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden als bei diesem Assisengerichte [illegible] Criminal-Gerichts sowohl nebst allfällig der vorschriftlichen Abschrift vorgelesen soll, vorbehaltlich der vorschriftlichen Abschrift sowohl der unter Nro 2 angeführten Delicte im Falle der nicht Statt findenden Anklage, über der Losprechung von diesen.

V. Johann Philipp Lorber,

23 Jahre alt, Bäckermeister zu Frankenthal, beschuldigt:

1. durch die auf dem Hambacher Festplatze vor versammelter Menge am 28. Mai 1832 abgehaltene und gedruckt verbreitete Rede — pag. 85–88 — die Drohung und Beschimpfung der Regierungen des Königreichs Baiern und der übrigen deutschen Bundesstaaten zum Behufe der beabsichtigten Verfassungsänderung, Abschaffung der Thronfolge-Ordnungen sowie zur Widersetzlichkeit

gegen die Bundesgewalt direkte aufgefordert zu haben, indem er durch besonders: Hilfsweise sprach auf dem Platze zur Fortsetzung bürgerliche Zwietracht, und neue [illegible] soll Deutschland gegen Deutschland, und während diese Feindseligkeiten über Gewalt über, beiderseits die Millionen und nur eine allgemeine Bürgerbewaffnung gegen die beste Garantie; ohne Fortschritt und verfassungs- und verfassungsmäßige Ordnung [illegible] Ordnung [illegible] Völker würden als unentschieden abgesprochen so lange nicht anerkannt gegen;

2. die Regierungen gegen diese anzureizende Empörung, gestatten, vollziehen, vollziehen zu haben, gegen gesetzliche und verleumdet zu haben.

In Betracht, daß dieser durch [illegible] des Beschuldigten durch die unter Nro 1 angeführten Stellen die in den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen begangen habe, und daß er die unter Nro 2 bemerkten Delicte nach Art. 222, 224 und 367 gemacht habe;

Folgt nun Anfrage der Art. 235, 238, 239 und 276 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verbrechen dahin an: gegen den Beschuldigten wegen der unter Nro 1 aufgezählten Handlungen die Anklage zu verneinen, also deßhalb von der Instanz zu entbinden, neue Zuhörerschafts-Ordnung gegen ihn zu verfassen und zu verordnen, daß die Anklage-Acte gegen ihn [illegible] solche nebst der Anklage-Verfassung vorschriftlich

zugestellt und vor seinem wirklichen Eintritt in diese Anstellung zu=nächst folgenden 24 Stunden in das bei diesem Appellations=gerichte befindliche Criminal=Arrest=Lokal eingebracht werden soll, woselbst bis zur constitutionellen Abänderung wegen der unter No 2 vorkommenden Artikel, falls nicht auf Ent=lassung erkannt oder eine Untersuchung eingeleitet worden sollte.

VI. Carl Theodor Lautz

27 Jahre alt Kaufmann, gebürtig in Landsberg=wegen Ent=lassung zu Ingrossiren, beschuldigt:

a, durch Abhaltung einer Rede in öffentlicher Versammlung auf dem Grumbacher Hügel am 27. Mai 1832 — pag. 74 der Grumbacher Tageblatts=Beschreibung —, in den Beschlüssen der Grum=bacher Tagung vom 7. Juli 1832, No 4. betitelt:

„Freiheit, die hat gesiegt",

vom 17. Juli 1832, No 9, betitelt:

„Diese Zeit",

vom 28. Juli 1832, No 14. überschrieben:

„Beschluß an die Schützen zur Vertheidigung der freien Presse",

vom 29. Juli 1832, No 15, mit der Ueberschrift:

„die Verfassung",

vom 14 August 1832, No 24:

„Wer ist Schuld an der Lösung in Schwaben?"

zum Umsturze der bestehenden Staats=Verfassungen, Staats=folgen=Ordnungen, sowie zur Herbeiführung der Anarchie gegen die L. Regierung direct aufgefordert zu haben;

b, die Verbreitung und Exemplare in Bezug auf jene Staats=umwälzenden Bestrebungen begünstigt und unterstützt zu haben.

In Betracht dessen

ad a. in seiner Grumbacher Rede öffentlich angeschuldigt, eine Abänderung der bestehenden Verfassung um die Zeit zu, wo dieser aufgefordert, diesem heiligen Zwecke die Thätigkeit sich auf Leben und Tod zu weihen; dass er besonders die Landtags Deputirten aufgefordert, mit Ueberzeugung, Standhaftig=keit sich zu wahren, ihre Reihen um den Altar der Freiheit zu verengen, und, wenn die feindlichen Uebermächte daran=gehen sie zu stürzen in ihre verfassungsbrüchigen Absich=ten; dass er im gedruckten Beschluß aufgefordert, das Volk für die Opferung reif zu machen, welche das Vaterland fordert, und in dritten Beschluß Hass und Abneigung zur Spitzfindigkeit anfacht;

dass er in No 5te und 6te Beschluß zur Invocation an die Gottheit um Kraftgebrechung zur Ausführung des heiligen Kampfes, zum Invocation an die Wahrheit, um die Fürsten zu dem Verbande mit den Völkern gegen den Despotismus und den Absolutismus zu bringen, dass er in seinem Liede, worin er Landsleute zu Waffenthaten rufen, dass er in seinem Liede Deutsche zur Ausführung des bestehenden Ver=fassungen nur zur Erregung gegen die L. Regierung auffordert.

dass er in seinem Liede zu Ende des Liedes:

„Freiheit, die hast gesiegt"

zur Aufregung zur Abänderung der bestehenden politischen Ord=nung und zum bewaffneten Widerstand gegen die Ausführung

aufhalten;

dass der Ausdruck:

„böser Trieb"

im jüdischen Absatze sagt, dass das Leidenschaft aufzuhalten, die Grenze zwischen freier Bewegung und Unbeweglichkeit überschreitet, die Kraft des Gesetzes gestört und die Ordnung in Verfassung beeinträchtigt sey;

dass die §§. 8, 9, 10 und 11 hinsichtlich zusammen Zusammentreten und Festhalten von Versammlungen, Hoffnungen und Wünschen, zum Zusammentritte Aller in Volksversammlungen, zur Erweckung der moralischen Kraft selbst und neuen Republiken, zur Wirksamkeit in Wort und Schrift mit richtigen Mitteln Kraft-verderbliche Tumult der Aufregung, Freiheit und Sicherheit verletzt, und Gesetz verwüstet, das Leben mit vielen, mündlichen und Schriften verbreiten;

dass, die nach diesigen Anzeigen die Aufhebung Ausschreiben-Gesetze dazu vorbereitet, das Volk zur Empörung gegen die bestehende Ordnung und zur Widersetzung gegen die Staatsgewalt aufzureizen, die Aufhebung zu den Bestrafungen über Verbrechen auf Inhalt seines Absatzes:

„Aufhebung die Absätze zur Aufrechthaltung der freien Presse"

eine Anreizung zur Verabscheuung der Mittel zum Zwecke der Verwirklichung der verbrecherischen Absichten gegen Personen, welche über die Verantwortung verfügen, müssen eine Anreizung zu Aufruhr und Widersetzung gegen die k.

Staatsgewalt aufhalte;

dass in 3ten und 5ten Absatze der Ausdrücke:

„die Behörden"

die Grundsätze zu Staatsverbindungen und zur Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverfassung und zum Vertrauen der bestehenden politischen Ordnung aufreizt;

dass in dem Ausdrucke:

„Wird ist Jemand die Lösung in Schreiben ganz?"

die Worte:

„das Gesetz ist sachlich aufgehoben und nur provisorisch";

„der Schreiber hat durch Einem Schutz gegen die rechte Gewalt und Soldaten";

„Willkür Franzose in Schreiben oder einer rechten Wahrheit"

eine grelle, herabwürdigende Schmähung und Verachtungsbezeugung der Staatsverfassung enthalten;

dass in dem fünften Absatze die Anspielung besonders Allen aufzufordern, zum Gesetzesübertritte gewaltsam vorzugehen, welche warnung einzelnen Verfügungen einem zu Ungehorsam führen, als das Volk gegen die Verfügungen zu verbittern, und so zum Widerstand und zur Gewalt gegen sie zu stimmen und zu reizen;

ad b. dass der Verfasser in den angegebenen Aufsätzen die Verfügungen, Behörden und Personen in Bezug auf ihre Amtsführungen auf eine gröbliche beleidigte beschimpft und verläumdet habe;

stellt den Antrag:

die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle in Ge-

mäßigkeit der art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der art. 134, 233, 243 und 276 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren die Anklage gegen denselben zu stellen, und sie vor die Assisen zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung gegen sie zu verweisen, sofort verordnen, daß in Anklage-Akt gegen sie zu errichten, welcher nebst dem Anklage-Staatsprokurator denselben nebstdem zugestellt werde, binnen welcher Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in welcher die Assisen zu eröffnen sind, vor dem Assisenhofe behufs Criminal-Aburtheilung erscheinen soll, wo beschlossen die contradictorische Aburtheilung in Folge der nicht Statt findenden Anklage oder der Loßsprechung gegen denselben.

VII. Dr. Ernst Gropius,

Journalist, zuletzt wohnhaft in Kissingen, abwesend flüchtig, beschuldigt:

1. durch gedruckte Werke und öffentliche Versammlungen, durch Verbreitung und Anordnung von aufrührerischen zum Umsturze der Verfassung und der Thronfolge-Ordnung im Königreiche Bayern in den übrigen deutschen Staaten und zu allgemeiner Bewaffnung und Bewaffnung der Bürger und Einwohner gegen die Staatsgewalt direkte aufgefordert zu haben, und zwar:

a. durch seine am 27. Mai 1832 unweit Landau öffentlich abgehaltene Rede, worin er die Versammlung Bürgern mit vielen aufrührischen gemeingefährlichen Grundsätzen und vielem gemeinschädlichen Schimpfreden, die Bürger und Einwohner mit Hinweisung ihrer Ahnen mit Hohn

nützen, wenn sie sich die Ihnen zustehenden, und die Ihnen mit Altem verhaßten ansagte;

b. durch seinen gedruckten Aufruf d.d.to Neustadt am 30ten April 1832, welchen er an demselben Tage in der Hartmann'schen Buchdruckerei des Johann Thaßieur und in dem Kunstverlage des Wilhelm Enslin in Neustadt veröffentlicht, und zur allgemeinen Bewaffnung mit den Worten aufgefordert hat:

„Auf, ihr Abkömmlinge! ihr seyd wahre Freiheit, Recht, Gesetz
„Friede und Ruhe zu vertheidigen und zu beschützen
„mit offenen Herz, zu den Waffen; der Augenblick ihr
„Gehorsam verbietet euch nicht Landesverweisung und Tyrannen;
„ruft zu den Waffen!"

c. durch die als Gravirte und Verbreitet in der Anklageschrift:

„Aufruf an Abkömmlinge und Adoptivsöhne zum Schutze
„der bedrängten Sache — deutsch Compliment — des
„Feldzugsplan der Liberalen"

überschriebene, auf zu reinigen, die Angelegenheit zu vereinigen, sich vor und unter den Augen des Gesetzes zu versammeln und zu rüsten gegen die Maßregeln der Hilflosigkeit, wenn die Einheit abhanden gehen kommt, Ruhe, Ordnung, Ruhe gegen unsere Feldgeschrei-Gesetz, Vaterland, unsere Losung, Freiheit der Bürger, gegen die Angelegenheit der Patrioten!

d. durch eine am 1ten Juni 1832 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Edesheim in Gegenwart vieler Leute gehaltene Rede, worin er die Vertheidigung gegen mit Waffen und feindlichen Landwirthschaftsgeräthen zu be-

verpflichtet, indem jeder 80,000 Einwohner mindestens Bürgerwehrmänner zum Waffendienste bereit stehen;

2. jeder in den vorgeschriebenen Abtheilungen und Reihen alle Standesverrichtungen, öffentliche Gebete und Ermahnungen in Bezug auf diese Waffenübungen und gemeinschaftliche Zusammenkünfte übernimmt und unterstützt; dass er gelegentlich während der Uebungen zur gewaltsamen Widersetzlichkeit, falls er von einer Behörde requirirt werden sollte, auffordert;

In Erwägung, dass dennoch einzelnen Bürgern bestehen, dass diese Verpflichtung durch die unter Nr. 1 aufgezählten Thatsachen die in den art. 87, 90, 91 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer entsprechenden Strafe belegten Verbrechen Bürgern habe, und dass die unter Nr. 2 aufgeführten Delicte nach art. 222, 224, 367 und 217 desselben Gesetzbuches zu Last fallen;

Gestützt auf Ansicht der art. 231, 232 in Verbindung mit 134, 233, 242, 243 und 276 des Gesetzbuches über Verbrechen

Verfassend dass:

Obwohlgegen den Beschuldigten gegen die unter Nr. 1 angeführten Verbrechen die Anklage verkündet und gegen dieselben vor die Assisen verwiesen, dass nach Zeugenschaft-Ordnung gegen ihn verfahren und angeordnet worden, einen Anklage-Akt zu verfassen, welchen nebst den Anklage-Aktstücken denselben zugestellt worden, vermöge der Beschuldigte in den auf diese Zustellung günstigst folgenden 24 Stunden in der Gemeinde gegenwärtig befindlichen Criminal-Gerichtshof in Folge gegenwärtiger niedergesetzt werden soll, vorbehaltlich der vorerwähnten Abwesenheit, indem schon 80,000 Einwohner mindestens Bürgerwehrmänner zum Waffendienste bereit stehen;

2. dass er in den vorgeschriebenen Abtheilungen und Reihen alle Standesverrichtungen, öffentliche Gebete und Ermahnungen in Bezug auf diese Waffenübungen und gemeinschaftliche Zusammenkünfte übernimmt und unterstützt; dass er gelegentlich während der Uebungen zur gewaltsamen Widersetzlichkeit, falls er von einer Behörde requirirt werden sollte, auffordert;

In Erwägung, dass dennoch einzelnen Bürgern bestehen, dass diese Verpflichtung durch die unter Nr. 1 aufgezählten Thatsachen die in den art. 87, 90, 91 und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer entsprechenden Strafe belegten Verbrechen Bürgern habe, und dass die unter Nr. 2 aufgeführten Delicte nach art. 222, 224, 367 und 217 desselben Gesetzbuches zu Last fallen;

Gestützt auf Ansicht der art. 231, 232 in Verbindung mit 134, 233, 242, 243 und 276 des Gesetzbuches über Verbrechen

Verfassend dass:

Obwohlgegen den Beschuldigten gegen die unter Nr. 1 angeführten Verbrechen die Anklage verkündet und gegen dieselben vor die Assisen verwiesen, dass nach Zeugenschaft-Ordnung gegen ihn verfahren und angeordnet worden, einen Anklage-Akt zu verfassen, welchen nebst den Anklage-Aktstücken denselben zugestellt worden, vermöge der Beschuldigte in den auf diese Zustellung günstigst folgenden 24 Stunden in der Gemeinde gegenwärtig befindlichen Criminal-Gerichtshof in Folge gegenwärtiger niedergesetzt werden soll, vorbehaltlich der vorerwähnten Abwesenheit, indem

Abwesenheit wegen der unter Nr. 2 angeführten Delicten für den Fall der nicht Statt findenden Anklage oder der Verfolgung von Dieben.

VIII. Dr. Daniel Victor,

Verfassend dass sich Beizugeben, zuletzt verschiedene allerdings flüchtig, dass dahingehend:

1. durch gehaltene Reden öffentliche Orten und an versammelten Volksmassen, durch Verbreitung und Verbreitung von Schriften zum Umsturze der bestehenden Verfassung, der Thronfolge-Ordnung, zur Bewaffnung einzelner gegen die Staatsgewalt direkte aufgereizt zu haben;

2. die Anzeigen, die öffentlichen Behörden und Personen in Bezug auf ihre Staatsverrichtungen beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben, indem

ad 1. dieselbe besonders am 27. Mai vorigen Jahres auf dem Gemeindehause Nr. 2 in seinem Vortrage mündlich und vor Gericht in seinem Vertheidigungsschriften, worin er unter allgemeiner Anerkennung auf die Nothwendigkeit der Einigung deutschlands und deutscher Verfassung, von dem Rechte der Bewaffnung, mit den Worten:

„dass Alle Bürgerpflicht die festgesetzten gesetzlichen Anordnungen und ihre Waffen ihre Pflicht kennen",

bezeichnet und, auf verfängliche Objektive der Anzeigen einzugehen, einen gerechten und ruhigen Vertheidigung, in den gesetzlichen Grenzen gehalten die Verfassung und Verfassung

jenen, die Waffen und das Land dieser geschändet hatten, wie den
entsetzlichen Frevlern, die Land und Leute zu furchtbarer Knechtschaft
unter den Völkern erniedrigen, die Abgötterei der Höfe und der
Despotenthron hervorgerufen; dass wir uns diesen gerechten Gefühlen
der Empörung über Unterdrückung und der Entschlossenheit
zur Befreiung, mit Gewalt zu bewaffnen, anschließen, wobei in der Versammlung der Ruf:

„Ruf zu den Waffen!"

mehrmals ertönte, schon jetzt Anstalten getroffen zu haben;
dass wir endlich diese Sache mit Standhaftigkeit der Meinungen,
dass die Fürsten die verpönten niederen Verhältnisse zu den Interessen der Menschheit fügen, geschlossen;

dass der Freitags, 8. Juni 1832, abends im Wirthshause
des Nicolaus Bassigny zu Schifferstadt von vielen Fremden
eine Rede gehalten, worin er zum Beitritte des Preßvereins
und zum Aufschlingen dazu aufgefordert und diese Rede
mit der Ermunterung geschlossen:

„es wünsche nicht mehr Ungerechtigkeiten, es wünsche keinen
„mehr zu leiden; die Franzosen wünschen Freiheit,
„wie die Polen; bald werden sie sich erheben, der
„Rheinkreis werde mit seinen Brüdern Gemeinschaft machen
„müssen".

In Betreff der Verhandlungen vom 1. Juli 1832
von Seiten des Preßvereins der allgemeinen Landeszeitung
der Zweibrücker Zeitung bezog seine Klage gegen
und als Beweise der Klage:

„Die neue bayerische Heeresoffiziers-Uniform"

Zweibrücker Zeitung vom 7. Juni 1832, № 34, „Ueber Erziehung
der Völker, dritter Artikel über die Bedeutung des Festes =
gepräsentiren"

Zweibrücker Zeitung vom 13. Juni 1832, № 37, Beilage, —

die Feld-Uniform der Heeresoffiziere der bayerischen Landwehr
zum Hervorheben, Liebäugeln und zum Gebrauche eines
Theiles gegen eine Verfassung namentlich, sodann die Bemerkungen
des Königreichs Zweibrücken auf dem offenen und im ver=
wandten Theile aufgezeigt habe, sich gegen die k. Polizeibehörde
zu benehmen, sich in eine gesetzliche Widersetzung gewaltthätig zu finden, sowie, die begangenen Verletzungen
und Thatsachen-Bedingungen thätlichen Einzelnen
und zu verändern;

ad 2. dass er in den verschiedenen Blättern und Beilagen
die Einzelnheiten, Beschwerden und offenherzigen Bemerkungen in
Bezug auf eine Einzelnheit auf abgedrückten Bedingt, bestimmt, verbündet, nämlich die art. 222, 224
und 367 des Strafgesetzbuches verletzt hat;

stellt in Gemäßheit der art. 134, 233, 243 und 276
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren den Antrag:

dass gegen den Angeschuldigten wegen der unter №. 1
verzeichneten Handlungen die Anklage verkündet, demselben
die Kosten auferlegt und zum Haftbefehl-Ordonnanz
gegen ihn verfahren, sodann angeordnet werde, dass Anklage=
Akt gegen ihn verfasst, selbe nebst dem Anklage-Verfahren
demselben vorschriftlich zugestellt und er sodann im Betretungs=
falle in den neuen Gefängniß gänzlich gebracht werde.

17

24 Stunden in das bei diesem Polizeyamte befindliche Criminal-Inquisitions-Gefängniß abgeführt werde, wodurch der contradictorischen Abhörschreibung wegen der unter No 2 benannte Inculpat für den Fall der nicht Statt findenden Enthaftung, oder Loßsprechung abgemüßiget.

IX. Johann Philipp Michael Wolfskopf,

25 Jahre alt, Buchbinder zu Kreisfortschritt, bekennt:

A. in mehreren Nummern des ihme selbst gehörigen Tagblattes und Anhange zu Nro 32 des Kreisfortschritts, Anzeigen und Ankündigungen, welche theils die Verbreitung und Verlegung des Tagblattes, theils die Verbreitung und Verlegung der Buchhandlung des Johann Philipp Wolfskopf, theils endlich die Ankündigung der Verlagsartikel dieser Buchhandlung betroffen haben, ohne vorgängige Abstempelung, directe Ankündigungen zu haben;

B. in den beiden K. Bezirksgerichts Kreisfortschritt-Anzeigen gegen gesetzliche Anordnungen verstoßen zu haben;

1. durch die Ankündigungen und neun Nummern des obgedachten Anzeigeblattes die rückständigen Strafen abzuverdienen zur Schuldenpostulirung gegen die Vollziehung der wegen Tagblatt-Angelegenheit vom 28. Juni vorigen Jahres, wegen zur Verantwortung zum Verhöre gegen ihn Angeschuldigten, gegenwärtigen Untersuchungen und Verhandlungen mit Ihrem, die Polizeikosten des rückständigen Tagblatts zum Vorschusse und zur gerichtlichen Widerspruchslosigkeit gegenwärtiger Verhandlungen und zur Verantwortung mit den Anzeigen zu den vorher angegebenen Strafen direct, indirect oder theilweise, aufgefordert zu haben;

2. in mehreren Nummern obbenannten Anzeigeblattes und in einem des Tagblatts zu Nummern geschehenen

Anzeigen verschiedene Artikel unter Umgehung der Zensurgesetzlichen Amtshandlungen mit Ankündigungen und Anpreisungen versehen und zum Verkaufe ausgeboten zu haben;

Dieß geschah der Anfrage 19ten Januar Dieses Jahres durch die Vorlegung des K. Bezirksgerichts Kreisfortschritt Requisitions Ordonnanz, wodurch wegen der sub 1. angegebenen Abhörung gegen den Beschuldigten die Haftbefehls-Verfügung erlassen ist, sowie auf gegenwärtiges Verhör der in dem Haftbefehle-Verfügung bezeichneten Inculpat vorgeführt worden ist.

Lit. A. als Corpus Delicti der Beschuldigungen unter No 1.

1. Polizeyliche Anzeigen No 27 vom 3. April 1832,
2. Dito „ 32 — 21. April 1832,
3. Dito „ 64 — 12. Juli 1832,
4. Dito „ 68 — 19. Juli 1832,
5. Dito „ 82 — 12 August 1832,

sämmtlich durch den Beschuldigten als verantwortlichen Redacteur und Verleger und seinen Buchhandlungs-Gehilfen ausgegeben.

Lit. B. als Corpus Delicti der Beschuldigung unter No 2.

1. Flugschrift, No 2, herausgegeben von Franz Anonym „ Kreisfortschritt im August 1832, Paris 8 xx.
2. Flugschrift, herausgegeben von J. P. M. Wolfskopf, Kreisfortschritt den 9. September 1832
3. Flugblatt „ ohne Druck- und Verlags-Ort mit der Beschuldigten Inculpaten Firma versehen vom 28. Juni 1832,

4. Sächsische Anzeiger, № 85 vom 28. August 1832.
Lit. B. II.

1) Sächsische Anzeiger № 78 vom 5. August 1832,
2) dito „ 76 vom 2. August 1832,
3) dito „ 75 vom 31. Juli 1832,
4) dito „ 81 — 11. August 1832,
5) dito „ 83 — 14. August 1832,
6) dito „ 84 — 16. August 1832,
7) dito „ 87 — 28. August 1832,

8) ein Exemplar in Abschrift des Hanauischen Anzeigers in Form eines dito im Expeditionszimmer zu Leipzig-Dresden vom 25. August 1832.

In Erwägung, daß der Expeditionsrichter in diesem Umstande, daß die Anklageschrift nicht Eingangs die Anklagepunkte nicht summarisch bezeichnet hat, somit die Königliche Regierung direct übergangen und missachtet hat;

a) daß gegen die K. Kreisdirection, d. i. Kreisregierung, und deren Regierungsrath Braun selbst eine Injurienklage anhängig zu machen, die bestehenden Verordnungen und Strafgesetze-Ordnungen dahingehend, somit gegen die Königliche Regierung einzuklagen und zu verändern;

b) die Feldarbeiten abzubrechen damit nicht genöthigt zu sein, fernere Expeditionen ihrer Vorgesetzten ungehorsam zu verletzen, somit gegen die K. Kreisdirection, d. i. deren Organen zu verfahren, um sie in ihrer Amtsverrichtung ungehindert zu lassen, die ihnen von der Königl. Regierung zu Dresden mit den Königl. Gesetzen verbundenen Pflichten zu erfüllen mit den Königl.

gesetzen übereinstimmend, gegen die Expeditionen und ihnen zu vollziehenden Verordnungen, somit gegen die K. Regierung zu verfahren, und die Verfassung und Handhabung aufrecht zu erhalten, ohne dadurch einen directen Ungehorsam und Widersetzung gegen Königliche Verordnungen und Anordnungen zur Wirkung gelangen zu lassen.

In Erwägung, daß durch Ertheilung Verordnungen bildenden gegen Königl. die art. 87, 88, 90 und 102 des Strafgesetzbuches verletzen und mit einer entsprechenden Strafe belegt sind;

In Erwägung der Frage:

In wiefern die vom angeschuldigten Gallery gegen den Expeditionsrichter zu Last gelegten Verbrechen bildenden thatsächlichen selbstständigen Inhalt enthalten?

Verlesen des Strafgesetzbuches № 27 vom 3. April 1832,

„ Sächsische Anzeiger, Kreisdirection 1. April"

bekannt, und in Folge eines Königl. Gesetz № 82 vom 12ten August 1832,

„ Sächsische Anzeiger nicht als Beweis angeführt hat, indem er gegangen sein Anschreiben unterschrieben hat, indem er gegangen sein Amtsgehilfen gegen zu stellen, und deren Gehilfe Gehilfe Luft stellt;

2) daß er in Folge eines Königl. Gesetzes zwar einzuklagen sich gestellt, selbe aber nicht zu thun, indem er seine Verpflichtung nicht erfüllt, ungeachtet gesetzlich auf ihn gestellt

19

§. 12 des Strafgesetzbuches neuen Entwurfs beizufügen;

3) den Satz vorzuschlagen: §. 12 findet keine Anwendung, wenn jemand die Handlung begangen hat, um sich oder seine Angehörige bei Gefahr des Verlustes der Subsistenz oder einer Strafe davon zu retten, welche nach Billigkeit nicht mit einer Strafe belegt werden soll, welche §. 12 des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Verbrechen des Aufruhrs vom 1813 im Allgemeinen androhet, wenn dieser Verordnung im art. 45. II. d. keine Gewissheit entgegensteht ist, dass jemand absichtlos oder Unachtsamkeit, wenn die dolus-bezeichnen, als Mitschuldner solcher Gehülfen, — art. 93 und 83 — zu bestrafen sind; aber auch diese, gemäss die Verbrechen, laut des art. 43, nach welchen die meiste wichtige Strafe gesetzlich zuerkannt wird, gleich dessen letzte Bestimmung anzuwenden ist, dass sie, wenn sie gelegentliche Absicht, nur eine sich minderen Zufall der Strafe viel zu bestimmen, nicht absolut nicht mit allen und commercial Act Interesse im Allgemeinen, selbst gegen sie immer mit schwerer Strafe und nicht weniger Strafe gesetzt werden müsste, als in diesen Fällen den Mörder selben nur gar oft verhältnis gegen wurde, darauf aber in Falle der folgenden Angriffe nicht Anwendung, oder durch die Absicht einzelnen Strafen der strafbaren Handlung nur subjectiv-besondere Rücksichten Strafe nur Eher gemildert wäre,

- vorgeschlagen §. 12 als neue conjunctivische Verordnung, um diesen zu nachstehenden Bestimmungen vorzubringen, bestimmen und festsetzen wollte:

„dass gegen in allen Fällen zunächst gegen den Angriffer „einer Person oder Sachbeschädigung die Vertheidigung „des rechtlich angegriffenen Gesetzes gestatte, dass aber auch in „dem Falle, wenn der Angriffer nicht bekannt ist, gegen den „Anführer, Verleger und Mitarbeiter, obgleich gegen den „und seinen Gehülfen für die gemeine Sicherheit „schädlichkeit, keine rechtswidrige Absicht gehabt zu „haben, dennoch überhaupt gegen die, gegen welche sie zu den „Angriffen, wenigstens vorhin soll."

4) den Satz nach dem Wortsprung des §. 12 nicht durch vorgenommen werden kann, sondern das Wort zunächst nach seinem Sinn und seiner Stellung keine unbedingte Ausschließung andern von der Verantwortlichkeit begründet, wenn den Gehülfen, welchen in den §§ 4 und 6 bestimmten Fälle die Bestrafung der eines Gehülfen begangenen Verbrechen besonders vorbehalten ist, und nicht, wenn sie sich zunächst und zunächst zu halten haben;

5) den, wenn der §. 12 die ganze Lehre der gemeinen Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitverbrecher, Gehülfen, Begünstiger - hätte ausdrücken wollen, es sich bestimmt und, als durch das Wort „zunächst" ausgedrückt haben würde;

den, wenn diesen Worten „zunächst" neue gesetzliche Entscheidung allen Andern von der Verantwortlichkeit in dem Falle, wenn der Angriffer bekannt ist, entgegenstehen, Anklage und Verurtheilung auf Verbrechen offenbar und einzu-

[illegal] [illegal] [illegal] [

nicht thunlich ist.

In Erwägung ad B II, daß die ablehnende wegen Verweigerung und Verletzung der Form vorgeschriebener Dokumente und Angriffen der Parteibevollmächtigten Anzeigen der Gerichtsbehörde in mehreren ohne ausgesprochenen Grunde oder offenbar unrichtigen Anzeigen sind, d. d. Kreis-Appellation 25. August 1832, – Lasse E – enthaltenen Urtheile art. 223, 224 und 367 der Prozeßordnung gegründet sind, indem keine Competenz mit den angeführten Behörden in der Art bilden, wie für den art. 227 vorgeschriebenen Instanzzug erforderlich,

In Erwägung endlich, daß der angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde vom 19ten Januar dieses Jahres gegen die Entscheidung der k. Kreis-Commission J. A. Molitor dann in der besonderen Verhandlung der angeschuldigten Verbrechen besonders bildenden Rollen in den Anzeigen Gründen nicht gerechtfertigt,

stellt der Antrag:

die Anklagekammer der k. Appellationsgerichte wollen in Gemäßheit der art. 87, 89, 90, 102, 285, 59 und 60 der Prozeßordnung, dann der art. 231, 232 in Verbindung mit 134, 233, 241, 242 und 243 der Strafgesetzbücher über die gründliche Verfahren gegen die Beschuldigten wegen der denselben zur Last gelegten Verbrechen unter Aufhebung der verordneten Voruntersuchung und Erlassung der verordneten Endordnung und Verweisung vor die Assisen erkennen, dann wenden, daß in die Anklage-Act gegen denselben manifest, welcher unbefangenheit = Act gegen denselben offenbar ungegründet nur so lange in der Untersuchung gehalten werden soll, als die Beschuldigten in der Untersuchungshaft befindlich sind, und die Criminal-Gerichtsbehörde Directe verfügt hat;

II. die Beschwerdeführung der Königlich Staats-Anwaltschaften, die öffentlichen Beschuldigten und Documente in Bezug auf den Inhalt der Anklagen auf das sorgfältigste geprüft und in ihrer Übereinstimmung gefunden zu haben.

In Betracht dessen

ad I. in Anwendung der Artikel der Verordnung vom 3 vorigen Monats

1. No 23 vom 1. Juni 1832, „über Kauf der Leibeigenen"
2. No 32 vom 1. Juni 1832, „Entschädigung der Gutsherrschaft"
3. No 33 vom 5. Juni 1832, „Ablösung der Frohnden?"

Entlassung = Act gegen denselben manifest, welcher unbefangenheits = Act gegen denselben offenbar ungegründet nur so lange in der Untersuchung gehalten werden soll, als die Beschuldigten in der Untersuchungshaft befindlich sind, und die Criminal-Gerichtsbehörde Directe verfügt hat;

II. die Beschwerdeführung der Königlich Staats-Anwaltschaften, die öffentlichen Beschuldigten und Documente in Bezug auf den Inhalt der Anklagen auf das sorgfältigste geprüft und in ihrer Übereinstimmung gefunden zu haben.

In Betracht dessen

ad I. in Anwendung der Artikel der Verordnung vom 3 vorigen Monats

1. No 23 vom 1. Juni 1832, „über Kauf der Leibeigenen"
2. No 32 vom 1. Juni 1832, „Entschädigung der Gutsherrschaft"
3. No 33 vom 5. Juni 1832, „Ablösung der Frohnden?"

X. Jakob Friedrich Kost,

29 Jahre alt, Tuchmacher in Zweibrücken, verheirathet.

I. in mehreren von Klägern und in seiner eigenen Vertheidigung Zweibrücker allgemeinen Anzeigen und den mehreren Zweibrücker Zeitungen, worin in einigen Artikeln Drucksachen zum Aufruhr der bestehenden Verfassung, Abänderung der Thronfolge-Ordnung, somit zur Umwerfung gegen die rechtmäßige Staatsregierung directe verfügt zu haben;

II. die Beschwerdeführung der Königlich Staats-Anwaltschaften, die öffentlichen Beschuldigten und Documente in Bezug auf den Inhalt der Anklagen auf das sorgfältigste geprüft und in ihrer Übereinstimmung gefunden zu haben.

In Betracht dessen

ad I. in Anwendung der Artikel der Verordnung vom 3 vorigen Monats

1. No 23 vom 1. Juni 1832, „über Kauf der Leibeigenen"
2. No 32 vom 1. Juni 1832, „Entschädigung der Gutsherrschaft"
3. No 33 vom 5. Juni 1832, „Ablösung der Frohnden?"

4. № 34 vom 7. Juni 1832, „Zweck eines Schützenfestes" –
„Landwehrbezirks-Lieutenant nebst Messer"
5. № 37 vom 13. Juni 1832, „die Bewaffnung der Völker"
„Schützenfest, Zweibrücken, 11. Juni"
6. № 43 vom 26. Juni 1832, „Schützenfest, Zweibrücken,
25. Juni,"

in nachstehenden Aufsätzen in der Zweibrücker Zeitung:

7. № 1 vom 3. Juli 1832, „Schützen-Gesellen"
8. № 2 vom 5. Juli 1832, „dritter Artikel über das
Fest des Schützenfestes Einnehmen",
9. № 3 vom 7. Juli 1832, „Schützen-Gesellschaften
der Hauptstammgesellschaft über",
10. № 4 vom 8. Juli 1832, „der polnischen demokratischen
Gesellschaft",
11. № 9 vom 17. Juli 1832, „deutsche Zeit",
12. № 14 vom 28. Juli 1832, „Aufruf an die Schützen
zur Aufrechterhaltung der freien Presse",
„Schützenfest, vom Rhein, den 21. Juli",
13. № 15 vom 29. Juli 1832, „die Gesellschaft",
14. № 24 vom 14. August 1832, „Was ist heute die
Losung in Schützenfesten?"
15. № 44 vom 28. Juni 1832 der Zweibrücker Zei-
tung, bessen Zweibrücker allgemeiner Anzeiger,
„der deutsche Nationalbund-Verein und die bay-
erische Regierung"
16. № 5 der Rheinbaier Zeitung vom 10. Juli 1832,
„der Bayerische Bund der Deutschen mit französischen
Volke"

dann endlich diesen Zeitungs-Aufsätzen in nachfolgenden Schriften:

17. Aufruf d. d. Zweibrücken, 30. Mai 1832, gedruckt
in Flugschriften und überschrieben:
„Volksfest, Mißbilligung!"
18. Zwei Lieder, überschrieben:
„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacherschlosse"
„die Farben der Deutschen"

die Bundesbürger und Einwohner des Königreichs Bayern direct, d. h. auf eine offene und öffentliche Weise aufzufordern, sich zu versammeln, um sich in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise in den gesetzlichen Formen über Gegenstände der Gesetzgebung, der Verwaltung und über die Handhabung der Gesetze zu berathen, und die Beschlüsse solcher Versammlungen durch Adressen, Vorstellungen, Petitionen oder Deputationen an die Stellen der Gewalt zu bringen, welche die Verfassung mit Berathungsbefugniß oder Entscheidungsrecht ausgestattet hat;

daß die Volksfeste direct zur Einübung, Vorbereitung und Realisirung dieses Zweckes sich nicht als Belustigungen zu verbergen brauchen, deren Absicht genügend sind. Gewalt zu gebrauchen und so die Verfassung und Staatsordnung umzustürzen;

ad II. daß in mehreren dieser Aufsätze, namentlich aber in dem der Zweibrücker Zeitung vom 14. Juli 1832, № 24, mit der Aufschrift:

„Was ist heute die Losung in Schützenfesten?"

die Regierungen, öffentliche Behörden und Beamten in der zugleich den Amtshandlungen auf die gröblichste beschimpft, beleidigt und verläumdet werden.

In Betracht, daß diese Thatsachen Verbrechen und Vergehen bilden, vorliegend die Art. 87 und 102, sowie 222, 224 und 367

die Censurgesetzbuch vorgeschrieben und mit Criminal- und Correctionalstrafen belegt worden.

In Erwägung, daß der Angeschuldigte zwar nachgewiesen hat, daß von obigen Aufsätzen zum:

1.) vom 1. Juni 1832, No 23, „das Fest der Empörung"
durch F. Gänsen, Zuckerbäcker = Post aus Zweibrücken, abgesendet in Amerika sich befindend,

2.) vom 7. Juni 1832, No 34, „Lied eines bayerischen Rheinofficiers gedenket Zufalls,"

vom 13. Juni 1832, No 37, „Ehrenrein vollend — Dichter Artikel über die Rede des Polizeyrath Siebenpfeiffer"

durch Dr. Siebenpfeiffer und Genossen, abgesendet Neustadt,

3.) vom 17. Juli 1832, No 9, „diese Zeit",

vom 28. Juli 1832, No 14, „Aufruf zur Unterstützung der Polnischen Brüder"

vom 29. Juli 1832, No 15, „die Geschichte",

vom 14. Juli 1832, No 24, „Deutschland Ende die Lösung im Schwarzen Meere?"

durch den Cassacandidaten Carl Brunck,

4.) vom 26. Juni 1832, No 43, „Nachtfeier, gegeben den 25. Juni"

durch den theologischen Candidaten Georg Siffler,

5.) das „Lied zum deutschen Volksfeste auf der Hambacher Schlosse"

durch den theologischen Candidaten Friedrich Scharpff,

6.) der Aufruf vom 30. Mai 1832, „Volksfreund, Mitbürger!"

durch den vormaligen Advocaten Joseph Savoye

verfasst worden sind;

ferner die Nummern von den Aufsätzen

7.) vom 7. Juli 1832, „die neue Schilderung der Hambacher-

Gesellschaft über"

vom dem Polen Zatwarnicky, und

8.) vom 8. Juli 1832, No 4, „die polnische constitutionelle Vereinbarung"

eine Abhandlung unter Tribune de mouvement, vom Angeschuldigten, vorgelegt und von Schuldigung gegeben worden, daß sie Theile des Central-Comité zum Druck übergeben habe;

daß aber dadurch dessen Verantwortlichkeit nicht aufgehoben ist, sondern er immer noch als Mitschuldiger verantwortlich bleibt, sobald ihm obige Qualität, wörtliche oder inhaltliche Übereinstimmung der einen Broschüre, oder die allgemeinen Ansichts-Begriffe zukommt, eine Qualität, welche sich vielmehr dem Angeklagten in der genauen Untersuchung hervorgethan und vorzüglich dadurch festgestellt ist:

a. weil der Angeschuldigte auf seinem eigenen Geständnisse seit 17. Mai 1832 seinen Sitz in der Central-Comité's genommen, und gewöhnlich seit auch die Redaction seiner Zeitung oder Anzeiger als Organ dieser Central-Comité's war, und Comité's, welchen Thatsachen-Beschluß Urheber der Brandstiftung gewesen seyen, zuvor in allen Blättern und namentlich im Censur- und Intelligenz-Blatte für die Pfalz vom 6. März 1832, No 13, pag. 186 durch die allerhöchste Verordnung vom 1ten März 1832 bekannt gemacht und alle Warnung bekannt gemacht worden;

b. weil er seine Sache nach dem Inhalte der Briefe als seine eigene Sache angesehen, in Verbindung oder Central-Comité mit gefährlichen Zeitungsblättern Frage-

gnom fest, wasserm zuvor, um sich zu retten, und dessen ungeachtet
gänzlich dieselben als Anordnung dieses Comité's festhalten zu
können, in Gegenwart von den Advocaten Herrmann Grieb
und Joseph Savoye auf dem Zimmer des Dr. Daniel Fischer auf
gemacht worden war, das dieser mit der Absicht Gregor
Fischer alle Waaren wegführt und das Blatt abzugeben mißbrau
gen Subjekte, die mit nichts an der Verfassung gearbeitet und nur Hoffnung
der Ordnung des Gesetzes natürlich konnten;

c. weil es uns viele Beispiele des Dr. Fischer gewährend
dessen Klugheit in Vorgängen und Planen in seinem Blatt zu äußern
und

d. seit dem 17. Mai 1832 bis ins Jahr 1833 einen Prozess
zur Vorgabe seiner Person beizustehen hinzu;

In weiterem Betracht der Beschuldigten als Mitgenossen
angeführten Aufsätze, welche unter dem obigen der Ver-
breitung der ihm zu Last gelegten Verbrechen bilden, sind
geschrieben verfasst sind, wenngleich nicht zu wissen nicht im Stand
ist, vorläufig bis jetzt nur nicht vorgenommen sah, nämlich:

a) № 32 vom 1. Juni 1832, „Deutschlands Zukunft",
b) № 33 vom 5. Juni 1832, „Was ist zu thun?"
c) № 14 vom 28. Juli 1832, „Deutschland, vom Rhein, den
21 Juli",
d) № 44 vom 28. Juni 1832, „Der deutsche Vaterlands-Ver-
ein und sein bezweckte Verbindung",
e) № 5 vom 10. Juli 1832, „Brüderbund der deutschen und
französischen Völker"

in Anlage aus der deutschen Tribüne vom 17. März 1832;

Gegen den Inhalt dieser Schriften sind Anklagen in № 34 vom 7. Juni
1832 aus gesetzlicher Klugheit vom 6. Juni 1832 ohne Aufschub
und Aufhebung der Verfassung abgedruckt hat;

Gegen der Zweck, die Verbreitung zur Verbreitung beim gemeinen Leute abgedruckt und verbreitet hat, wovon ein gewisser Roman der Verfasser sein soll, zur Vorgängerung der Absicht dieser Anzeige beim Vorgericht verlangt, und, wenn dieser Roman auf Verfasser einen, an dessen als Anklägerin zu seiner Verantwortlichkeit gezogen werden kann;

Stelle der Anfrage: die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der art. 87, 102, 285, 59, 60, 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuch, dann der art. 231 und 239 in Verbindung mit 232 und 234, sowie der art. 233, 241, 242 und 243, und der art. 230 in Verbindung mit 239 des peinlichen Prozessverfahrens gegen die Beschuldigten unter Belastung und Haftbefehl-Befehle der Anklage verfahren, durchsehen und die Akten vorsehen und verordnen, dass die Anklage-Akt gegen ihn verfassten verfolgt und der Anklage-Verfahrensbefehl abgefasst zugestellt, und sie setzen in den Akt dieser Zustellung Belangenden 24 Stunden in den beim Assisenhofe Strafgerichtlichen Criminal-Justizstand zum vorgelegt werden soll, oder in Falle nicht Akt sind der Anklage gegen den Zweck zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen zur Aburtheilung vorzuweisen, verhaften diese von der Anklage-Kammer zur Aburtheilung im Falle der Überweisung über der Anklage.

XI. Gottlieb Philipp Carl Hermann,
37 Jahre alt, Kaufmann in Zweibrücken, beschuldigt:

1. im Füsiliers und Linien-Regiments-Corps-Bezirke Ober-Schlesiens und Grafschaft Glatz, durch Verordnung vom 8. Februar 1832, Nro 6, und

2. im Cosmus-Regiments-Corps-Bezirke der Neumärkischen Regierung vom 26. Juni 1832, Nro 43, mit der Vorschrift: „Schützlinge" in der Absicht veröffentlicht zu haben, um namentlich Ausländer, die Behufs der K. Cosmus in diesen Provinzen gemachten Werbungen, und dieselben zum Kriegsdienste gegen die Staatsgewalt direkte aufzureizen, oder Unruhen überhaupt anzustiften, insbesondere die K. Hof-Cammergüter Finkenau und Wenk bei Schlagenthin und alle Personen, welche im Bezirke im vorigen Cosmus-Regiments-Corps-Bezirke Neumärkischen Aufforderungen von einem öffentlichen Orte und in einer öffentlichen Gesellschaft, 1. Juli 1832, im Cosmus-Regiments-Hause zu Cosmus durch Worte gestimmt, seine Ehre und sein Aufmunterungen angelegt und gebraucht zu haben.

In Betracht dessen
ad 1. mehrfindenen aufgeführten Schützlinge und Gäste

im Cosmus-Land und namentlich in den Ortschaften mit Ein- und Ausfahrten vorgefunden und beherbergt haben:

„Wer als Gastwirth Gäste nicht abweisen und durch
„warten"

dessen Schützlinge Gäste nicht vorgefunden, sondern solche freundlich und zuvorkommend in Empfang genommen und die Ihnen durch Einquartirung, Verpflegung und Fuhren solche Dienstleistungen auf ihren Wagen zugemuthet, ihnen dargebracht und einzelne Gastwirthe und Bauern in die Quartiere gegeben, Instruktionen zum Dienst ertheilt, gemeinschaftlich und Einzelnen Schützlingen Speise und Trank verabreicht haben, da die Ortsbehörden ausdrücklich verordnet haben;

dass sie den Einquartirungen in ihren Landwirthschaften und Dienstleistungen Aufforderungen, Einladungen und Gastereien und Trinken nicht gestatten, sondern die Schützlinge Gäste nicht abgesondert und Gemeinschaft mit solchen Einquartirungen in Einnahme und Verpflegung gesetzt werden;

dass sie durch ihre Aussagen bestätigen:

„Jeder Gast sich dass seine Zunge nicht betrunken
„mache; insbesondere nicht einmal: Jeder Tag, dass
„jeder sich betrinken soll; einen Gast dass er gehen,
„sich zu betrinken, als ihn einen, der sie nicht gern
„haben, einzuquartiren; ist jeder seine guten Ge-
„danken muss, die seinigen guten Gäste dann zu bleiben,
„der Tag ist nahe, wo sich der Schlechte aufgehoben wird;
„und seine Fahnen wird verschwunden sein Gastereien
„Trinkgelage;"

dass sie auf einen am Pfingstmontage – 11. Juni 1832 –

von Innsbruck und resolvirenden Hofes ddo 7ten Juli 16:

„dass ob jetzt gut sey, das Gesetz zu schützen, welches uns sagt, wie man einen Missethäter in Innsbruck examiniren wolle, jedoch soll man vor Ausspruch imitiren Verhaft nicht thun, da man's nicht begehre";

sich eine Volksmenge, dann Schützen in voller Rüstung an die Fenster gestellt wurden, worauf sie, den 12. Juni 1832, die Marie Elisabeth Zickel, Schneiders Ehefrau und Jahre Schütz aus Thalgassen, in seinem Leben aufgefangen:

„Wenn sie uns heute kommen, werden sie ihre Leben für die Bauern hergeben müssen, sie sollen sich nur grausam und schandbar Inquisitionen vornehmen, sie sind Bauern und wir sind gut, sie sind gerecht jetzt an";

direct zur Verachtung gegen die Amtsgewalt aufgefordert habe; sich zu überdenken, die allgemeine Ruhe für Innsbruck verkannt gemacht, die sich die Leute zugleich die Waffen zum Angriffe mache, ihnen Ermunterungen zu geben habe, welche durch die art. 87, 90 und 102 des Strafgesetzbuches mit grausamen Strafen belegt sind;

ad 2. dessen durch obrigkeitliche Verordnung des Innsbrucker Anzeigers vom 26. Juni 1832, Nr 43, mit dem Beifatze bekannt, dass 25 Juni nach art. 285, Alinea 2 des Strafgesetzbuches gegen Angabe der Personen, von welcher Aufforderung derselbe diesen Akt erhalten und gegangene Liste Nr 2 zugestellten Abschrift nach art. 222, 224 und 367 des Strafgesetzbuches schleunig vernommen habe;

sowie in Gemäßheit der art. 134, 233, 243 und 276 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verhandlung dermalen an:

gegen den Inculpaten wegen der unter Nr 1 angeführten Verbrechen die Anklage zu verfassen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, zur Hauptverhandlung gegen ihn zu schreiten und zu verordnen, dass in der Anklage-Act gegen ihn vorläufig polizeiliche nebst dem Anklage-Materiale denselben vorgängig und vor Einleitung in eine diese Untersuchung einzig-schlagenden 24 Stunden in eine der diesen Assisen-Sitzungen zuständige Criminal-Gerichtsstelle eingebracht werde, wornach selbtlich die competenten Untersuchungen gegen die unter Nr 2 bezeichneten wegen Mitschuld für den Fall der nicht-Betretung sind durch Anklage, und die Vorführung vor Gericht gegen selbe mag verhaftet die gesetzliche Verfolgung eingeleitet werden, die Inculpaten Karl Appel, Schneider und Leinweber aus Hall, Nicolaus Egmann, Schuhmacher und Johann Georg Hinrichs, Schuhmacher und Franz Carl Lex, alle von hier und, gegen die Verhaftung, der Verschwörung, Aufforderung gegen die Behörden und gegen die Ruhe und gegen Leben, Person und Eigenthum, beschuldigt, gehörig ausgefertiget der Innsbrucker Untersuchung und 14. Juni 1832 zu Hall.

XII. Leinweber Hall,

42 Jahre alt, gebürtig zu Innsbruck, ledig, Advocat und Appellationsgerichts zu Innsbruck, dermalen flüchtig,

XIII. Joseph Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig zu Innsbruck, ledig, Advocat und Appellationsgerichts alda, flüchtig,

XIV. Leinweber Gais,

29 Jahre alt, gebürtig zu Innsbruck, verheirathet Advocat

von Langenbrücken) zu Zwingenberg, Amtsbezirk Mosbach.

XV. Georg Eisler,

24 Jahre alt, Candidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zwingenberg.

Durch Einsicht des durch d. Appellationsgerichts des Unterrheinkreises vom 7. Juni 1832 dahin abgeänderten Erkenntnisses des Hofgerichts und der Untersuchungsakten, sowie des zum Vortrag kommenden Untersuchungsbefundes der Untersuchungscommission des Hofgerichts d. Rheins, sowie der Requisitorien der Untersuchungscommission d. Appellationsgerichts d. R. Kollektur vorgelegen hat.

Durch Einsicht folgender specziellen Untersuchungs- und übrigen vorliegenden Aktenstücke, nämlich:

I.

a. in der Untersuchung gegen Friedrich Eisler

1. die Rügen in der Karlsruher Zeitung vom 3. Februar 1832, No. 29, überschrieben: „Deutschlands Hoffnung",

2. Beilage zu No. 47 der Karlsruher Zeitung vom 21. Februar 1832, enthaltend:
„die Rüge gegen Lieber und mehrere Genossen",

3. Bericht der d. Zwingenberger Polizei-Direction an das Hofgericht des Unterrheinkreises vom 10. April 1832, die Verhaftung des Friedrich Eisler betreffend,

4. Rede des d. Hofgerichts-Assessors Schmitt, gehalten zu Mannheim, 19. April 1832, die Rüge-Anklage gegen Friedrich Eisler und Genossen betreffend;

5. die Schlußschrift No. 3.
über vorstehende Zeitungsnummer und die bezügliche Anzeigung;

b. die Untersuchung gegen Georg Eisler und die darin vorgefallenen Verhöre,

c. die Untersuchung gegen Buchdrucker Jakob Friedrich Rose,

d. die Untersuchung gegen Wilhelm Fuchs und Consorten und die folgenden darin befindlichen Aktenstücke,

1) ein Zeugniß Wilhelm Fuchs zu Langenbrunn, d. dto. Bensum, 14. Mai 1832,

2) ein gerichtliches Verhör von Rheinberg, d. dto Zwingenberg, 4. Juni 1832, unterschrieben: Schultheiß Engelmann;

3) ein Schreiben von Rheinberg d. dto Zwingenberg, 1. Juni 1832, unterschrieben: Savoye;

4) ein Brief: an das marschallische Filial-Comité des Vaterlandsvereins in Langenbrunn, d. dto Zwingenberg, 27. Juni 1832, unterschrieben: Georg Eisler, Secretär;

5) ein Brief vom 12. Juli 1832, unterschrieben: des Filial-Comité des Vereins zur Unterstützung der freien Presse, — ohne Adresse, jedoch aus dem Lande an Eugen Fuchs in Langenbrunn, Bittschrift von Sonnenstein;

6) ein Brief, d. dto Zwingenberg, 15. Mai 1832 an Julius in Langenbrunn, unterschrieben: Georg Eisler, Secretär;

e. das Verhörs- und Haussuchungsprotokoll gegen Eisler, Savoye und Gries und die darin vorfallenen folgenden Aktenstücke:

1) ein Brief aus Savoye vom 20. Mai 1832, unterschrieben:
„Ihr ergebenster Freund";

2) die Haussuchung gegen Gries die vorgefundenen Briefe betreffend;

3) in der Haussuchung gegen Eisler das Protokoll No. VII, worüber pro: F. F. — verschriftlich Haussuchung — das Verhör von Knapsburg hier, vorgelegt hat.

II.

a. das vom Eisler am 29. Januar 1832 zu Lindenschuhen erhobene Vorfallsprotokoll, sowie in der Karlsruher Zeitung, No. 35, vom 4. Februar

1832, und № 36 vom 10. desselben Monats abgedruckte Lied;

desgleichen vom 6. Mai 1832 zu Tivoli gehaltene und in der Flugschrift, betitelt: „der zweite Mai 1832" abgedruckte Rede;

ferner auf den Hambacher Festplatz am 28. Mai 1832 öffentlich gehaltene Rede;

b. die Unterschrift gegen Lichtenberg Post versus Savoye der Verfasser des Aufsatzes:

„Volksfreund Pirkheimer!"

d. do Zweibrücken, 30. Mai 1832, in Klammern, ist;

c. worauf der laut obiger Liste zufolge beiliegenden Manuskripts den Aufsatz:

„Rheinbaiern, Zweibrücken, 25. Juni"

in № 4-3 des Zweibrücker Allgemeinen Anzeigers vom 26. Juni 1832, verfaßt hat.

III.

In Betracht, daß die gegen gedachten Lichtenberg und Aufsatz gerichtete Untersuchung gegen die k. bayerische Staatsregierung, öffentliche Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Staatsverrichtungen verletzen.

In Erwägung ad I.

a. daß Pfälzer, Savoye und Speis sich als provisorisches Landes-Comité an die Stelle des im Aufsatze: „Rheinbaierns Erhebung" vorgeschlagenen Comités gestellt haben, und dieses zur Bewerkstelligung der darin aufgestellten Ideen zu vervollständigen und zu leiten, und daß sie nicht nur im Allgemeinen, sondern ganz absichtlich, wie die Aufforderungen an bayerische französische Bürgermeister beweisen — dasselbe zu verbreiten und ins Leben zu rufen suchten;

b und c. daß sie diesen Zweck wirklich ins Leben gerufen,

sich vereinigt, und bis zu Asylen Beiträge, das rheinbayerische Vaterland = Comité desselben bildeten, und alsdann die oberste Leitung setzten, daß sie an vielen Orten des Kreises Filial = Comité's errichteten, die alle Unterschriften ihrem Zwecke zum Mittel dienen mußten, und daß sie endlich sich zur Besorgung der Correspondenz mit diesen Unterbehörden einen Secretär, den Theologie-Candidaten Georg Fischer, mit einer monatlichen Besoldung von 22 fl. bestellt haben.

d. e und f. In Erwägung über den Zweck des Vereins, das gegen die Vereins = Subscribenten und die Comité's eines jeden Eingriffes und Belästigung und politische Verfolgung der Volks und die Unterstützung der freien Presse zum Zwecke hatten;

daß daher die Idee des Vereins — Typus desselben — in dem Aufsatze: „Rheinbaierns Erhebung" deutlich dahin ausgesprochen ist, daß man sich selbst die Organisation rheinbayerns mit absoluter Verwerfung dessen, was die jetzige Verfassung vorschreiben wollte, wenn man die gegebene Befugniß dazu in Anwendung und gleichen Maßregeln dazu benützt hätte, um sich mit einer neuen Verfassung zu constituiren, und daß sie nicht nur im Allgemeinen, sondern ganz speziell die Einführung der Gemeinde-Ordnung, die freie Presse, die Aufhebung der Stempel, die Verminderung der Auflagen, die Errichtung einer Nationalgarde, die Vereinigung mit Frankreich, die Vertreibung der Beamten, die Einsetzung neuer Behörden, die Einführung der Geschworenen, die Abschaffung der Conscription, die Errichtung einer Volksbewaffnung, die Einführung der Preßfreiheit, die Errichtung einer Volksbewaffnung, die Einführung der Preßfreiheit, die

Täuschung aufgeklärt würden, alle Anzeigen seines gesetzlichen Wirkens, seine Ansichten und Absichten nicht allmählig, sondern vollständig und freimüthig, sondern auf den gewöhnlichen Wegen des Druckes, nicht mit dem Stillen Willen, sondern durch die materielle Kraft der Presse und der Waffen zu vereiteln, vorhanden war, zu der Annahme berechtigt sey, das Central-Comité durch seine Emissarien und Correspondenten Verbindungen mit dem Vorsatze und Willen zu unterhalten, sich zu diesem Zwecke, mit demselben sich neue Mittel zum Aufwiegeln zu verschaffen und die Empörung zu organisiren.

In Betracht, dass, wenn auch diesen Anstand mit der in vorhergehenden Absatze über die Bildung des fraglichen Complotts gemachten Voraussetzung und für sich genommen, wenig, sobald sich einige Verbindung, um die in diesem Anstande aufgefundenen Thatsachen zu analisiren, um Complott, das zum Zwecke hatte, die bestehenden Verfassungseinrichtungen thätlich zu vernichten, und die Existenz des Verfassungsbundes, bestehe, und das Gesetz nicht unterscheide ob das Hinwegräumen oder die Vernichtung eines Verfassungsmittels, existire, oder jede andere, eine gleiche Bestimmung der Verbindung, derselbe beigelegt werden soll, eine Anzeige, welche in Beziehung auf das Complott eines gewissen ist, also ein Complott, welches den Zweck hat, die Lösung aufzuregen, sich gegen die Verfassungsmäßig zu bewaffnen, fest eines Raum werden, als durch Annahme gleichgültig dargestellt werden kann;

In Erwägung dessen, dass das Central-Comité vom 27. Mai 1832 mit dem Blicke auf seine Lage und die Stimmung

hat, voraus man diesen Zweck und das auf seine Lösung gerichtete Handeln des Central-Comités voraussetzen darf, das Organ des Central-Comités war, welches durch Verbindungen mit Mitgliedern des Central-Comités unterhalten wurde, um Volksversammlungen zu veranlassen, zu leiten, durch Verbreitung von Druckschriften, deren Zahl sich auf 200, 300, 1000 bis 4000 Exemplare belief, Anzeigen, Aufforderungen, Instructionen für weitere Verbreitung im Lande sorgen mußte;

das zwischen Trapp und dem Comité stattgefundene Schreiben und Listen mußten die Verbindungen mit Mitgliedern des Central-Comités enthalten, damit dasselbe diese eingetretenen und gutgeheißenen neuen Zwecke gehörigen Mitteln fortsetzen und durchführen konnte;

In Betracht, dass gedruckte Flugblätter von dem Organe, wie sie das Organ des Central-Comité's waren, neue Prüfungs-Grade gegen die bestehenden Verfassungseinrichtungen und die Regierungen enthielt, zum Verwerfen der bestehenden Verfassungen gegen die Staats-Gewalt aufforderte, wie geschehen sey, das Prüfen eines Aufsatzes direct zum Verwerfen der Verfassung und Staats-Regierung des Königreichs, sowie zur Empörung gegen die k. Autoritäten auffordere;

In Betracht ferner des von Secretär Trapp unterschriebenen Briefes vom 27. Juni 1832, worin derselbe das Filial-Comité zu Bruggdorf benachrichtigt, über die nöthige und zweckmäßige Beschreibung des ihm zugesandten Flugblattes, sowie über den Druck und die Stimmung seines Kreises nächstens mündlich an das Central-Comité zu berichten;

wenn das Einzelne, welches in der Untersuchung gegen

Lecommune d'Etang a remplacé ici une précédente adresse au chef-lieu d'arrondissement, la Commune de Pommerol, qui n'avait pas reconnu, elle aussi, le Gouvernement provisoire.

En présence des divers faits que Guichard Pierre Lecomte, membre du "Central-Comité" de Pommerol, a reconnus, ainsi que ceux qui ont été établis par l'instruction, il résulte que, depuis le 1er Janvier 1832, — 11. Juin 1832.

En présence du Procès d'Etat Beaune, 14. Mai 1832, relatif aux événements qui ont eu lieu à Beaune, dans la soirée du 13. Mai, et dans lequel Guichard Pierre Lecomte, membre du Central-Comité de Pommerol, est prévenu d'avoir fait partie d'une association de plus de vingt personnes, qui s'est réunie dans le but d'exciter à la guerre civile, en armant les citoyens les uns contre les autres, et en portant la dévastation et le pillage dans une partie de la France;

En présence des dépositions de plusieurs témoins entendus dans l'instruction de ce procès, notamment de celles des sieurs Jacob et Bonnet, qui déclarent que Guichard Pierre Lecomte a fait partie du Central-Comité de Pommerol, et qu'il a même été un des membres les plus actifs de ce Comité;

En considérant que les faits ci-dessus établissent contre Guichard Pierre Lecomte les charges suivantes:

1.) a.) d'avoir, à Pommerol, Savoye-sur-Seine et autres lieux, depuis le mois de Janvier 1832, fait partie d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but, soit d'exciter la guerre civile en armant les citoyens les uns contre les autres, soit de commettre des attentats contre les personnes et les propriétés, par le pillage et la dévastation;

b.) d'avoir, à Pommerol, Savoye-sur-Seine et autres lieux, depuis le mois de Janvier 1832, fait partie d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but de préparer ou faciliter l'exécution de crimes prévus par l'article 91 du Code pénal, notamment de celui prévu par l'article 96 du même Code;

2.) a.) d'avoir, à Pommerol, Savoye-sur-Seine et autres lieux, depuis le mois de Janvier 1832, fait partie du Central-Comité de Pommerol, qui a provoqué la guerre civile, en armant les citoyens les uns contre les autres, et qui a provoqué le pillage et la dévastation, crimes prévus par les articles 91 et 96 du Code pénal;

b.) d'avoir, à Pommerol, Savoye-sur-Seine et autres lieux, depuis le mois de Janvier 1832, fait partie du Central-Comité de Pommerol, qui a provoqué le crime d'attentat contre les personnes, prévu par l'article 86 du Code pénal;

En considérant que Guichard Pierre Lecomte a été mis en prévention pour tous les crimes ci-dessus énoncés, par ordonnance de la Chambre du Conseil du Tribunal de première instance de Beaune, en date du 17. Mai 1832, et qu'il a été renvoyé devant la Cour d'Assises de la Côte-d'Or, par arrêt de la Chambre des mises en accusation de la Cour royale de Dijon, en date du 22 Juin 1832;

En considérant que, d'après les dispositions de l'article 1er de la loi du 8 Octobre 1830, la Chambre des Pairs est appelée à connaître de tous les crimes de la compétence de la Cour d'Assises, dont les auteurs principaux ou complices sont prévenus d'avoir fait partie d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but d'exciter la guerre civile, en armant les citoyens les uns contre les autres, ou de commettre des attentats contre les personnes et les propriétés, par le pillage et la dévastation;

En considérant que, d'après les dispositions de l'article 2 de la même loi, la Chambre des Pairs est également appelée à connaître de tous les crimes de la compétence de la Cour d'Assises, dont les auteurs principaux ou complices sont prévenus d'avoir fait partie d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but de préparer ou faciliter l'exécution de crimes prévus par l'article 91 du Code pénal, notamment de celui prévu par l'article 96 du même Code;

En considérant que, d'après les dispositions de l'article 3 de la même loi, la Chambre des Pairs est également appelée à connaître de tous les crimes de la compétence de la Cour d'Assises, dont les auteurs principaux ou complices sont prévenus d'avoir fait partie d'une association de plus de vingt personnes, formée dans le but de provoquer

Klage nicht zu verwerfen sey;

daß die verfassungsmäßige Stellung sowie die bürgerlichen Rechte beschränkt und die Zusammensetzung der Volksvertretung ungesetzlich sey; daß diese abgenöthigten Eingriffe und gewaltsamen Störungen von dem Prinzen, die Willkür und ungesetzliche Anordnung der Verhaftungen, die Mittel zum gewaltsamen Eingreifen d. i. die Truppenzug zusammengezogen, wozu aber die Volksbewaffnung zu dienen nicht geeignet sey, und daß gegen diese Eingriffe von den Bürgern mittelst Abstellungsgesuche keine Hülfe von den Gerichten – Verantwortung der Minister – gehofft werden;

daß es im Januar am 6. März 1832 zu Tivoli abgehaltenen und mehre durch den Druck veröffentlichten Reden die unmittelbare Willkür, die Gewaltthat, die Rechtsverweigerung der bürgerlichen Regierung entwickelt, und in Beziehung der verletzten Verfassungsartikel unter Zusammenfassung der Beschwerden, sowie allen Regierungsakten, unter Aufforderung gegen die ordnungsmäßige Ordnung, Gemeinverständigung der Verfassung die Aufforderung macht, zur Herbeiführung der Gesammtsouveränität, worunter die Völker gemeinschaftlich und zur Erlangung von Rechtsschutz, Unabhängigkeit und einer gemeinsamen deutschen Nationalkraft aufruft;

daß es in der Beschwerdeschrift vom 28. März 1832, Namentlich auf dem Hinterhause bei Neustadt vorkommt,

daß dem Ausschusse gewünscht worden sollte, indem der deutsche Gesammt-Vaterland die deutschen Volksstämme überhaupt gemeinsame Interessen vertheidigen;

daß es auf dem eingereichten Protokolle vom 28. März 1832, die Verhandlung in seinem Inhalt ergiebt:

„Man müsse nicht Hauptsache nennen; wenn Einige sich „auf gesetzliche oder vielmehr zulässige Sache mit Ruhe „vorbereiten sey, und man sey nicht verbunden über den Zweck „und das Gewollte; übrigens als sollen wir die Sache der „Franzosen nicht so schnöde zurückweisen;

daß dasselbe durch Alles deutsche Schulen, sowie

ad b. und c. Papiere und Listen als Anhänge der Beschwerde unterm Protokolle:

„Polnische Mittheilungen." „Deutschlands Zwingburgen vom 25. Juni

und durch den Protokoll: „Deutschlands Hülfe!" in Nr. 32 des allgemeinen Zeitungsblattes vom 1. Juni 1832 direct aufgefordert haben zum bewaffneten Widerstande gegen die Bundesgewalt, also der gesetzlichen Ordnung und der bundestäglichen Gesetze gesucht haben;

Zu Erwägung ad III.

daß diese wie die Verhandlungen in ihren gemeinschaftlichen Beziehungen und Verbindungen gegen die Verfassungsbestimmungen, Gesetzwidrigkeiten und Verletzungen, sowie in Bezug auf Verfassungsgarantien die gröbsten Gesetzwidrigkeiten, Verfassungsverletzungen und Landfriedensbrüche, – welche nicht durch die art. 222, 224 und 367 des Code penal vorgesehen sind, ausgesprochen haben;

daß die unter Nr. I und II aufgezählten Thatsachen

Verbrechen bildet, welche durch die Art. 87, 89, 59, 60 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind,

stellt den Antrag:

die Anklage-Kammer wolle, in Gemäßheit des Art. 231, 232, 134, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren, gegen die Angeschuldigten Hühnen, Savoye, Hinz und Fischer, wegen des unter No. I und II bezeichneten Verbrechens die Anklage-Akte verfassen, Zeugen-Vorladungen gegen die Angeklagten, falls der die Assisen vorsitzende Herr Präsident, welcher nach dem Anklage-Akte gegen die Angeklagten, welche nach dem Anklage-Akte gegen die Angeklagten, welche nach dem Anklage-Akte gegen die Angeklagten, welche

Eingesehen die der Anklage zur Last gelegten Aufsätze, nämlich:

„Schnellpost, Nr. 7. Juni 1832 in No. 114",

„Schnellpost, Nr. 16. Juni 1832 in No. 120;

In Erwägung des gänzlichen Mangels Aufsätzen Eines Inhalts, welche den Verfasser der hiesigen Aufforderung zur Subscription gegen die Bundesversammlung, oder zur Vorbereitung gegen die Bundesgewalt, oder der Absicht der Aufforderung zur Rebellion auf die Art bilden, wie sie in den art. 87, 102, 217 und 209 des Code pénal vorgesehen sind.

In Erwägung ebenso, daß in beiden Aufsätzen der Gesammtministerium des Königreichs Bayern, indem man ihm Vorschläge ebendaselben vom 2. Juni 1832 die Eingesetzlichkeit und Verfassungs widrigkeit und Instructionen unterschiebt, in Verachtung muß seiner amtlichen Functionen auf eine gewöhnliche und beschimpfende, nie Anerkennung, welche aber durch den art. 222 des Code pénal vorgesehen und mit einer correctionellen Strafe belegt ist;

In Erwägung endlich, daß der Verfasser den Verfasser der beiden Aufsätze nicht bekannt genannt hat;

daß, wenn der Verfasser einen strafbaren Aufsatz nicht bekannt ist, in allen Fällen einzig der Verleger und Drucker der Presse antwortlich;

daß, wenn auch der Verfasser) gegen den Verfasser beider Aufsätze eingeben sollte, er immer als Mitschuldiger oder Gehülfe – complice – zu strafen sey, indem der S:12 des Preßedicts vom 26. Juni 1818 den Namen Verfasser festsetzt

über Complicität nicht abgeändert hat, wie auch im S:6 gegen Verleger, Drucker oder Polizei-Contraventionen auf die allgemeinen Strafgesetze hinweist;

daß endlich der Verfasser in jedem Falle nicht strafbar für den Inhalt der No. 120 zu halten sey, da er den ihm in beziehenden Aufsatz ohne Aufnahme oder Verfälschung wörtlich abgedruckt und unterschrieben hat;

stellt der Antrag:

die Anklagekammer möge in Gemäßheit des art. 128 der Verordnung mit 240 und 229 des Gesetzbuchs über die Verfassung die Einstellung der Untersuchung gegen den sub lit. a und b dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechen, denn in Folge des art. 230 und 239 des Strafgesetzbuchs und des art. 222, 285, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs den Angeschuldigten wegen gewöhnlicher Injurie und Verletzung der Ehre des k. Gesammt-Ministeriums in Bezug auf dessen Amtsfunctionen vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau zu dessen Aburtheilung verweisen.

XVIII. Johann Fitz,

36 Jahre alt, Bäckermeister, ledig und wohnhaft zu Kirchheim an der Haardt, beschuldigt:

a. in einer Rede, welche in gedrucktem Exemplare des Rheinbayerischen Volksfreund zu Landau, pag. 66–68, abgedruckt ist und welche er am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Volksfeste gehalten haben soll, in seinem Vortrage verächtliche, pag. 72 und 73 abgedruckte Aeußerungen zum Nachtheile der Verfassung

und zur Anfechtung gegen die Staatsanwaltschaft öffentlich und directe verpflichtet zu haben.

In Erwägung, daß durch die Abweisung der Klagpunkte 1 und 2 der Klagpunkt 3 des art. 102 der Strafgesetzbuch aufgehoben, und daß in Folge dessen nicht mehr darüber zu erkennen ist, ob der Angeklagte, welcher die Handlungen, welche ihm zur Last gelegt sind, in der Absicht begangen habe, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder nicht;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Verhandlungen und durch sein eigenes Geständniß überführt ist, daß er am 28. Juni 1832 zu Günstorf eine falsche Urkunde verfertigt habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Verhandlungen und durch sein eigenes Geständniß überführt ist, daß er am 28. Juni 1832 zu Günstorf eine falsche Urkunde verfertigt habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Verhandlungen und durch sein eigenes Geständniß überführt ist, daß er am 28. Juni 1832 zu Günstorf eine falsche Urkunde verfertigt habe;

b. daß er am 28. Juni 1832 in Günstorf den Gemeinderath Franz Xaver Hofstetter arglistig zu täuschen;

daß er dann in Beziehung auf diese Verfertigung gegen den genannten Sitz eine Aussage machen ist, welche mit der Wahrheit, die Behörde der k. Gendarmerie zu vorsätzlich unwahr

c. In Erwägung aber, daß derselbe durch eine von ihm gemachte unterschriebene, in den Akten befindliche Eingabe

„den kgl. bayerischen Assessor-Hauptmann-Rechtspraktikanten in München"

dieselbe in Beziehung auf seine Verfertigung auf den Gemeinderath Hofstetter arglistig zu täuschen, und absichtlich gehandelt hat, indem derselbe art. 222 des Strafgesetzbuches mit einer correctionellen Strafe belegt wird;

stellt den Antrag:

die Anklagekammer wolle in Beziehung auf die Beschuldigungspunkte sub a und b und in Gemäßheit des art. 128 in Verbindung mit 240 und 229 des Strafgesetz-Buches die Eröffnung der Untersuchung verordnen, dann wegen des Klagpunkts sub lit. c die Beschuldigten in Gemäßheit der art. 230 und 209 des angeführten Strafgesetzbuches verweisen, um die Anklagekammer auf zu begründen, Gerichtspolizeigemäß anzuordnen, damit dieselbe abgeurtheilen.

XIX. Dr. Philipp Lang,

35 Jahre alt, geboren zu Amsterdam, verheirathet als praktischer Arzt in Günstorf wo der Hauptort, beschuldigt:

zum Nachtheile der Staatsverwaltung und zur Erlangung einer Staatsverwaltung gegen die k. Kreisregierung öffentlich und directe verpflichtet zu haben,

Daß dieselbe der in der Untersuchung und Ababerufung gegen die Eröffnung vom 27. Juni 1832 auf den angebrachten Beweis eröffnungs- durch und nebengebrachten Beweis, abgedruckt pag. 29 und 64. in der angebrachte Satzerklärung.

In Erwägung, daß auch der vorgenommene Untersuchung und den Klagpunkt-Beweis-Verfahren durch die Eröffnungs- durch Dr. Lang in viel stärkeren Ausdrücken in der Satzbeschwerde pag. 29 abgedruckt verfasst, als derselbe auf den angebrachte Akte wirklich vorgetragen hatte, in der Erwägung der Antragsteller festgesetzt worden, in welchem Sinne die Eröffnungs-Akte vorgetragen

wurden sollte, und daß demnach weder Strafe noch Untersuchung gegen ihn stattfinden könne, und ganz unmöglich Verurtheilungen erfolgen könnten, welche lediglich gesetzwidrig in seinem Namen ausgesprochen worden, daß Inculpat sich auf diese Erklärung beruhigt, und daß die Commission sich in keine weitere Untersuchung einzulassen habe.

In Betreff des, vorgeblich diese Stadt neuerdings besetzenden Corrector soll derselbe über seine bestimmten Verrichtungen und künftige Judicien zu einer directen Aufreizung des Volkes zu offenem Aufstande und Gewalt nichts enthalten sein.

XX. Leopold Eduard,

38 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft in Neustadt und vereidet, beschuldigt:

in der mit ihm auf dem Darmstädter Tage am 28. Mai 1832 abgehaltenen und pag. 82–85 in der Inculpatenschrift weitläuftig enthaltenen Rede das anwesende Publikum zur Verachtung und zum Aufstande gegen die verfassungsmäßige Staatsregierung aufgereizt zu haben.

In Hinsicht, daß nach abgelegtem Untersuchungsgeständniß die angeführten Reden keine strafbaren Judicien enthalten, welche gegen den Inculpaten eine Criminaluntersuchung begründen.

In Betracht, daß die gegen ihn in contumaciam auf dem Darmstädter Tage als gegründet angenommenen

XXII. Gottfried Kinkel,

Inculpatenschrift aus Bonn, pag. 91–93 der Darmstädter Inculpatenschrift,

XXIII. Carl Heinrich Brüggemann,

Commerzrath in Arnsberg, gebürtig aus Soest in Westphalen, pag. 76–82,

XXIV. Nicolaus Hallmann,

Advocat-Anwalt in St. Wendel, Herzogthum Zweibrücken, pag. 59–63,

XXV. Georg Hoffmann,

Candidat der Theologie aus Hessen zu Braunfels, pag. 93 bis 95,

XXVI. Dr. Fr. Funke,

Privatgelehrter in Frankfurt am Main, pag. 29 und 48,

XXVII. Rudolph Hoffmann,

Gerichtsschreiber in Dudweiler, pag. 90,

die ihnen zugefallenen Gerichtsbehörden in Untersuchung ziehen, welche nach Inhalt der art. 23 und 24 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren als forum domicilii, deprehensionis et praeventionis vollkommen competent erscheinen.

Insgleichen der art. 128 in Verbindung mit art. 229 und 240 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Indem hiernach den, durch die Appellationskammer des Rheinkreises in den Nro XIX bis XXVII einschließig benannten Gerichten aufgegeben, ohne beschränkten Untersuchung vorzunehmen wollen.

Zweibrücken am 12. Juni 1833.

Unterzeichnet: Schmitt.

2.) Jenen von der Assisen-Kammer des k. Bezirks-Gerichts zu Zweibrücken vom 19. Januar dieses Jahres gegen Johann Georg Schmidt wegen Nothzucht verübten Verbrechens = Prozeß;

3.) jenen Urtheil der Appellationskammer des k. Appellationsgerichts vom 7. Juni nämlichen Jahres, wornach das Appellationsgerichts-Urtheil Adolph Schultz wegen gegen = wärtiger Untersuchung beauftragt wurde;

Nach gepflogener Berathung, in Absicht des k. Generals-Prokurators = Substituten und des Gerichtsschreibers, in den Sitzungen vom 18, 19, 20, 21, 22 und 23ten dieses Monats jeden Tag des Morgens und des Nachmittags;

In Erwägung, daß aus den Bestimmungen des art. 87 des peinlichen Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen, welches zum Grunde liegt, die Verhaftnehmung oder die Ordnung des Verfahrens einzuschlagen oder zu verändern, oder die Zuziehung oder die Einvernahme anderer zu befehlen, daß gegen die Angeklagten Haft zu verhängen, mit der in diesem Artikel angegebenen Beweis bestreit wird;

daß aus dem Inhalt des art. 88 ein Verbrechen verfolgt ist, sobald einer Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, sie nicht vollendet worden sind;

daß aus dem folgenden Artikel 89 ein Complott dann besteht, sobald der Entschluß, zu handeln, unter zwei oder mehreren Personen verabredet und bestimmt ist, obschon noch kein Anfang gemacht hat.

In Erwägung daß aus den Bestimmungen des art. 102 des peinlichen Gesetzbuchs alle diejenigen des vorsätzlichen Verbrechens schuldig oder strafbar sind, welche entweder durch, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder abgedruckter Schriften die Drohung oder Aufreizung unmittelbare (direct) anreizen, diese Verbrechen zu begehen, oder den verabredeten Complott zu machen;

daß indem, wenn auf bestehende Komplotte Thätlichkeiten erfolgt ist, die Strafe nur mit der Todesstrafe bestraft werden;

In Erwägung, was den Angeklagten

1. Dr Johann Georg Ludwig Schmitt

anbelangt;

daß derselbe in dem Verhör des k. Generals-Prokurators

Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Anzeigen, wenn Dr. Bischoff in öffentlichen Volksversammlungen gehalten, durch die darüber verfassten, genau bestimmten und verbreiteten Berichte, durch Anzeigen bekannt gemacht, oder durch sonstige Mittel die Billigung und Empfehlung derselben ausgesprochen habe, die L. Bürgerliche Verfassungsurkunde und die L. Gemeindeordnung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen;

die Beziehung dieser Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen unter Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches eine gemeine Gefahr mit sich bringen;

2) die Gemeinde-Einladungs-Anzeigen verfasst sind, daß der Angeschuldigte die einzelnen Thatsachen, wegen welcher die Anklage auf eine Gemeindeversammlung in der gegenwärtigen Liberalisirungs-Ordnung in Anklagezustand versetzt worden, durch seine Vertheidigung als wahr zugestanden hat, daß er mittelst Circulare, Publicationen und Verbreitung der incriminirten Schriften und durch die Versendung derselben in Umgehung und Vollendung der gesetzlichen Genehmigung die gesetzlich gebotene und die Mittel zum Zwecke Verbindlichkeit der Verleger hat;

daß diese Thatsachen nach den Art. 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches eine gemeine Gefahr mit sich ziehen;

3) In Erwägung, daß Einladungs-Anzeigen verfasst sind, die dieselben in den unter Nr. 1, 3 und 4 des Anklageacts der Generalprocuratur bezeichneten Schriften inhaltlich und wörtlich

thümlich öffentliche Reden und Erklärungen in Versammlungen über Angelegenheiten betreffend und diese Erklärungen und verdächtige Behauptungen verbreitet haben, welche eine gänzliche Umwälzung der Verfassung, welche zum Theil durch die Verfassungsurkunde selbst gewährleistet worden;

In Erwägung, daß diese Thatsachen durch die Art. 222, 224, 367 und 375 des gemeinen Strafgesetzbuches eingeführt und als Vergehen charakterisirt sind;

daß dieses die Verurtheilung derselben nach den Bestimmungen des Art. 179 der gemeinen Procedurordnung nothwendig vor ein Geschworenengericht zu verweisen ist;

4) In Erwägung, daß einige Einladungs-Anzeigen verfasst sind, daß der Angeschuldigte in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juni 1832 eine Versammlung über den Verfassungsentwurf des Landes und darüber berathende Vorschläge zu machen, sich der Vorbereitung der Volksfeste, eines Festzuges zu unterziehen;

daß dieses in Bezug auf diese Handlung einen neuen Verfolgungsgrund gegen denselben Act haben.

In Erwägung, rücksichtlich des Angeschuldigten

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer

1) daß seine Anzeigen verfasst sind, daß er in dem Aufrufe der Rundschau aufgenommen nicht Gemeinschädliches vorgeblieben mit den Ausdrücken: „Immer zäher als Deutschen Sinn

Verein" wegen in öffentlicher Versammlungen verübter =
samtlicher Vorfall oder auf diesen bezüglich unter Anklage
bekannt gewordene Thatsachen verlangt;

daß Minister dieselben in der Absicht der Unterdrückung
zu erforschen ermächtigt;

daß sowohl der art. 102 des peinlichen Gesetzbuches durch be=
wendung findet, als somit in dieser Hinsicht keine Anklage
zu verfügen ist;

2) In Erwägung, daß auch der in dem Auftrage des k. Bezirks=
gerichts unter Nro 1, 2 und 3 bezeichneten, von Dr Siebenp=
pfeiffer in öffentlicher Volksversammlung gehaltene Vor=
trag von demselben öffentlich bekannt gemacht und verbrei
tet, von demselben öffentliche Anzeigen darüber, daß
derselbe diese Worte die Tyrannei und Despotie zu
nennen habe, die k. bezirksgerichtliche Verhaftsanordnung
und die k. Regierung, selbst gewaltsam, widersetzen und
zu verbreiten, und in Absicht dessen neue andere Versammlung
anzuordnen;

daß demnach die Provocation ohne Erfolg geblieben
sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen nach den
art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches zum peinlichen Anklage
zu sich eignen;

3) In Erwägung, daß Schüsselburg Anzeigen vorhanden sind,
daß der Angeschuldigte in mehreren öffentlichen Schriften u.
namentlich 1) der für das Fest zu Hambach bestimmte
Bericht fol. II Num. 1 Heft von Schüsselburg und fol. 2 Schüsselburg

Klageschrift fol. II Num. 2 und II Num. 3 Heft ibidem fol. 31 bis 56 des
Klagebeilagen in dem Aufsatze überschriften: „Deutschland" öf=
fentliche inländische und ausländische Behörden und Personen
wegen dieser Einsendungsschrift angeklagt und ihnen zum
Theil Handlungen vorgeworfen haben, welche die Anklage
und der Verhaftung, selbst gerichtlichen Verfolgungen aus=
setzen würden.

In Erwägung, daß diese Thatsachen durch die
art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches vorge=
sehen und als einfache Vergehen von peinlicher in die
Zuchtpolizei= Strafe zu verweisen sind.

4) In Erwägung, daß Schüsselburg Anzeigen bestehen, daß der
Angeschuldigte eine Schrift, betitelt: „der deutsche Mai"
im Monat August 1832 drucken und verbreiten lassen
unter dem Namen des Autors, was der Verleger angiebt,
ein Vergehen enthalte gegen die art. 283 und 289 des peinli=
chen Strafgesetzbuches vorgesehen und nur mit der
Zuchtpolizeistrafe zu ahnden sei.

In Erwägung, wurde den Angeschuldigten

III. Defensionalprozeß bewilligt

wurde;

1) daß Siebenpfeiffer in dem Auftrage des k. Bezirks bezeichnete unter
Nro 1 näher bezeichneten, von dem Angeschuldigten in öffent=
licher Volksversammlung gehaltenen Vortrag und von dem=
selben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten
Druckschriften Anzeigen vorliegen, daß der=

selbe diese durch Mittel die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar vorgeladen habe, die k. bayerische Gendarmerie und die k. Polizeibehörde, selbst mit Gewalt und Waffen, anzuschuldigen und zu verhaften, und in ganz Deutschland eine weitere Verfolgung anzustellen;

dass jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, dass diese Thatsachen-Klagen nach den art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) dass ebenfalls subsidiarische Anzeigen vorhanden sind, dass die Beschuldigte in Mehreren und namentlich in dem unter No 2 des Antrags der Staatsprocurator nähere bezeichneten eine Anstiftung öffentliche Aufläufe und Excesse in Bezug auf ihre Kultusverrichtungen begangen und verübt habe — Thatsachen-Klagen, welche nach den Bestimmungen des art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

3) dass subsidiarische Anzeigen vorhanden sind, dass dieselbe im Monat 1832 den Pfarrer Jakob Lesoine von Thurnberg mit Schläge und Prügel öffentlich freiwillig mißhandelt habe;

dass diese Handlung nach den Bestimmungen des art. 311 des peinlichen Gesetzbuches als ein Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist.

In Erwägung, wegen der Beschuldigten

IV. Christina Schmidt

wegen;

1) dass gegen diese in dem Antrage der k. Polizeibehörde, unter No 1 lit. a. bezeichneten, durch Zeugen vorbereiteten, hinlänglichen und der lit. b No 1 in dem mündlichen Antrage vorgekommen, auf den gemeinschaftlichen Beschluss der versammelten Volksmenge gegründeten Klage, welche in der Anklageakte „des Nativitätsfest der Christen", zweitens Hetze von Dr. Wirth, im Stadt vorfinden, subsidiarische Anzeigen sprechen, dass derselbe die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar vorgeladen habe, die k. bayerische Gendarmerie und die k. Polizeibehörde, selbst gewaltsam anzuschuldigen und zu verhaften, und in ganz Deutschland eine weitere Verfolgung anzustellen;

dass jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, dass diese Thatsachen-Klagen nach den art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2) dass diese subsidiarische Anzeigen vorhanden sind, dass derselbe öffentliche Excesse oder Aufläufe veranlasst, hinsichtlich seiner Kultusverrichtungen begangen habe;

In Erwägung, wegen der Beschuldigten

V. Johann Philipp Lenker

wegen;

1) dass subsidiarische Anzeigen vorhanden sind, dass derselbe an die auf dem gemeinschaftlichen Festzuge am 28. Mai 1832 an der

versammelten Volks mündlich gehalten, worüber durch den Druck veröffentlicht ist: nämlich zunächst der Beschreibung des Festes selbst, sodann der Reden, welche Turnvater Jahn, Turnlehrer Eiselen, Turnlehrer Rödiger, Turnlehrer Wolfart und Turnlehrer Dr. Carové gehalten haben, sich gegen die K. Regierung zu beschweren, über die K. Landesregierung selbst gespottet zu haben, über die K. Landesregierung, selbst gespottet, ungünstigen und zu verübeln sein;

durch welche Provocation dem Gesetz geblieben ist;

In Erwägung, daß diese Thatsachen unter den Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs einer gemeinschaftlichen Strafe unterliegt;

2) In Erwägung, daß die einzelnen Anzeigen-Beschuldigten in diesem Act öffentliche Reden gegen die Regierung gehalten und öffentliche Beleidigungen gegen dieselbe ausgesprochen haben, — wie Angeschuldigte, welche durch die Art. 222 und 367 des peinlichen Gesetzbuchs mit einander und eventuell zur Cumulation zu verurtheilen sind;

In Erwägung, und den Beschuldigten

VII Carl Theodor Lautz

einzeln

1) daß seine einzelnen Anzeigen verschieden sind, daß der Beschuldigte 1.) durch eine am 27. Mai 1832 auf dem gemeinschaftlichen Festplatz vor dem versammelten Volke abgehaltene Rede, 2.) durch einen geschriebenen Aufsatz, d. d. Neustadt den 30. Mai 1832, welchen er an denselben Tage in der Turnangelegenheit an den Hofrath Wirth in Neustadt öffentlich bekannt machte, 3.) durch die von ihm verfaßten und durch ihn verbreiteten, unter No 1 lit. c des Untersuchungs-Protokolls beschriebenen Druckschriften: a) durch seine Schreiben an Wirth und Schüssler zum Behufe der Turnangelegenheit, ohne Datum, — b) durch Fahnenschwingen, die Liberale, das Liberale im Allgemeinen vom 27. Mai 1832, No 2, — 4.) durch eine am 1. Juni 1832 im Wirthshause zu Hambach zu Ehren Pfarrer zu Neustadt gehaltene Rede, sich gegen die gesetzliche Ordnung, sich zu vergehen,

die Zeugen und Sachverständigen zurückgelassen worden sind, sich gegen die k. Untersuchungsrichter zu benehmen, und die k. bayerische Staatsregierung selbst und Jedermann einzustehen und zu verantworten;

dass daher diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, dass diese Thatsachen nach den art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches zur gerichtlichen Strafe anzuziehen sind;

2) dass Inculpatenliste Anzeigen vorkommen sind, die Obrigkeiten in mehreren Schriften, namentlich in der Schrift „Schreiben an Metternich", No. 2. öffentliche Beamte und Stellen wegen ihrer Amtsverrichtungen beschimpft und ihnen Handlungen vorgeworfen haben, welche sie ohne Ehrsucht und der Wahrheit Hohn sprechen würden, — Thatsachen, welche durch die art. 222, 224, 367 und 375 des peinlichen Gesetzbuches mit Strafe belegt und als Anzeigen zur Untersuchung geeignet sind und zur gerichtlichen Verfolgung angezeigt werden müssen;

In Erwägung, was den Inculpaten

VIII. Dr. Samuel Friedr.

anbelangt;

1) dass Inculpatenliste Anzeigen vorkommen sind, dass derselbe 1.) Reisende am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloss in seinem Vortrage vor dem versammelten Volke beschuldigt habe, 2.) dass er im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger No. 134 vom 7. Juni 1832 abgedruckte, unterschriebene und von ihm an Staatsanwalt, Land- und Stadtgerichtsassessor, Landrichter, Landgerichtsdirector, Stadtcommissär und übrige Staatsanwaltschaft, Polizeyamt, Landgericht, Appellationsgericht, Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern, Ministerium der Finanzen, Ministerium des Krieges, Ministerium des Handels, Ministerium des Cultus, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kammer der Abgeordneten, Kammer der Reichsräthe, Bundestag, Bundesversammlung, Bundesgesandtschaft, Bundesgesandtschaftsrath, Bundesofficiere, 3.) dass er auch an das Staatsministerium des Königs von Preußen — Pfalz-Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 13. Juni 1832, No. 137:

die Zeugen und Sachverständigen zurückgelassen worden sind, die k. bayerische Staatsregierung und die k. Untersuchungsrichter, selbst gerichtlich, einzustehen und zu verantworten, und in ganz ehrfurchtsvoller Weise Vorstellungen einzureichen;

dass daher diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, dass diese Thatsachen nach den art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches zur gerichtlichen Strafe anzuziehen sind;

2) In Erwägung, dass diese Anzeigen vorkommen sind, dass derselbe in der vom 8. Juni 1832 im Wirthshause des Nicolaus Bassigny zu Klein-Kastel gehaltenen Rede zu seinem Complott oder Attentat aufgefordert hatte;

3) dass namentlich diese strafbaren Anzeigen vorkommen sind, dass er in seinem Aufsatze über die Rede des Obigen gutgeheißen — enthalten in der Zweibrücker Zeitung vom 5. Juli 1832, — zum unmittelbaren Anzeigen zu seinem Attentat oder Complott aufgefordert habe;

dass Beweis in Anziehung auf diese beiden Punkte diese Anklage zu ordnen ist;

4) das Einbringliche Anzeigen bestehen, durch dasselbe in den oben=
angeführten Aufsätze über die Bank ab Lichtmessen Termine
und in der Bank auf dem gewöhnlichen öffentlichen
Locale und Stellen wegen ihrer Auflassungen be=
stimmt und verbindlich sind, und diese Bestimmungen,
sowie die Verlängerung, durch die art. 222, 224, 367 und
375 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und verstattet
zur Kenntnißnehmung wo nöthig zu öffentlichen
sind.

In Erwägung, wurde von Verschuldigten

IX. Johann Philipp Michael Aufsatz

angezeigt;

1) das keine einzuschaltende Anzeigen vorgekommen sind, das die in
dem Antrage der Bankcommission unter lit. a. allegirten
fünf Abschlüsse eine directe Aufforderung zu einem Com=
plott oder einem Attentat enthalten;

das diese gegen diesen Aufsatz die art. 87 und 102 des
peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden;

das sowohl gegen den gemeldeten Inhalt unter lit. b,
Nro 1, 2, 3 und 4 des Antrages der Bankcommission einge=
gangenen Druckschriften;

das gegen die Handlungskammer der k. Regierung
zu Speyer laut der Ihnen Lichtmessen-Ordonnanz
vom 19. Januar 1833 enthaltenen unter Nro 3 des Antrages
eingegangenen Flugblattes, das Recht der Anklage
die Einstellung der Verfolgungen anordnet;

2) In Erwägung jedoch, das anderen unter Nro 4 lit. B. des
Antrages der k. Bankcommission eingegangenen Flugblattes:
„Schreiben eines Bayern“, Nro 85, vom 18. August 1832
zum nächsten Anzeigen Veranlassung gegeben, das in demselben ver=
wegene Soldaten aufgefordert werden, sich ihren Officieren
zu widersetzen;

das sowohl diese Flugblätter anzeigen, sind, das
der Verfasser dieses Aufsatz vorsätzlich und böswil=
lich durch den Druck verbreitet habe;

das diese Anzeigen nach den Bestimmungen der art.
209 und 217 des peinlichen Gesetzbuches zur Untersuchs=
lich Haft ziehen;

das Behufs der Beziehung der Entschädigungs-Be=
dingung des Verfassers dieses Aufsatzes;

3) In Erwägung, wurde die Verschuldigten zu Last gelegte
Verbindung öffentlicher Treiben angezeigt;

das Belastungszeugniß zu Recht bestehen, wenn
in dem Antrage der Bankcommission unter lit. B, Nro 2 ein=
gegangenen acht Punkte nebenamt festzustellen, das in
Fall der Abweisung der sieben ersten Punkte, wenig=
stens auf den Vorfall vom 27ten und 28ten Mai zu
Lindau in Absicht auf Franz Bronsinger in Anklage=
stand;

das die Entschädigungs-Ordonnanz in Bezug auf diese
beiden nicht angegriffen seien, und auch keine weitere

Inwieweit Einziehung;

ob Grund in dieser Beziehung eine weitere Entscheidung zu geben ist;

In Erwägung, wegen des Beschuldigten

X. Jakob Friedrich Groß

anlangt;

1) ob eine Einziehung dieser Anzeigen vorhanden sind, die unter Ziffer II des Antrags der Staatsprocuratur angegebenen Aufsätze in den Intelligenzblättern allgemeine Anzeigen dienender Anordnungen zu seinem Vortheil oder Absatz enthalten, als 1.) № 23 vom 1. Mai 1832, „des Amts der Empörung", – 2.) № 34 vom 7. Juni 1832, „Einige neue Schauburgen", – 3.) № 37 „Aufstand" vom 11. Juni nämlichen Jahrs, – 4.) № 43 vom 26. Juni idem;

ob Beschuldigter Zeitungsartikel mit folgenden Aufschriften, in der Intelligenzblatt Zeitung veröffentlicht hat, als 1.) № 1 vom 3. Juli 1832, – 2.) № 2 vom 5ten idem, – 3.) № 3 vom 7ten idem, – 4.) № 4 vom 8ten idem, – 5.) № 9 vom 17ten idem, – 6.) № 14 vom 28ten idem, „Aufruf" und „Aufstand", – 7.) № 15 vom 29ten idem, – 8.) № 24 vom 14. August 1832, – 9.) № 44 vom 28. Juni 1832 des Intelligenzblatts allgemeine Anzeigen, – 10.) № 5 vom 10ten Juli 1832 in der Intelligenzblatt Zeitung, – 11.) Aufruf von Intelligenzblatt vom 30. Juni 1832, gedruckt in Flugschrift, überschrieben: „Volksfreund, Mitbürger!"

Was Schmid in dieser Beziehung seine Vertheidigung zu sagen hat;

2) In Erwägung aber, daß Einziehungsbefehl Anzeigen betroffen sind, deren Inhalt selbst folgende Aufsätze, deren Inhalt nur einzelne Artikel aus Amtsblatt, als 1.) № 32 des Intelligenzblatts allgemeine Anzeigen vom 1. Juni 1832, „Aufstand Zukunft", – 2.) № 33 vom 5ten idem, „Was ist zu thun?" – 3.) № 34 vom 7ten idem, „Sind neue Bürgerfeste Aufwiegler", – 4.) № 37 vom 13ten idem, „des Armen der Völker", 5.) Zeitung, überschrieben: „Zum deutschen Volksfest auf dem Hambacher Schloß" – „die Farben der Deutschen".

In Erwägung, daß Einziehungsbefehl Anzeigen und Zeitungsartikel für Grundlage der vorgetragenen Anklage der Staatsprocuratur nicht Aufsatz № 32 „Aufstand Zukunft" und № 33 „Was ist zu thun?" als Lügen und Verläumdungen unmittelbar angegriffen haben, daß Angeklagte Veranlassung zu Beschwerde;

daß Fortsetzung Einziehungs Anzeigen-Exemplare, als Beispiele № 34 vom 7. Juni 1832 „Sind neue Bürgerfeste Aufwiegler" – 2.) in № 37 vom 13. Juni 1832 „des Armen der Völker" und 3.) in den Intelligenzblatt Aufsatz Volksfest auf dem Hambacher Schloß" – „die Farben der Deutschen",

die Zeitung- und Flugschrift nämlichen Inhalts, die Veranlassung gegeben, die Beschlagnahme Verfügung nur zu vervollständigen und zu verbessern;

daß jedoch diese Präventivmaßregeln Erfolg gehabt sind;

In Erwägung, daß diese einzelnen Anzeigungen, in öffentlichen Druckschriften veröffentlicht, nach Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches eine aufrührerische Absicht nicht ersehen;

daß Herrn Hildebrandts Anzeigung besagen, daß der Aufsatz: „Bevorstehende Zukunft", № 32, und der „Lindauer Bodenseeschiffer", № 34, sowie der Aufsatz „des Bauern Wehr", № 37, von denen sonstigen Inhalt abgesehen, wegen ihrer Kürze, ganz an sich keine genügende Thatsachen enthalten, und endlich auch die gedruckten Exemplare vorgefunden, und den Bestimmungen der art. 102 und 265 des peinlichen Strafgesetzbuches und nach den allgemeinen Bestimmungen der art. 59 und 60 desselben Strafgesetzbuches über Complicität sich nicht klare Verbrechen schuldig macht;

daß auch die Bestimmungen des Edicts über die Verbrechen vom 26. Mai 1818 diese Handlungen in Bezug auf Complicität nicht endlich der Aufreizung nicht umfassen;

3) In Erwägung, daß Hildebrandts Anzeigen besagen, daß der Beschuldigte in dem Aufsatze № 44 „der deutsche Vaterlandsfreund und die bayerische Verfassung" öffentlich bekannt und Allen insbesondere seine Ansichtsäußerungen bestimmt habe, und daß der Gerichtshof diese Bestimmungen unter die Bestimmungen der art. 222 und 224 des peinlichen Strafgesetzbuches zu subsumiren und daher dieser Punkt a limine zur Abweisung vor ein Geschworenengericht zu verweisen ist;

4) daß auch den andern, von dem Beschuldigten selbst verfaßten Aufsätze keine Hildebrandts Anzeigen einer öffentlichen Verletzung gegen denselben begründen, weil keine Anzeigen vorhanden sind, daß sie sonach Aufsätze in gedruckten Exemplaren zum Zwecke der Verbreitung öffentlicher Blätter seien, welche Thatsache nach Art. 5 des Edicts über die Verbrechen vom 26. Mai 1818 keine Erwähnung findet, und daher verwiesen werden soll.

In Erwägung, wegen des Beschuldigten

XI. Melchior Philipp Carl Baumann

anlangt;

1) daß Hildebrandts Anzeigen vorfanden sind, daß derselbe im Jahre 1832 verschiedene abfällige Aeußerungen in Lindau und die Anzeigen insbesondere eine Beschuldigung, daß er in Lindau und namentlich in seinem Laden, wo er Tabak verkaufte, und namentlich in seinem Gewölbe, wo er Schnupftabak verkaufte, die k. bayerische Regierung, selbst mit Waffen und Gewalt, anzugreifen und zu verwerfen und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

2) diese und die nämliche Zeit die Lindauer und namentlich in seinem Laden, wo er Tabak verkaufte, und namentlich in seinem Gewölbe, wo er Schnupftabak verkaufte, die k. b. Landesregierung mit Gewalt und Waffen anzugreifen und zu verwerfen, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

3) daß allenfalls Hildebrandts Anzeigen besagen, daß derselbe am 11. Juni 1832 sich Waffen verschafft habe, um die Lindauer und Bregenzer Aufwiegelungen sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und zwar zum Angriffe und zur Verwerfung der k. Landesregierung;

In Erwägung, daß die ihm Beschuldigten zu Last gelegten Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Handlungen vorgesehen sind durch die art. 87, 90 und 102 des peinlichen Gesetzbuches und nun crimineller Strafe nach sich ziehen;

4) In Erwägung, daß er am 1. Juli 1832 im Gasthause zu Pinerolo öffentliche Beamten mehrere Beleidigungen durch Worte, die ihre Ehre und ihr Ansehen angreifen, zugefügt habe, – Handlungen, welche durch den art. 222 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen ist;

5) In Erwägung, daß das Urtheil des Generalprocurators Angiono vom 26. Juni 1832 widerrechtlich den Beschuldigten Prosperi Ceppi Bruder bezeichnet und daher die Anwendung des art. 284 des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet.

In Erwägung, daß die Beschuldigten

XII. Friedrich Pescatore,

XIII. Joseph Savoye,

XIV. Ferdinand Gribi

XV. Ignaz Fellay

angeklagt;

1) daß Anstiftungshandlungen durch die Absendung des Pescatore, Savoye und Gribi im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 nicht vollständig vorhanden und bewiesen seien, welche zum Zwecke hatten, die Bewegung aufzuregen, auf welche die 2. Beschuldigung sich bezieht, zu bewerkstelligen und die 2. Beschuldigung selbst zu vermehren, anzustiften und zu unterhalten;

daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes wegzugehörige Mittel bedienten, daß sie diejenigen Personen, welche eben, als Central-Comité des Hauptvereins, ringegangen, durch unregelmäßige sich widersprechende und sogenannte geheime Schriften dirigirten und in Bewegung, und namentlich in Bewegung setzten vorbereitet;

daß sie selbst mit diesen Vorbereitungshandlungen eben Hand beschäftigt, damit sie ihnen, je nachdem sie vorbereitet wären, 200 bis 4000 Exemplare von der Gründungsblätter zur weitern Verbreitung im Land zukommen lassen;

daß sie zu dem nämlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern mit diesen, und zwar selbst diese unter den pseudonymen Namen, als Vorbereitungshandlungen sie mit selbst den ihnen und den beschuldigten Correspondenten zukommenden Gaben die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufstellung und Bildung des Volkes zum Zwecke haben;

2) daß Vorbereitungshandlungen Angriffe vorhanden sind, daß sie von dem Zweck und die Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche auf die Umstürzung der Verfassung, und welche durch den beschuldigten Zweck selbst unmittelbar hervorgebracht werden, Kenntniß nehmen, daß sie denselben die Exemplare zugestellt, die ganz deutlich zum Zwecke Aufruhr vorbereiten, welche den Zweck wissentlich unterstützen und sie die sie ungestraft Vorbereitungen vollbringen und vollenden helfen;

In Erwägung, daß diese Handlungen vorgesehen sind

durch die art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches und neue gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen;

3) In Erwägung, daß die verschiedenen Listen enthaltenen, die früheren Anzeigen bestätigenden Zeugen, über welche weder die Assisen von Isère, Savoye und Ain bestehenden Cantonal-Comité's eine Entscheidung von innerhalb 22 Tagen erhalten, dieselben bei den Untersuchungen vom 1 und 2 dann eingegangenen Verhandlungen wirksamlich unterstützen und die Arbeiten für dieselben beschleunigen; daß es ferner, zur Zeit des Attentats mit Rath und Hilfe des Präsidenten gebildete Cantonal-Comité zu ersuchen, welches in den für das Cantonal-Comité vorgeschriebenen Fristungs-Modalitäten zu Tage gefördert und verbreitet werden;

daß somit Listen, worauf die drei Departements Isère, Savoye und Ain, allein die Einschränkung trifft, daß sie innerhalb kürzester und die Ergänzung des einen unterstützenden Verhandlungen vollständig;

In Erwägung, daß diese wiederholte Erhebungen bei Vervollständigung und Vollendung der eingegangenen Verhandlungen vorgenommen ist durch die art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuches und eine gerichtliche Strafe nach sich zieht;

4) In Erwägung, daß keine einzelnen Anzeigen bestehen, daß die von Isère in Lebensgefahren, in Tivoli bei Grenoble und auf dem Grenzbezirk Savoye gehaltenen Reden diese Anzeigungen zu Verbrechen enthalten, welche unter die Bestimmungen des art. 90 des 102 des Strafgesetzbuches fallen;

daß diese in dieser Beziehung keine Anklage zu verantworten;

5) daß Bonjean seine Anzeigen vorgetragen, derselbe nicht vor dem 6. Juni 1832 zu Tivoli gehalten und durch öffentliche Journale wörtlich seine Rechtfertigungen durch Worte angeklagt, welche einen Gerichtsfall ausgeschlossen, — die Anzeigen, welche durch den art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

6) daß seine Anzeigen verschieden sind, daß Baco von Savoye verfolgenden Befehl vom 30. Juni 1832, Schlussen Mitbürger, gewiß das von Listen verfolgenden Verfahren, Zusammenkunft des 25. Juni, in den Zeitungen veröffentlichten Anzeigen, No 43, diesen Anzeigen zu Grunde enthalten;

daß diese in diesen Befehl die Lügen und Verfälschungen wissentlich verbreitet zu haben;

daß er dieselben durch das Mittel in öffentlichen Blättern zu verbreiten beabsichtigte, und daß dies auch wirklich durch diese Blätter verbreitet worden ist;

daß gerade diese Provocation ohne Erfolg blieb;

über diese Strafhandlung durch die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches verurtheilt und dem gesetzlichen Beweise unterworfen.

2) In Erwägung, daß keine strafmindernden Umstände vorhanden sind, welche sich als Verjährung oder Begnadigung darstellen würden.

In Erwägung, wurde über Beschuldigten

XVI. Georg Wilhelm Julius

erkannt:

1) daß keine strafbefreienden Umstände vorhanden sind, welche sich als Verjährung, gesetzliche oder directe Begnadigung darstellen oder diesen die öffentliche Klage zu entziehen geeignet wären;

2) In Erwägung, wurde die Beschuldigung der Brandstiftung und der Tödtung durch Unterlassung der Hilfe des Beschuldigten Bruder erkannt:

daß der Art. 248 des Strafgesetzbuches nur dann anzuwenden ist, wenn der Beschuldigte wenigstens die Absicht hatte, die Verbrennung des Todes zu bewirken, daß aber diese Absicht durch die Umstände nicht dargethan ist;

daß dagegen nach den Aussagen mehrerer Zeugen, daß die Anzündung durch Verbrennung eines Theiles einer wirklich Verurtheilung des Verbrechens verursachenden Gegenstandes, nämlich des Strohsackes, welchen die Thäter auf den Boden des Zimmers zu Bett gebrachten Strohsack der Absicht der Anzündung nur die Strafe der Brandstiftung nach dem Art. 102 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen würde, diese Strafart aber nach Art. 8 des gemeinen Strafgesetzbuches nur Unterschied zu Gefängnißstrafen gehört.

In Erwägung, wurde über Beschuldigten

XVII. Georg Friedrich Carl

erkannt:

1) daß keine strafbefreienden Umstände vorhanden sind, daß dieselben sich nicht als Verjährung oder directe Begnadigung darstellen;

2) daß Beider Schuldigkeit der Brandstiftung und der Tödtung durch Unterlassung der Hilfe des Beschuldigten Bruder erkannt:

daß der Art. 248 des Strafgesetzbuches nur dann anzuwenden ist, wenn der Beschuldigte wenigstens die Absicht hatte, die Verbrennung des Todes zu bewirken, daß aber diese Absicht durch die Umstände nicht dargethan ist;

daß dagegen nach den Aussagen mehrerer Zeugen, daß die Anzündung durch Verbrennung eines Theiles einer wirklich Verurtheilung des Verbrechens verursachenden Gegenstandes, nämlich des Strohsackes, welchen die Thäter auf den Boden des Zimmers zu Bett gebrachten Strohsack der Absicht der Anzündung nur die Strafe der Brandstiftung nach dem Art. 102 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen würde, diese Strafart aber nach Art. 8 des gemeinen Strafgesetzbuches nur Unterschied zu Gefängnißstrafen gehört.

In Erwägung, wurde über Beschuldigten

XVIII. Johann Fritz

erkannt:

1) daß keine strafbefreienden Umstände vorhanden sind, daß dieselben sich nicht als Verjährung oder directe Begnadigung zu diesem Verbrechen oder Vergehen darstellen;

2) daß Beider Schuldigkeit der Brandstiftung und der Tödtung durch Unterlassung der Hilfe des Beschuldigten in einer verübten unterscheidenden Absicht öffentliche Beamte durch Gewalt behindert haben, welche Beschuldigten diesen Beamten anzeigen, die Vergehen, welche durch Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, wurde über Beschuldigten

XIX. Dr. Philipp Lenz,
XX. Friedrich Christian Diez und
XXI. Ludwig Franz

sämmtlich,

alle, deren Indicium eines Verbrechens oder Vergehens verfallen sind.

Zu Vertheidigung, respective Beschuldigten

XXII. Gottfried Heidmann,
XXIII. Carl Heinrich Dengler junior,
XXIV. Nikolaus Hallauer,
XXV. Franz Brofmann junior,
XXVI. Dr. Fr. Hinkel,
XXVII. Rudolph Hofmann

haben die unterm compromissarischen Erkenntniß in Untersuchung befindlichen, und gegen alle die obrigkeitliche Strafsentenz zu fällen ist;

Aus diesen Gründen:

mittelst öffentlicher Aufforderung der Leibesprobe-Vorladung vom 6. Januar 1833, sowohl gegen Johann Philipp Michael Hoffmann erkannt,

sodann auf den Appellationsbegehren, der Anklage Acts sich gegen

1) Dr. Johann Georg August Wirth sowohl über unter No. 1 und 2 in den obigen Motionen näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten, Verbrechen;

2) Philipp Jakob Siebenpfeiffer sowohl über unter No. 2 obigen Motionen ihm zu Last gelegten Verbrechen;

3) Johann Georg Wirth sowohl über unter No. 1 obigen Motionen eingeführten Verbrechen;

4) Christian Scharpff sowohl über ihn unter No. 1 obigen Motionen eingeführten Verbrechen;

5) Philipp Becker sowohl über unter No. 1 der obigen Motionen ihm zu Last gelegten Verbrechen;

6) Dr. Georg Brosi sowohl über unter No. 1 in den Motionen näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

7) Dr. Daniel Fischer sowohl über unter No. 1 obigen Motionen näher eingegrenzten, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

8) Jakob Friedrich Ernst sowohl über unter No. 2 obigen Motionen näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten, Verbrechen;

9) Professor Philipp Carl Hartmann sowohl über unter No. 1, 2 und 3 in den Motionen über eingegrenzten Leibesprobe-Vorladung eingegebenen, ihm zu Last gelegten Verbrechen;

10) Friedrich Schuler, Joseph Savoye und Ferdinand Grieb sowohl über unter No. 1 und 2 in den obigen Motionen zu Last gelegten Verbrechen;

11) Georg Fickler sowohl über unter No. 3 der Leibesprobe-Vorladung näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten, Verbrechen;

12) Ferdinand Grieb insbesondere sowohl über in No. 8 der Motionen näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten, Verbrechen;

haben Recht gesprochen

1.) Dr. Johann Georg August Wirth, alt 33 Jahre, groß 5 Fuß, 2 Zoll, ganz dunkelbraun, eingenommenen ebenso, Vorstand

und breit, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zunge schwarz, Kinn rund, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe gesund, Körpergröße mittelmäßig untersetzt;

2.) Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, alt 42 Jahre, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirne hoch und breit, Augenbrauen, Augenbrauenhaare dunkelbraun, Nase breit und etwas lang, Mund groß, Zunge schwarz, Backenbart schwarz, Kinn rund, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark;

3.) Johann Gaudenz Wirth, alt 31 Jahre, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augenbrauen, Augenbrauenhaare dunkelbraun, Nase breit und etwas spitz, Mund groß, Zunge schwarz, Backenbart roth, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau mittelmäßig untersetzt;

4.) Christian Scharpff, alt 27 Jahre, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirne breit und niedrig, Augen schwarz, Augenbrauenhaare schwarz, Nase mittelmäßig, Mund klein, Zunge schwarz, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau mittelmäßig;

5.) Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürgermeister zu Frankenthal;

6.) Dr. Carl Heinrich, Journalist, zuletzt verhaftet in Kirchheimbolanden, abwesend flüchtig;

7.) Dr. Daniel Pistor aus Landau, zuletzt allda verhaftet, gegenwärtig flüchtig;

8.) Jakob Friedrich Roth, alt 29 Jahre, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauenhaare braun, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Zunge braun, Backenbart roth,

Kinn rund, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe ziemlich frisch, Körperbau mittelmäßig untersetzt;

9.) Wilhelm Philipp Carl Hochmann, alt 32 Jahre, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augenbrauen, Augenbrauenhaare dunkelbraun, Nase spitz, Mund klein, Backenbart schwarzbraun, Backenbart schwarz, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen, besonders Brustgegend sehr stark entwickelt;

10.) Friedrich Schulz, 42 Jahre alt, gebürtig zu Landgrafenhaus, gewesener Advocat und Appellationsgerichts-Procurator zu Frankenthal, abwesend flüchtig;

11.) Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Frankenthal, früher Advocat und Appellationsgerichts-Procurator allda, abwesend und flüchtig;

12.) Ferdinand Grieb, 29 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg, Advocat und L. Landgerichts-Procurator zu Frankenthal;

13.) Georg Eisler, alt 24 Jahre, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbrauenhaare dunkelbraun, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Backenbart dunkelbraun, Backenbart roth, sehr stark, Kinn rund, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen;

gegen die obgenannten Verbrechen als gegenwärtige Untersuchungs-Ordnung, und wegen dieser Verbrechen und Übertretungen zu verfahren;

Angeordnet, daß die durch die L. Landgerichts-Acte gegen sie verfügte und bis gegenwärtige Untersuchungs-Acte mit einer Anklage-Acte abgeschlossen und

[illegible] einer Abschrift von diesem Befehle;

Anordnung, daß dieselben in 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei der Polizeydirection befindliche Fremdenbuch einzutragen seyen;

Anzeige

1. Dr. Johann Georg August Wirth wegen der unter No 3 der Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
2. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer wegen der unter No 3 und 4 obigen Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
3. Johann Georg Wirth wegen der unter No 2 und 3 der Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
4. Johann Philipp Becker wegen der unter No 2 obigen Motive bezeichneten Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
5. Carl Theodor Welcker wegen der unter No 2 der Motive angegebenen Anzeige auf die Zustellung zu Bruchsal;
6. Dr. Ernst Georg Buhl wegen der unter No 2 der Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
7. Dr. Daniel Victor wegen der unter No 4 der Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
8. Johann Philipp Michael Hoffgen wegen der unter No 2 der Motive bezeichneten Anzeige auf die Zustellung

[illegible]

9. Jakob Friedrich Ernst wegen der unter No 3 der Motive angegebenen Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
10. Melchior Philipp Carl Baumann wegen der unter No 4 der Motive bezeichneten Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
11. Friedrich Hecker wegen der unter No 5 der Motive bezeichneten Anzeige resp. Antrag auf die Zustellung;
12. Georg Friedrich Volk wegen der unter No 2 der Motive angegebenen Anzeige auf die Zustellung zu Frankenthal;
13. Johann Metz wegen der unter No 2 der Motive bezeichneten Anzeige auf die nämliche Zustellung;

Anordnung der ärztlichen Untersuchung der Verhafteten, ob sie sich zur Verhandlung befinden, und Zeugniß darüber, wann sie wieder, um Protokoll zu nehmen oder andere Verfügungen zu treffen;

Anordnung der [illegible] Verhafteten, ob sie sich in der Verhandlung befinden, und Zeugniß darüber, wann sie wieder, um Protokoll zu nehmen oder andere Verfügungen zu treffen;

Anordnung der gegen einige Verhaftete verfügten Haftentlassung, wenn sie sich in der Verhandlung befinden, und Zeugniß darüber, wann sie wieder, um Protokoll zu nehmen oder andere Verfügungen zu treffen;

Anordnung der Vorführung einiger Verhafteten, wenn sie sich in der Verhandlung befinden, und Zeugniß darüber, wann sie wieder, um Protokoll zu nehmen oder andere Verfügungen zu treffen;

Verordnet, daß gegen Dr. Philippsohn, Georg Wilhelm Julius, Friedrich Schuhmann und Ludwig Lenz nur thatsächliche Verfolgungen Statt haben sollen;

Verordnet ferner, daß die Untersuchung in Bezug auf Gottfried Hartmann, Carl Heinrich Brüggemann, Nikolaus Hellwig, Georg Hermann, Dr. Fr. Funke und Friedrich Lobeck von der Verhaftigen Strafe nicht vorläufig sistirt werde;

Alles dieses in Anwendung der art. 230, 231, 232, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am heutigen zwanzigsten Mai 1833, wobei gegenwärtig waren: Löhning, Director, J. A. Molitor, v. Hövel, Hepp, Brugnol, Häffa, Schmitt, General-Prokurator und Clemens, Anklagerathschreiber.

Unterzeichnet: Löhning, J. A. Molitor, v. Hövel, Hepp, Brugnol, Clemens.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für gleichlautend, auf Verlangen der Parthey ausgefertigt durch Verfügung:

Clemens
Anklagerathschr.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT RHEIN KREIS

Der Herr Heinrich Jäckler in Pirmasens wird beschuldigt, wesentlich Verbrechens, Urtheil der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis — dem Advocat Ernst Grosse, gebürtig in Hannoverischen, an dessen letzten Wohnort in Pirmasens mehrfaches zugestellen.

Zweibrücken den 28. Juni 1833.

der kgl. Parthey-Procurator
Steinhart.

[2]

Notification eines Verweisungs-Urtheils

Heute am siebenten Juli ist gefertigter Amtsbote

Fürstlich Commission als Staats-Procurators des hies. Fürstl. Landgerichts zu Neuenbrücken

zum Amte mit Zuziehung zweier Amtszeugen

Isaak Friedrich Gaeckler

Handlungsdiener zuletzt bei dem hies. Fürstl.

Hofrathe Herrn Leonhardt

von Hanau Ernst Grosse Journalist

wegen in Permasens verübten Injurien-Klage

in seinem hiesigen Gasthofe zum Prinzen Carl Gruner

persönlich zu Permasens angetroffen, selben auf erhaltene

Vorladung in seinen eigenen und Vormundschaftlichen

Rechtsangelegenheiten mit dem allhier anwesenden Herrn

Gruner wegen der mir in Ausübung des mir übertragenen

Amtes Beleidigungen auf diesem gemeinen Landgerichts

Amtszimmer sich

Abschrift und Form-Feh. 1833 Feb.

Abschrift

124 Bogen à 8 xr pr 12 — 16 — 32

Bogl. v. Abschr. — " — 28

Copie — " — 01

17 f 01

Abschriften erhalten

Kreuzer

Hessen Cassanen fünfzehn Gulden 01 xr

3 Thlr

53

[3]

Anklagesache

gegen

Johann Georg Ungerer Weber

und Bauersmann.

56 Fol.

Anklage-Act.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklageverfügung durch Beschluß vom 26. Mai 1833 gegen

I. Dr. Johann Georg August Wirth,
II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,
III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
IV. den philologischen Candidaten Christian Scharpff,
V. den Bürgermeister Johann Philipp Lindner,
VI. Dr. Ernst Georgi,
VII. Dr. Daniel Fister,
VIII. den Landwirthe Jakob Heinrich Ehrst,
IX. den Handelsmann Nikolaus Philipp Carl Laumann,
X. den pfalzischen Advocaten Heinrich Pistor,
XI. den gewesenen Advocaten Joseph Savoye,
XII. den Advocaten Ferdinand Gyr,
XIII. den theologischen Candidaten Georg Eisenmann,

wegen versuchter Aufreizung zu Landfriedensbruch verwiesen, Anklage erhoben, hierüber die Akten vervielfältigen und vervielfältigt, das ihm Anklage-Act gegen sie zugestellt werden.

Demzufolge stellt der General-Prokurator

von k. Appellationsgerichte das Schuldenwesen von, daß uns der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen erhellen, und zwar in Bezug auf

I. D= Johann Georg August Wirth,

33 Jahre alt, Journalist, zuletzt wohnhaft in Homburg.

Derselbe bekennt sich als Verfasser und Verbreiter der Druckschrift, betitelt:

1. Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg 21. April 1832.

Durch diesen mittelst Druck allenthalben verbreiteten Aufruf werden die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgefordert, die k. b. Staatsregierung, die Königl. Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu vernichten, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Im Eingange und zur ersten Hälfte dieses Aufrufes wird der Hass gegen die jetzigen monarchischen Verfassungen, gegen die Souveraine überhaupt, der dermalige Zustand als unerträglich geschildert, dann der Mangel an Thätigkeit zum Widerspruche gerügt, indem es heißt:

„Das deutsche Volk schenkt mit sklavischer Furcht

„vor eigener Thätigkeit für die Wiederherstellung seines Vaterlandes zärtlich, mit verjährender Angst barrscharf ab bei dem Gedanken der gewaltsamen Mittel die dem verderbten Verbrechen die Gesetze, und beugt sich unter die Fesseln der Könige, die sein Vaterland beraubten, schändeten, und beschimpften. Und sondern eine die Wahrnehmung der Gegenwart der Gerechtigkeit fordert, und stünden diesem auf allen Seiten zu Gebote — dieses Volk verzagt nicht. Nur bei dem Gedanken könnte ihr diesem Volke ein Gedanke für die Schlussfolgerung das Vaterland vergessen, das aber, ohne künftigen Vorfällen, einen andern Weg eine Bahn setzt gemacht hat, und nie an die Stunde der That reicht."

Der Verfasser sucht dann einen Gegensatz zu gewinnen, indem er die jetzigen Verhältnisse Deutschlands, besonders die monarchische Verfassung in den gegenwärtigen Lichte als die Quelle aller Leiden der Zeit schildert und aufgibt:

„Das die Quelle aller Elende, woraus dem „einzelnen Staats-Schulden-Massen, einer-

„schwingliche Bauern und den zwangweise=
„linge vollen Druck des Volkes mit sich das
„Königthum mit seinem prätendirten Höfen,
„Herzogen Grafen und sonstigen Schwär=
„men absolutistischer Müssiggängerei sah.
„Einem Lande von 36 Millionen Einwoh=
„nern sehen ein König viel zu scheuen, wenn
„aber ein solches Land vollends von 34 Königen
„und 34 Constitutions=Schwätzern gehütet
„wird, so liegt es klar am Tage, daß nur
„Elend und Noth das Loos der Bürger sein
„könne."

Der Verfasser zieht sodann transitorisch=nütz=
lich seinen Zirkel, d. i. der Anwendung eines
Grundsatzes, wofür, indem er erörtert:

„daß es die Aufgabe unserer Zusammenkunft,
„den Zustand Deutschlands und somit Quelle
„dieses Zwiespalts ergründen, König thum ein
„Ziel zu setzen, und zwar ohne Umzug, zu=
„nächst mittelst des Bundestags als Mittel
„einer Verbindung behufs der Nothwendig=
„keit einer durchgreifenden Reform."

Dann gibt Mittf den Inhalt dieses Antrags,
den Gegenstand der Reform dahin näher an:

„daß der Hauptzweck der Reform die po=
„litische Einheit Deutschlands, die Einführung
„der Volks=Souveränetät mittelst einer gen=
„einschaftlichen Grund=Legislation und Exeku=
„tive=Gewalt mit einer demokratischen, also
„republicanischen Verfassung sey."

Diese Abänderungen in nächster politischer Be=
ziehung, welche Mittf vorzunehmen wissen will,
sind von der Art, daß die jetzige monarchische
Verfassung der deutschen Staaten neben ihnen
unmöglich bestehen kann, so daß die Einführung
dieser Abänderungen den Umsturz der monarchi=
schen Verfassung und Regierung somit impli=
cirt; zum Theil wird uns dieser Umsturz ausdrücklich
und ausdrücken als zweck erklärt. Wie
können neben diesen Absichten Einrichtungen
die bisherigen Verfassungen, namentlich die
bayerische, wie die Souveränetät der ein=
zelnen Staaten, die monarchische Form, die
Gewalt der bayerischen Regierung, die Ver=
antwortlichkeit der Beamten, die Unverletzlich=
lichkeit des Gebiets, überhaupt die Bestimmungen
der Constitution bestehen?

Der individuellen Begründung des Grund=
gedankens seiner vorgeschlagenen Reform
Mittf werden nun Ausführungen folgen, wo=
in er, gleichsam als Beweis, daß denn ihr nicht
genug Verständniß hätte, abermals erklärt, daß

dieses Resultat den angeblichen Planen und der Einmischung Deutschlands für immer ein Ziel setzen würde, und zwar durch Befestigung der verfassungsmäßigen Anerkennung der Fürstenhöfe, und der ungestörten Ruhe, daß das konservative, d. i. unpolitische Deutschland den Grundsatz der vollen unbedingten Treue gegen die bestehenden Völker bilden würde.

Das Ganze schließt mit der Argumentation, daß Deutschland = Preußen mit Augustus der Thätigkeit der ungestörten Wiederherstellung zur innern Ausgleichung zur Grundlage dienen.

Es kann wohl nur als Ironie betrachtet werden, wenn Hirth in diesem Aufsatze mit Ernst den glauben machen will, seine ganze Darstellung bezöge sich nur auf die Zukunft, sey nur eine Theorie, enthalte nur die Darstellung einer gewissen Verbesserung zur friedlichen Lösung.

Nach Allem, was in diesem Aufsatze gesagt worden, wird sich Niemand durch diese Verschleierung täuschen lassen, die es nur, um die nachfolgenden Lehren gefällig zu finden, gewollt.

2. Der Aufsatz, welcher vom 27. Mai 1832 auf

<u>dem Titelblatt Abtheilung der conservativen Volksmeinung öffentlich wohnhaft und in der Hambacher Inschrift pag. 41–48 abgedruckt sind.</u>

In diesen Aufsatz werden die Hauptsätze der königlichen Lehren und der übrigen deutschen Fürsten direct widersprochen, die im königlichen Lehren und den andern deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse = Bedingungen umgestürzt und zu verwerfen, sich gegen die Gewalt und Autorität der Staats = Obrigkeiten zu bewaffnen, wenn dieß jedoch diese Provinz = [illegible] sollte.

Hinsichtlich schildert Hirth in diesem Aufsatze den jetzigen Zustand der deutschen Staaten als schlecht, und wirft diesen Grundsätzen den gegenwärtigen Einrichtungen, der monarchischen Regierungsform und den Fürsten selbst bei, indem er äußert:

„Regierungen von 34 Königen, ist das große „Deutschland verwüstet, geplündert, zerrissen „und entehrt, geknechtet und entehrt, für „die Maßzahl seiner Lebensdauer der Kostbarkeit des Königes, des Fürsten und des Landes; beraubt durch unverhältnißmäßige Auflo-

„Franken-Familien ist es wieder der Liebe der ver-
„worfenen Mörder gelungen und der Verzweiflung
„des Aufruhrs Preis gegeben, die Herzen die-
„ser unglücklichen Länder einzig und allein
„darin, daß Ordnung und Frieden den Thron
„der absoluten Macht-bilden, während gerade
„umgekehrt das Glück von ganz Europa be-
„gründet wäre, wenn die öffentlichen Angu-
„legenheiten nach dem Willen der Gesellschaft,
„des Volkes geleitet, und die deutsche Volks-
„kraft in ihr gutes Recht eingesetzt würde;
„wenn endlich also diese Glückseligkeit nur
„wegen des Königsthums, damit nie ganz un-
„verständige Leuten fortwährend die Lü-
„gen vollen neben könnte; wenn es Menn-
„schen von den Wölken und von dem ganzen
„Menschengeschlechte, — wenn es einzig und ausge-
„schlossen gäbe, so würden die Völker,
„darum Gott, einzig Gott allein solchen
„Verräthern!"

Nachdem auf solche Weise der jetzige Zu-
stand als nur trügerisch gerechtfertigt und der
ganze gegen das monarchische Princip auf das
heftigste angekämpft worden, eine die Repräsen-
tation des Volkswillens, eine die Repräsen-
tation der Volkskraft eingesetzt würde; wenn endlich also diese Glückseligkeit nur wegen des Königsthums, damit nie ganz unverständige Leuten fortwährend die Lügen vollen neben könnte; wenn es Menschen von den Wölken und von dem ganzen Menschengeschlechte, — wenn es einzig und ausgeschlossen gäbe, so würden die Völker, darum Gott, einzig Gott allein solchen Verräthern!"

Nachdem auf solche Weise der jetzige Zustand als nur trügerisch gerechtfertigt und der ganze gegen das monarchische Princip auf das heftigste angekämpft worden, eine die Repräsentation des Volkswillens, eine die Repräsent

„Wenn die wenigsten, sorgfältigsten und unpartheyischsten
„Beobachter über die gesetzmäßige Ordnung deutsch-
„lands sich verständigt und zugleich sich verbunden
„haben, uns durch ihre Journale die öffentliche
„Meinung und Gesammt-Urtheil für diesen Ge-
„genstand zu eröffnen, wenn uns nur zwanzig,
„ein Dutzend, Tausende und Hunderte redlich-
„gesinnte Männer unsers deutschen Vaterlandes,
„und nun aber unsern guten Volke die unverwüstliche
„Besonnenheit seiner politischen Verständigkeit,
„sowie den dringenden Lebensbedarf der durch-
„einander laufenden Ordnungs- und Naturtriebe täglich
„mit Thatsachen ins Ganze schreiben, wenn
„diese Männer in ihrer Sendung nie müde
„würden, nie ermüdeten, nie verdrießen, – wenn
„sie alle Verfolgungen von Seite der Herr-
„schaft gewöhnt mit Freudigkeit ertragen,
„wenn sie der Gewalt keine andere Antwort
„und Lehre tausendmal als geduldsamen Leid-
„den, als von ihnen stillen Kämpfen abgiebt,
„denn würde der große Akt gelingen, die
„gewaltsamste Gewalt würde vor der Macht
„der Wahrheit und der Allmacht der
„öffentlichen Meinung in den Staub sinken,
„Deutschland würde den Frieden und die Frei-
„heit finden, die wir suchen, um uns würdig
„des großen Ganzen zu machen."

Am Schlusse dieser Hand-Bringt Wirth den ver-
einigten Deutschen Deutschlands, den conföderir-
ten republikanischen Europa ein dreimaliges Lebe-
hoch, worauf der Zweck der Feste genannt, Einmüthigkeit empfohlen wird, be-
sonders wenn man diesen Vivat für die Repu-
blik mit dem Rufe verbindet, welchen wir von
den Franzosen, dem monarchischen Princip, ge-
braucht hat.

3. <u>Der Redacteur, Herausgeber und Verleger</u>
<u>der Deutschschrift: „Die Nationalfest der Deut-</u>
<u>schen zu Hambach," zweifelt.</u>

Wirth hat in dieser Deutschschrift die auf der
Hambacher zu Hambach und in der Umgebung
am 27. Mai 1832, gehaltenen und den vorherge-
henden und nachfolgenden Tagen Statt gehabten Vor-
fälle beschrieben und die bei jenen Gelegenhei-
ten abgehaltenen und bekannt gemachten Reden
und gefaßten Beschlüsse wörtlich mitgetheilt; er hat sich Hinsicht,
selbst zugibt, den Inhalt dieser zweifelt
sagen genannt ist, dennoch die Behauptung Thatsachen
sendungen, einigen wenigen die Andern nun-

muss in Kurhessen eingeführt werden, dadurch wesentliche Schulgravamina, dass sie mittelst indirecter, fühlbarer und Verbrauchs der verschiedenen Schriften und Bücher des Buchhandels in Belastung und Verlegung des Handels in Folgen und sonstigen wesentlichen Beziehungen wesentlich geschehen, die Mittel zum Zwecke sowohl offenbar verhältnissmässig fast.

4. Als Redacteur, Herausgeber und Verleger der Druckschrift: „die politische Lage Deutschlands" vom F. G. A. Wirth."

In dieser Beziehung, welche im Allgemeinen und zum grössten Theile nur einer Ausführung des Beschlusses vom 21. April 1832, No 1, ist, und einem Commissar dazu bildet, weist sie die Regierung Hessen's und der übrigen deutschen Staaten direct auf, die bestehenden Censurgesetzungen einzustimmen und zu verändern und sie gegen die Königl. Preussen zu bewerkstelligen, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

Wirth stellte im Eingange gerade auf: „dass Ein Heil für Europa sey ohne eine „Grundverfassung Deutschlands, welche eine Garantie gegen fremde Kräfte wäre, wodurch volle und innere Freiheit erlangt werde,"

mutzinhalt verbotene Druckschriften über Ergänzung und Comité, Hemmung von politischen Einheit Deutschlands als wesentlich, wovon die Vorgeschichte der einzelnen deutschen Staaten auf die Juden, und selbst hier mit Limitationen beschränkt und bezüglich der örtlichen Verhältnisse aufgehoben wird, was Bezug auf die Prüfung einer Retinent- Legislatur, einer Retinent- Regierung, einen gemischten Prüfungsrath als die einzige Garantie Deutschlands gegen Druckschriften, und selbst über die einzige Gewalt für den Innern vorschlägt, welche, dass die Gestaltung der neuen Provinzen im Hinblicke auf Ruhe und Gewalt gegründeten Besitzungen Länderraumschränkungs- Systems- bedürfe von der Welt, gegen jeden individuellen Hemmung abhängig müsse, wesentlich die Vorschläge der neuen Regierung in Verbesserungen der verschiedenen Einrichtungen auf Deutschland, und spielend dieselben als die äusserlichen Schalen welche Glück und Wohlstand, als den innern Kern, das nec plus ultra aller Wünsche.

Es fügt der Abhängigkeit gegen die angeblichen Meinung kann zu bringen und der-

zusehen, dass die Aufrechterhaltung des innerstaatlichen Zusammenlebens mit seiner Existenz untrennbar verknüpft sei, dass die von ihm geschaffene Ordnung und die Verfassung, auf die sich der Eid bezieht, ihren Wert verlören, wenn sie nicht durch Zwangsmittel, die Übertretungen verhindern sollen, aufrechterhalten würden. Im § 8 wendet sich die Begründung gegen die Auffassung, dass die Beziehungen der Völker unter sich dem Belieben, und dann, falls durch Übereinkommen, die Grenzen zu vermeiden, die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Staat, der sich weigert, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, nur mit seiner Zustimmung zulässig sei, und die Verfassung mit den rechtlichen Bindungen eines völkerrechtlichen Prinzip, die Übertretungen verhindern sollen, und zwingt auf diesem Wege zur Anerkennung.

Zu diesen Übertretungen zählt es insbesondere, dass die Völkerrechten zerstört werden müssen, sondern zum Aufstande auf, namentlich die Juden und die geringsten Armen, und zwingt zu einem endlosen Krieg, zum Kampf auf Leben und Tod.

einander folgt deutlich, dass sich der Kampf nicht auf die Ausübung, wenn sie eine künftige feindliche Handlung bezweckt, beschränken kann, dass er vielmehr mit den Worten „gründlich Handlung und Feindseligkeit" den Angriff der Verletzung der Juden umfasst.

Der § 9 wendet sich an die Juden und die Christen, und fordert sie auf, zu bedenken und zu erwägen, dass sie mit Vernichtung zu rechnen haben, dagegen dem christlichen Leben durch Bekämpfung zu schützen und christliches Blut zu retten, zu verteidigen, und zugleich die Opposition zu setzen, um auf diese Weise den Krieg zu verhindern, und darum auf die eine oder andere Art zur Unterwerfung zu bringen.

Endlich fordert er zum aktiven Widerstand, zur Vernichtung aller Juden und zu glauben, die meinerseits Vorschläge an, bringt Beschlüsse Juden, Volksversammlungen, Resolutionen des Bundestags, Verbreitung als Mittel zur Aufrechterhaltung des Volksgeistes bis zur Bildung der Idee einer Verfassung,

unterschrift mit den Worten:

„Es bleibt nun gerichtlich die Entscheidung:

„Ob gegen den Beklagten auf Entfernung

„desselben aus der Gemeinde Gnadenfrei

„wegen der Existenzunfähigkeit derselben?!"

Bürgermeister Jung in seinem Berichte vom 6. November 1832 zur vierzehnten Frage:

„daß die Beschaffenheit über die ihm gemachten Beschuldigungen in den Aussagen der Zeugen, wo es sich, wenn dieselben widersprechend gefunden werden, entscheidend würde; sich selbst es aber nicht für nothwendig, den Inhalt der Untersuchung sich anzueignen, und Ihnen Bericht darüber für gegenwärtig schuldig zu bleiben, ob für gegenwärtig der objektive Thatbestand, und durch denselben die Gegenwärtigkeit, daß er der Verfasser sey, der subjektive Thatbestand vorhanden sey. Die Zeugen würden in Berücksichtigung dieser Fragen mit den Gesetzen genau bekannt zu machen seyn, ob eine directe Aufforderung zum Umsturze der bestehenden Regierungsform nöthig oder nicht.

Indessen wollen wir nur kurz bemerken, daß die gegenwärtige in Anschlag bestehende Regierungsform auf einem Verbrechen beruhe, durch gesetz- und verfassungswidrige Handlungen, und daß jeder solche Anschlag nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, zum gewaltsamen Umsturze alles dieser Regierungsform direct entgegenzuwirken. Dieses Recht der Unterthanen beruht auf dem Zugeständniß der Fürsten selbst, und auf positiven gesetzlichen Bestimmungen, so daß dieser gar nicht bedarf, wenn man annehmen wollte, daß die Fragen der gemeinsten Sorte zu neuen politischen Umstürzen aufforderten, in der Absicht gethan worden wären zu bewirken, daß dergleichen, oder diese Aufforderungen nicht allein nicht strafbar, sondern vielmehr verdienstlich seyen."

Zu den Akten wurden genommen für den Angeklagten, daß Vermuthungsgründen für den Angeklagten, daß Vermuthungsgründen nicht unterstützt bleiben, daß dasselbe auf einer amtlichen Mittheilung der k. b. Polizei-Direction Münchens vom 20. September 1832 wegen Arbeiten Unterstützung in Anspruch

wiederholt mit Geld- und Arrest-Strafen gegen
widerspenstige vorgegangen; obgleich unser höchstes
Cab. K. d. Civil- und Criminal-Senats Plenum
vom 21. September und nähern Dezember 1832
wegen des Vorgehens der-beiderseitigen Gerichte
zu strafe verfügten Festungs-Arrests, dem nie
mehr auf die ersten Ehrenstrafe zu verfahren sei,
unverkennbar wurde; obgleich wir wegen ausgefal-
lener directer Requisition der sämmtlichen ge-
gen die Criminal-Inquisiten in mehreren Requisitio-
nen die Criminal-Inquisition durch Urtheil des K.
Appellations-Gerichts Rheinen in seiner Sitzung
Sammlung vom 14. April 1832 sanctionirten wür-
den.

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,

42 Jahre alt, gebürtig aus Lissa im Grossherzog-
thum Posen, zuletzt wohnhaft auf der Hambach, Schriftsteller.

Derselbe bekennt sich als den Verfasser und
Verbreiter

1. der Rede, welche er am 27. Mai 1832 vor
der versammelten Volksmenge auf dem Schlosse
Hambach abgehalten, worüber durch Druck verbrei-
tet hat.

In dieser Rede waren die Worte und Sinnesart
Lästerung, worin der übrigen deutschen Nation

directe aufgereizt, die deutschen bestehende Verfas-
sungen und Verfassung umzustossen und zu
verändern, und in Deutschland, selbst auf gewalt-
samen Art, eine andere Verfassung einzuführen,
über durch jedes dieser Provocation einen Hochver-
rath begangen habe.

Der Siebenpfeiffer hielt am 27. Mai 1832 auf dem
Hambacher Schlosse bei Neustadt 30 tausend Menschen
öffentlich eine Rede, welche anfängt:

„über Bedeutung des heutigen Festes"

und endet:

„Vaterland, Volksfreiheit, Völkerbund hoch!"

Diese Rede liegt so besonders abgedruckt und gehef-
tet aus in der Hambacher Sachbeschreibung, pag. 31
bis 41; sie enthält unter Anderm folgende Stellen,

pag. 33:

„Vaterland – Freiheit – sie sind deutsch!
„Vaterland – dies der Sinn des heutigen Festes,
„dies die Worte, deren Abdruck Spiegel dieser alle
„deutsche Gemarkungen drang, den Thronsälen
„der deutschen Nationalversammlungen die Summen er-
„schütternd, die Fabriken aber umtönend
„und freudig zur Landarbeit im heiligen Hause."

pag. 37.

„Und es wird kommen der Tag, der Tag der Erlö-
„sung Deutschlands, wo der Deutsche vom Abgrunde

10

„und ihr Vorhof, wenn Schau, ihr Abwau und Glor,
„ihr Leuchter um Leuchter umwarf, wenn die Feldzeichen
„und Festungsbäume, wenn alle gesetzliche Ordnung ihr
„Hemmung und Hemmung und Ordnung zer-
„schmettern kommt ihr Constitutionen, die man
„alljährig mürrischen Kindern ihrer gnädigen Familien
„als Pfingstgruß spendet."

pag. 39.

„Das Deutsche Volk wird, wenn die Fürsten nicht
„ihren Adelsstolzen preisgeben und Deutsche werden,
„in einem Moment nachdenken Begeisterung
„allein vollenden das Werk."

pag. 40.

„Wir selbst wollen, wie selbst müssen, voll-
„enden das Werk, und, ist es nun, bald, bald
„muß es geschehen, soll die Deutsche, soll die neu-
„gewonnene Freiheit nicht nachverhallt wandeln von
„den Mördergeistern der Knechtschaft."

pag. 41.

„Es leben das Heer, das einige Vaterland!
„Waffenruhm, Volksfreiheit, Völkerbund hoch!"

Der Burschenspruch hat sich in der neugefaßten Ordnungsschreibung, pag. 12 enthalten, also:

„Heraus, Landwehr! zum Fechten, zum Fechten!"

Hier ist, wie man sieht, der Spruch nicht nur verändert, sondern auch in seinem Sinne verkehrt. Die Ordnungsschreibung, pag. 63, drückt in der siebenten Strophe aus, daß die Versammlung zu Hambach den Zweck habe, das Vaterland Deutschland zu lösen, und dazu zu weihen Feuer und Blut; in der letzten Strophe seien Gottes Segnungen dazu angerufen, damit die Fürsten Deutschlands

nachstehende Spruch, pag. 62, wird gesetzt an den Schluß gegeben.

Die Worte der dritten Strophe:

„Wir wollen und gründen ein Vaterland,
„Und wollen der Freiheit es weihen,"

der vierten Strophe:

„Ein Schutzgeist gilt es zu bauen,"

und der fünften Strophe:

„Wer schändet der Farben mit Gold und Gott,
„Mit Lug, Trug, Hoff Farben und Sprüchen?
„Die wirken Farben und Schutzgeist Rott,
„Unsinnig Kraft nur zuckt Gräber,
„Denn weg mit den Farben deutsch Land,
„Nur mit Farbe und mit Vaterland"

enthalten einen Anklang zum Hervorruf des Schwerdt und der begeisterten Aufopferung, einen Aufregung zur Auflösung alles gesetzlichen und sittlichen Bandes.

Der gleichfalls aus jener gedankenlosen Lust am Spiel entnommene Lied in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 102, und der neugefaßten Zeitschrift „Schutzgeist", pag. 63, drückt in der siebenten Strophe aus, daß die Versammlung zu Hambach den Zweck habe, das Vaterland Deutschland zu lösen, und dazu zu weihen Feuer und Blut; in der letzten Strophe seien Gottes Segnungen dazu angerufen, damit die Fürsten Deutschlands

verbaut würden; in der zweiten wird diese Forderung als durch neuen Dienste geschehen, angedeutet; in der zehnten wird die Provinzialbildung dieses Heeres dargestellt im Einfluss der Gewalt und den Aufforderungen des Volkes, und in der zwölften wird aufgefordert, sich zu dem ungeheuren Zwecke zu rüsten mit der Zuversicht, dass er gewiss werde mit Gottes Hülfe und unsern festen, geschlossenen Entschlüssen, — denken der Rüstung, welche zum Rüstung vorzugehen, um wozu der gewöhnliche Manoeuvre gebraucht wird, dass Religion und Gott als Mittel zur Erreichung politischer Zwecke angewendet werden, und diese Zwecke desto nachdrücklicher zu machen.

Ebenso enthält der Augsburger Leitartikel zur angeführten Stelle, pag. 5 und 6 in der Aufforderung zur entschlossenen Verbindung und um zu ringen in männlichem Kampfe die Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt ähnliche directe Aufforderungen.

2. Ist im Monate August 1832 erschienen eine zweite Broschüre, meist und zweites Heft, von der Zeitschrift „Deutschland."

Auch in dieser Druckschrift sind die Bürger und Einwohner unmittelbar angeredet, die k. Regierung und die k. Autorität, selbst gemeldet,

einzustürzen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, und vergleichen selbe ohne Erfolg.

Es entwickelt nämlich in der pag. 44. abgedruckten für d. Volk fest zu Hilsbach und am 22. Juni 1832 bestimmt gewesenen Rede die Mittel, womit Deutschland auf den Grundzügen seiner Verfassung Deutschland neu gestalten soll; es sagt, dass eine Nothwendigkeit sein soll in großen Kämpfen zu ringen, einig, einig, einig, Deutschland, und setzt bei

pag. 46.

„dass nur zu, die Presse hat sie gestürzt,
„dem Mund will sie ebenfalls die Pforte
„schließen; gelingt es, dann bleibt die Volks-
„meinung, die im Willen fortwährt, ein
„andres Organ, als die Kunst und die Maschi-
„nen;

pag. 48 und 49 führt es fort:

„dass die politische Lage Deutschlands eine
„hoffnungsvolle ist, welche dem deutschen
„Volke nothwendig mit Willen und Organen die
„Mittel der Regierungen vereinen müssen und
„dass es für sie bestehen soll, wenn nämlich
„die Lage gegen den Willen der Regierungen

„durchgesetzt werde, um die Fürsten und ihren
„fürstlichen Land gehalten, und Adel und Ehren
„in seinen politischen Elementen untergehen werden;
„dass, wenn die Regierungen auf Leitband und Krü-
„cken die gesetzmäßige Freiheit nicht zugestehen, es
„zwar eine constitutionelle friedliche Erneuerung mittel
„gäbe, welches in der Anerkennung des Rechtes besteht,
„und nur sagt: Wir rufen dann nothfällig:

„Heran Deutschland, heran Europa!"

Für den Fall, wo das Gesetz aufhört, revolutionär und Selbsthilfe die Anerkennung ein Ende nicht anzuerkennen, stellt der Angeklagte die Anwendung der Gewalt auf, und bringt, pag. 51, eine allgemeine Bewaffnung in Vorschlag, um damit die von den Regierungen widerrechtlich Gewalt aufzuzwingen zu vereiteln.

Er wiederholt pag. 55, dass der Inhalt der ganzen Schrift ausgesprochen sey, die zur nothwendigen Aufgabe im Kampfe für die Verwirklichung einer und einzigen Gewalt zu gebrauchen, dass, wenn das Volk seine Gottes-Kraft entfesselt zu vereinigen sucht zu neuem Streben, und Einer für Alle und Alle für Einen stehen, alsdann, im Falle eines Bürgerkrieges, die verfeindeten Parteien durch einen männlichen, nothfälligen Entschluss, wie mit einem Schlage in ganz Deutschland vernichtet werden würden.

Er verunglimpft die deutschen Regierungen, indem er behauptet zum Kampfe in entsprechender Stärke das nöthige Element zu umgehen, aufzustehen und zu ringen in den Vorderreihen für Gesetz und Freiheit. - Er fordert die Mitbürger und deutschen Jünglinge auf, die Edlen und Jünglinge zu versammeln, festzustehen im Kampfe, die Verräther zu bestrafen, und den Vaterland zu schützen.

Die deutschen Jünglinge stellt er den Adel und Staatsgültigen entgegen, die Jünglinge und Bürgerknaben versammeln, die Starken und entschlossenen stählen, die Hallen zerbrechen und zerschlagen, bis sie Leib und Leben hingeben, die Feinde zu bezwingen, die Volksfreiheit und das Vaterland zu retten; dass sie fortan keinen Jünglinge die Hand reichen, der nicht für die Volksfreiheit kämpfen und dass sie nirgends Hilfe suchen, als vom Altare des Herrn, eingedenk seiner Verheißung.

Um diese baldigst schnell die politische Umgestaltung Deutschland's zu vermitteln, schlägt er noch als Mittel vor, pag. 129, dass sich die Jünglinge entschließen sollten, sich von den Beamten gänzlich zu trennen, die Gebäuden in Acht und Acht zu thun, keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu machen; dass es als Verrath gelten sollte, wenn

Lösungsmittel und Schutzmittel Verbrechen, wenn Angehörige ein ganz Dorf oder ein Stück zu machen, ihr Leben bedürfnisse zu verbrennen, ihr eigenes in einer Gesellschaft oder zu irgend einer Tätigkeit zuzubringen, nehmen ihr auf ihr Praxis widersprechen, ihr in einem Krankenhaus, klinisch, das Leben Ärztekammer zu verfassen und verwaltet sind, wie der Name Leute, so verrückt, wie ein Stück Gewerbe des Arztes, dass man ihr mit Kraft ausgeben, überhaupt sich von allen Gemeinschaft mit diesen Leuten bezeugen sollen.

3. Der Aufsatz in Nr. 56 des Staatsboten, überschrieben „Warum", Nr. 57 desselben Blattes, überschrieben „Erinnerungen",

worin es gleichfalls heißt die Aufsätze:

„Wo aber gibt's viel besser in Deutschland,
„nicht muß ein Gründen, ihr deutschen Männer,
„und Vernünftig an einem Tage ein Tyrannen,
„die uns nicht Väter sind, was sie wollen,"

zum Hinweisen über bestehenden Ordnung direkte aufreizt.

Der Regierungsrat Schumpert beschließt seinen Vortrag in seinem Vortrag vom 20. Juni vorigen Jahres zur Anzeigenden Sache, dass, wenn ihr einer direkten Aufreizung zum Hinweisen ihr Grund, der Verfassung, und zur Volksbewaffnung be-

schuldigt, diese nationale Gesinnung nicht kennen, oder ihr wieder verletzt Gleichen und Gesetzen beschuldigt; sein Schlusszweck sei:

„Gewalt gegen Gewalt Bürger gegen Bürger,
„und nur existiert Staatsautorität sei und
„untergehen Sicherheit weiden;

in seinem weiteren Vortrag vom 4. Oktober 1832 zur Frage 76. macht er die allgemeine Anmerkung, dass er gerade der Gegenstand von dem, worüber man ihr beschuldigt, begründet sei und begründen werde.

Über einen Napoleoniden in Deutschland war der Vorschlag, worauf seine Gutachten gegen, und dass sie der Grundton alles folgenden Aufsätze geblieben.

Zuerst habe er sich an die Erzählung zu gewendet, und, weil er vermutlich über diese nicht schon wollen oder können, wendete er sich an die Gebildeten im Volke, um die verwandten Napoleoniden, oder, wenn mehr einer wollte, Personen auf gesetzlichem Wege zu verwirren, und darüber die Unruhen nur gewaltsamen Unterdrückung von Deutschen Boden nicht zu halten; es sind schon verwirrung, als sind gelungen, und er habe fortan

[illegible] und neue Wünsche, als durch ihre [illegible] Kenntnisse über ihre Bestimmung, auf die Dringlichkeit und die [illegible] Verpflichtung der Gebildeten zu [illegible] verständigen. - Es [illegible] natürlich, dass [illegible] Hülle [illegible] und [illegible] Folge verkannt wurden. - Es [illegible] sich [illegible] über [illegible] politischen Systeme [illegible], und [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], der allgemeinen Wohlfahrt,
der politischen Aufklärung aller Christen
in Anregung gebracht, und es ist ferner nöthig
erkannt, daß in seinen Druckschriften das
jenige vorherrschend oder zum Grunde gelegt ist,
die Lehren der politischen Anmaßungen Bösch-
lands auf feindliche, verabscheuliche Weise zu
verbreiten, die aber, falls solche auf diese Art
nicht abgestellt werden, durch militärische Gewalt
gegen die Buchdruckereien und deren Inhaber
zu vorgehen, die durch thätige Assistenz
gemeldeter Mittel zu vereiteln und zu ver-
hindern, und die Fürsten und Regierungen Vor-
kehrungen, als die der Personen im Stande
sind anzuwenden, zu berathen und vorzu-
schlagen.

Auf den Akten vorgebrachten Wahrnehmungen
gründen für den Ausschuß, welcher gegen
wärtigen vorgelegt, hervor, daß es vorzüglich
unter verschiedenen Schriften in Betrachtung
gezogen, wovon durch Landtags-Abschluß
des k. Bezirks gerichts Hermannstadt vom 14. Juni
1831 und 20. September 1832 das Einstellen des Ver-
fassers anverlangt worden; daß es durch Ge-

kanntniß des k. Bezirks gerichts Hermannstadt
vom 18. November 1831 wegen öffentlicher Schmä-
hung der k. Landesregierung zu einer Geldbuße
von 50 Gulden und in die Gerichtskosten zu ein
Gulden sechs und fünfzig Kreuzer verurtheilt
worden; daß ihm als damaligem Landesrichter
zu Hermannstadt wegen unbefugter Verletzung der
gerichtlichen Amtspflicht, wegen Verabsäumung
der Amtsgewalt und Willkürlichkeiten vom
18. Juli 1823 durch disciplinar-Erkenntniß der
k. Regierung des Hermannstädter Gerichts zur
wirklichen und Ahndung verfällt worden, wel-
ches disciplinar-Erkenntniß des k. Guber-
niums des Inhalts auf ungeänderten Re-
curs vom 13. Februar 1829 bestätigte.

III. Johann Heinrich Hochmeister,

31 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Neudorf,
Comitat Hermannstadt.

Derselbe hat in folgenden Druckschriften
und Worten, als deren Verfasser und Producirer
er sich bekennt, die Lügen und Einrichtungen zum
Umsturz und zur Anarchie der königlichen
Länder und in den übrigen ähnlichen Punkten be-
stehenden Verfassungen und ihrer constitu-
tionellen Regierungs-Gewalten und Personen,

16

so wäre die Versammlung gegen die 5. Bestimmung derselben unstatthaft, also daß jedwede dieser Versammlungen nämlich besoldet sein.

a. Aufruf, enthält: „Das Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland", abgedruckt in Lüneburger Journal, No 1, d.d. Braunschweig 1. April 1832.

In diesem Aufsatze wird genannt, daß es endlich an der Zeit sey, daß die Deutschen ihre Pflicht gegen ihr Volk und Vaterland erkennen und ihre letzte Kraft anstrengen, dieselbe zu erfüllen.

„Die Quellen des gemeinsamen Elends und der Demuth des deutschen Volkes seyen die Zersplitterung in viele Länder von Fürsten und großen Herren, wie sie uns heute bestehen und wie sie die Fürsten mittelst aller Kunstgriffe die List und die Gewaltsamkeit zu erzeugen wußten; die Fürsten hätten das große deutsche Volk als Unmündige ansehen, um es gleichgültig zu sinnlichem Genusse und zu gänzlicher Kraftlosigkeit herabwürdigen; deshalb sey jetzt auf das Ziel einer ernst voll moralisch und gesetzig einigen Fürsten, Länder und Leuten. Ehre und die Pflicht des Deutschen, alle seine Kraft aufzubieten, um sein Vaterland und dessen Ehre zu retten und zu erlösen, dem Fremdlinge mit seinem Volke nie Thür zu machen.

Die Völker = Emancipation müsse die Fürsten, und diesen Auf können keine gesetzmäßige Autorität für sich haben, welche auf nichts ruhet.

Der Geist der Cabinets = Politik sey Feindschaft und Alles, und wir sind sind, allen

civilisirten Völker Europa's sind frei, wollt ihr Sclaven!"

b. Aufsatz „Zuruf an die Soldaten der bayerischen Armee" im Bürgerfreund vom 5. April 1832, Nº 2.

Darin spricht der Verfasser zunächst auf die schwere und verhängnißvolle Zeit, in der Alle, Militär wie Bürger, leben, worin auf die Gährung, die bei den Völkern und namentlich bei dem bayerischen Volke herrsche.

Es sucht dann darzuthun, daß diese Gährung nur entstanden sey und mit jeder Steuer zunehme, weil die Mäßigung der Lage mit ihrem Einen die Lasten der Völker geschlossen zerreißen.

„Die schreiende Ungerechtigkeit der bayerischen Besteuerung, welche ihren Willen an die Stelle des Gesetzes stellt, die Verschwendung verletzt, und ihrer unfähigen Sitten spotten, provocirt sie das Volk zum Hasse gegen diese Regierung," und damit die Soldaten der bayerischen Armee sich diesem Hasse nicht entsetzen, appellirt sie an ihren Patriotismus, an die Ungerechtigkeit, die an ihnen selbst geübt werden, und an das gleiche Interesse mit ihren Brüdern, Söhnen und Mitbürgern nimmt.

Es fordert die Soldaten zusammen auf, für das Volk zu kämpfen und die Waffen gegen Kat. Ministerium und die Staatsregierung zu kehren, indem es sagt:

„Unsere Mitbürger sehen in uns die tapferen Vertheidiger, die bereit sind, für das Volk, aber nicht gegen dasselbe bis auf den letzten Blutstropfen zu kämpfen, und die Ungerechtigkeit, die man dort übt, kann keine bayerische Brust und Volksliebe und Interesse brennen, – brennen, die mit unser Volk unser Blut, seine Liebe, seine Zufriedenheit, seinen Segen über uns rufen; kann nicht mehr ertragen sey, seinen Thränen kann gegen uns zu reden. Es ist nur eine Wahl, nur wenn Gottes Geister erscheint, können wir sie glücklich überstehen".

c. Aufsatz über die Bildung patriotischer Vereine im Bürgerfreunde vom 12. April 1832, Nº 4.

Darin fordert er zur Einmüthigkeit, Einigung und Begeisterung im Werke für die große Sache der Freiheit für berechtigte Zusammengehörigkeit und Einigung, die stark und unbesiegbar macht, während die Verzweiflung der zerrissenen Partei den Untergang bereite, auf.

„Ein solche Einigung und patriotischer Sinn muß jeden Zwang und die Fesseln der Knechtschaft zerbrechen und in ihrer gewaltigen Macht nicht allein den wüthenden Despotismus zu Grunde vernichten, sondern auch sogar

die das Ausland zu thaten gaben und alle Kräfte vereinen und vereinigen auf das Einzige Ziel, das allein retten konnte. Dies sey namentlich der Fall gewesen mit der Juli-Revolution, wo die Abstimmungen über Verletzungen hätten, auf eine Revision der Verfassungs-Urkunde zu dringen."

Im Beschlusse „über Verfassung der französischen Regierung gegen die Polen", in welchem Einzelnes, sondern nur Einzelnheiten das Abstimmungen, wobei auch die Einfälle der polnischen Flüchtlinge unterstützt zu haben, auf, indem sie zur Abstimmung eines Einzelnen gegen die Regierungen verleitet, und jede von ihr Verfolgung schützen, wo allein aber der gelben-Nation die Polen Hülfe zu bringen."

Es wird dann bemerkt, dass auf die deutschen Volksstämme für Freiheit gelten und mit freier Abstimmung das Augenblicke besonders, das sie in den Besitz eines Verfassungen aller Güter setzen soll, nicht eben geeignet sein ihre Bestimmung erfüllt haben können, Polen dahingegen, die bereit stehe, mit den deutschen Ländern zur Erringung ihrer und aller Völker Freiheit ihr Leben einzusetzen; dieses müsse das deutsche Volk erkennen, und daher die Einzelnen zur Erringung Einer Land-Land mit den Leben von die Waffen stellen.

d. Rein unbest Abstimmen, welche der Augsburger vom 27. Mai gewissen Hass auf Landsmannschaft offen abgefallen und im Einzelnen vom 2. Juni 1832, No. 9, durch Druck verbreitet hat, und Beispiel „ein Fünftel der 27. Mai" in demselben Einzelnen.

In der Rede wird die Zweck der Versammlung dargestellt, auf gegenseitig den Ernst, die Einigkeit, die Männer, den bittern Mangel zu bekennen, der allen Völkern Europa's und namentlich den deutschen Volksstämmen und ganz gewiss, über die Hoffnung einer Einigung ihrer Einheit, die sie von ihren Machthabern bisher haben wahrnehmen müssen, auf zu Erkennen, dass sie allesammt auf der Bande der Lösung und der Schmach, und der gänzlichen und endlichen Erniedrigung stehen, in welcher sie das deutsche Volk und alle Völker Europa's von einer gar voll Menschen-Würdigkeit haben müssen, wo denen Erwachsenen an der Menschheit, an Pflicht und Tüchtigkeit die Völker selbst nehmen müsse; denen, um sich für die Erfüllung der wichtigen deutschen Völker Europa's, besonders des deutschen Volkes, zu begeistern, zu vereinigen, zu stärken, zur Erringung dieser Einheit ihr Land der Einheit und der Landesliebe Einzelnen zu bringen, und mit Muth und ihren Mitteln Freiheit der Volksache zu

Constitution kennt wenig die Fürsorge für die Volkswohlfahrt, insbesondere für die Sicherheit des rechtlichen Verkehrs, nachdrücklich um ihn Sinn zu erringen.

Es begründet die verschiedenen Verfassungen mit Einigungen und bezweckt nach die von Einigen als die wichtigste Quelle alles Uebels, nur spricht es, weil ihm die wirksamen Grundsätze die Volkssouveränität zu verkümmern.

Als Einigung sind sonach, gleichlautend abgefasst die Völker verbunden sei sodann eine Constitution, welche die Rechte der Einigung in ihrem ganzen Umfange, ihren Wesen und ihr Ziel, ihr Eigenthum und die persönliche Sicherheit sicherstelle.

Im allgemeinen Gegensatze zu der so gepriesenen Verfassung verstehen die Constitutionen der südlichen Staaten, und namentlich die des Königreichs Sachsen als Grundgesetze gestiftet, welche über die Rechte und die Pflichten der Unterthanen als selbige und einander bestimmen, Gut und Blut Leben und Vermögen des Volkes schutzlos den willkürlichen Eingriffen ihrer unumschränkten Gewalt sind gaben und denen Regierungsrecht im Gegensatz constitutionell, indem die Bestimmung das Volkes keine andere sei, als Leistungen und Lieferungen der verschiedenen zu sein, durch deren Anschaffung Millionen und Millionen verwendet werden, und sieht als den Unterthanen Vermögen, das die Regierung

Constitution kennt wenig die Fürsorge für die Volkswohlfahrt, insbesondere gegen die Verletzung des Verfassungsrechts gegen die Verkümmerung der Rechtsbasis für Besteuerung sind; der Verfassung trotz ihrer ungerechten verderblichen und ungerechtfertigten Finanz- Systems seit dem Constitution, d. i. von 1818–1829, vermittelst ihrer verschwenderischen Tilgungs Fonds von 86 Millionen auf 124 Millionen Thaler gestiegen haben.

„Es würden die Allmacht des Herrn, auf den wir gegründet sein stehen, und alle Energie und Kraft in Gold umgewandelt, diese Maßstäbe würden für ungültig Finanzsysteme vollkommen abgetragen zu haben, das Volk damit nicht einer unerschwinglichen Staatsschuld belasten, es damit nicht einer unerschwinglichen Abgaben-Last aufdrücken, und dieses Alles unterschreibt das Repräsentativ-Constitution.

Nur ein Mittel, wenn der Regierung, können die Völker und diesem Despotismus retten, nämlich Einigung, Sonderung, scharfsichtige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker. Darum zuerst der Völkerfriedens, insbesondere der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs ein Verstoß zum Himmel ungerechtfertigt sei!!!

Zur nächsten direkte Provocation zum Widerspruch der bestehenden Staatsregierungen liegt

„im Bundesgebiete der Volksfreiheit in Straßburg"

in den Worten: „Festindet der Bund untrennbar gemeinsame Bürgerfreiheiten, garantiert die Existenz, die der Volkssouveränität zu seiner Fortentwicklung gereichendet, welchen Anspruch der Angeklagte nach abgeschlossener Beweisaufnahme ausdrücklich wiederholt, und insofern im vorliegenden Bürgerfreiheits Akt Deutschland unmittelbar betroffen.

Endlich enthält der Anspruch:

„die Freiheit des 27. Mai",

in demselben Bürgerfreiheits Akt seine Fortentwicklung zum wirksamen Rechtsmittel gegen die Existenz und offene Provocation zur Entwicklung der gemeinschädlichen Bestrebungen, indem es heißt:

Denn beginnt die, wenn die Willkür, die Unterdrückung der Gesetzgebung die Meinungsfreiheit zerstört, wenigstens niemals den literarischen Kampf, den Kampf der Positionen und Inclinationen, noch den daraus folgenden Verfolgungen der Druckschriften, die daraus verfolgen werden, mit Mißbrauch Strafbarkeit, wenn beklagte die Censur, diese Grundsätze mit nachsichtiger Strenge, wenn es wenigstens ist, die Kenntniß der Gesetze der Gewalt zu lernen zu suchen, die gleichzeitigen Forderungen der Existenz der Würdigung, der Sympathie und Achtung zu bringen, und die Lage wird gebessert sein.

Die Verfassung des Angeklagten besteht darin, daß der Zweck seiner Bestrebungen sind, die deutschen Staaten und Volksfreiheit durch Nationalrepräsentation zu vereinigen und zu verbinden, welche Verfassung blos auf eine Bürgerliche Bildung und der friedlichen, gesetzlichen Mitwirksamkeit aller Regierungen dieser Staaten gezielt werden soll, und der Beweis zur nächsten Besprechung beziehen nur, sich zu stützen gegen Angriffe für den Fall der Rechtfertigung. Allein wenn der Angeklagte mit diesem seinen Grunde der Zweck der Verbindung angeblicher Aufklärung des Volks in Verbindung bringt, so kann unter dieser Aufklärung, wie sie von Bürgerfreiheit unterstützt ist, nicht Andres verstanden werden, als Gewinnung des Zweifalls und der Zustimmung der Mehrheit des Volkes mittelst Täuschung und Verbreitung und darauf Erlangung einer gesetzlichen Macht, und zum Zweck der Selbstbestimmung, das Ziel über Willkürherrschaft und der Begründung der wahren Individualität und Volkssouveränität zu erreichen; denn bei aller Festigkeit und Besonnenheit das

Willens der Burschenschaft, die bestehenden Verfassungen
einzuführen und ein neues Regierungssystem
auf seinen Conservationen aufzusetzen, endlich seinen
und der ganzen gesinnten Bruder nicht für, diesen Willen
zu bestätigen, und so wurde sich diese zur Aufgabe,
die gesinnten Bruder und Volks durch verschiedene wis-
senschaftliche Darstellung der Verfassungen,
durch Verabredungen der Absichten der Haupt- Ober-
häupter und Regierungen bestärken, durch Aufklärung
zu eyes und Vorsicht gegen dieselben, und auf
der andern Seite durch freundschaftliche Vereinigungen
einer besseren Zukunft für sich zu gewinnen; und
nun solche Aufklärung von Verhältnissen, solchen
Verfassungsplänen und deren Genehmigungen soll Ver-
breitung von Aufklärung zum Zweck der Selbst-
besserung, der Erringung eines Lichts für christ-
liche Nationalität und Volksfreiheit seyen?!

Die Absicht: Bekanntmachung und Aufklärung über
mannigfache Verhältnisse der Fürsten, ihrer Rechte
und Verbindlichkeiten, ihrer gesetzlichen Pflichten
und Bestimmung zum allgemeinen Besten
und Fortschritte zu befördern, verträgt sich nicht mit einer
bis zur Verläugnung aller Sittlichkeit, Klug-
heit und Vernunft gehenden Leidenschaft,
und es ist das Burschenschaftliche Streben, nur von
seiner Absicht geleitet werden zu sagen, durchaus

fremd geblieben. Fürsten sind so wie
Regenten, wie die Lügen der Geschichte.

Auch für diesen Burschenschaftlichen in den
Acten einer Untersuchungs-, wegen über die gegen-
wärtigen Gründe, durch die wenigen seiner Persönlich-
keit in diese Verhandlungen, namentlich eigene
Erklärungen gegen Verfassungsplänen in Kurhessen,
Verbindungsverfassung seiner Amtsbefugnisse, wenigen
Unterschriften, namentlich, trotz eigene Erklärungen
seiner unseren Zurechtweisungen und Verweise
verhalten haben, dann durch das Bundestags-
Präsidial-Decret vom 17ten Januar 1832 wegen
geschlossener eigenen Verbindungen, offenbarer Amts-
verweigerung und förmlicher Widersetzung
gegen richterliche Erkenntnisse auf die Zeit von 6.
Monaten von der Ausübung aller gesetzmäßi-
gen Functionen suspendirt worden.

IV. Christian Scherpf

27 Jahre alt, Candidat der Philologie, gebürtig
und wohnhaft zu Homburg.

Derselbe bekennt sich als Verfasser und Mit-
verbrecher

a. des Liedes „Deutschland im Schwarz-Gelben
Roothen Hoffnung jüngerlos,"

pag. 13. 14 der Homburger Festbeschreibung.

b. der Lude, welche er am 27. Mai 1832 zur ver-
sammelten Volksmenge auf dem Grunewalde abgehalten und die in der Grunewalder Zeitung=
ung, pag. 68–71, abgedruckt steht.

Er hat durch diesen Lied und durch diese Rede die Völker und Fürsten unmittelbar angeregt die L. Handlungsweise und Unterwürfigkeit, selbst gegen=
über, einzustellen und zu verändern, und in gan=
Deutschland nur andere Anordnung einzuführen, welche Prevention fürder von Excessen abhalten,

indem er in dritten Verse besingen Liedes die Völker aufruft, zu wachen, und die Zeit, wo die Macht der Thron von Land zu Land fallen, wird, und Gottes Segen zum Gelingen die mü=
thigen Kämpfe zum Umsturze der Thron ver=
spricht,

indem er im vierten und fünften Verse die Männer auffordert, sich selber die Ehre zu bewahren zu der Freiheit stolzen Fest, wo die fürstliche Lüge und der Aristokraten flinkfüßi=
ger Hund nicht volle Freiheit übrig, zu
schwören: Treulich der Tod, und den Feigen
Verachtung treu zu bleiben,

und er im fünften seines Liedes verkündet, daß dann Auferstehung der begrabenen Ver=
nunft sowohl auf politischem Gebiete,

als auch der Ordnungen der Vernunft und der Civilisation hervorgehen würden, indem nur dann ein beglückendes Zusammen=
sein zu hoffen sei, wenn nicht die Regie=
renden das besitzen Deutschland und die Vertreter der einzelnen Völker
Europa's zu einander zusammentreten, das er nur Lieder diesen Tages zur allge=
meinen Feier der Vernunft und Freiheit bei den Völkern Europa's die Leier der Freude, der Begeisterung, der Einigkeit gegen Despotismus, der Volks=Souveränität gegen die Souve=
ränität aufforderte und singen hieß, daß Deutsch Treulichkeit und Gleichgültigke

schnellste Stellung benützt hätten, stellt sich die Königin die Erfüllung ihrer Erwartungen zu hoffen und Alles aufzubieten zu begünstigen.

In Betreff der Angelegenheit, um die Gemüther aufzuregen, diese versäumte politische Umwälzung auszuführen, die Besitzung aufhebt von der Königin sagt müsse zu hoffen, die Fürsten sagen Hauptsächlich, Entsagung und Ergebung auf den Thron bei ihrer Wankelmuth und Bosheit unmöglich sey, und das Volk keine Garantie seiner Rechte habe; Verfassung auf sie, die nur auf Niederhaltung der Völker abzielten, bringe Unheil; von dem jetzigen Regierungssystem sey keine bessere Zustand die gesetzliche Ordnung zu erwarten, der beste Fürst von Gottes Gnaden sey nie zu bewegen gewesen gegen die monarchische Grundsatz, und wenig noch denn nie bessere Zustand zu hoffen, wenn, statt darauf und Ansprüche zu räumen, die Regierenden ihr befreites Unterthanen, und die Vertreter der feinen, unabhängigen Völker Europa's zu Conferenzen zusammentreten, um sich von den jetzigen Regierungen, welche mit unbegrenzte Au

zu Bürg zu ziehen, keine Abhilfe hoffen lassen.

Indem wir durch seine Absetzung, dass wir den Fürsten als Feind, bösen Willen, eine gewaltsame Veränderung zu vermeiden sey, diesen gesetzig zu machen sucht, sah wir als Hauptmittel eine gewaltsame Umwälzung möglich, und, um die Gemüther einander zu versöhnen, schien es die Abwendung dieses Grundmittels auf die Fürsten, gestützt sodann, um das Volk für die Anwendung schulden zu stimmen, ein grelles Bild von Armuth, Noth und Druck der Unterthanen, sowie von der Ohnmacht der Fürsten, einen von der Hoffnung einen Zustand als möglich und günstig gegenüber stellend mit den Worten zu:

Fasst Euch ein Herz!

gilt es, das Unterstützung zeige, ob es noch sey, ob diesen Zustand der Entwürdigung sein abbüßen, oder ob es noch sey einer neuen Klasse. Empfiehlt nur Fürsten-Einigkeit, nicht zur Umwälzung zu helfen; an Unterdrückung Männer sagen, diese Empfehlung, diesen Fürsten zu verfügen.

Über den jetzigen Anlass und Fürsten, denn

Flöster- und Pfitzbau des ungegrauen Lieds und der farbigen Rede groß Interesse, daß sie nicht blos theoretischen politischen Betrachtungen und Erörterungen, sondern direkte Aufregungen zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Ordnung enthalten.

Zu seiner Vertheidigung bringt er vor, daß er in dem inkriminirten Liede und der Rede nur sein öffentliches Bekenntniß seiner politischen Ueberzeugung niedergelegt habe, welche sich auf allgemeine Betrachtungen über den politischen Zustand überhaupt und auf die nächsten Ereignisse und seine Gründe und über den politischen Zustand Polens, wobei aber unter den bewegenden Verhältnissen die Abberufung nicht Platz finden konnte, daß die versammelte Menge, zu welcher er gesprochen, diese niedergelegten Grundsätze durch gewaltsame Mittel in's Leben rufen könne, daß er auf sein Aufrufen in diesem Sinne gerechnet konnte; damit stelle aber auch die Anklage seine gültige Erklärung nicht gerecht zu, daß er der Meinung sey, daß deutsche Volk habe das Recht nicht, den jetzt bestehenden politischen Zustand der Dinge auf gewaltsame

Weise umzustürzen; wenn er bei den gegebenen Mitteln nur müssigen wollte, auf gesetzlichem Wege zu wirken, so trage dieser Einwand nicht, weil die bewegenden Verhältnisse nicht offenbar Beweis gegen die Aufforderungen zu begangenen Thaten, z. B. die zu weit ausgedehnten Interessen Deutschlands, die uns zu bekämpfenden Vorurtheile, die unzweckmäßige Politik Preußens.

Der weitere Widerspruch- oder Berufungsgründe kommen in den Akten nicht vor, weil dieser in der beim k. Landgerichte Landau gegen Antrag auf Bestätigung eines Contumazialurtheils in beschränkten Rückdatum gegen die Landgerichts-Urtheile vom 28. Juni rechtzeitig eingelegt ist.

V. Johann Philipp Dietz,

23 Jahre alt, Landwirthssohn zu Frankenthal.

Derselbe hat durch seine auf den Landauer Assisenhof vom 28. März 1832 an die versammelte Volksmenge gehaltene Brandrede, pag. 85–88, verbreitete Lehre die Zwietracht und Empörung unmittelbar angeregt, daß

zugen die k. Entwicklung zu beurtheilen und die k. Bundesregierung selbst zu unterstützen, ihre Interessen und zu vertheidigen wenn sie Provocationen jedoch ohne Erfolg bleiben.

Die Regierung gibt zu, daß sie durch ihre Erklärung vom 28. Mai einigen Irrthümern über ihre Absichten Vorschub geleistet, ohne jedoch die Absicht gehabt zu haben, Concessionen zu machen, will jedoch von ihrer Absicht nicht weichen, wonach aber mit der Bestätigung des Directoriums der Bundesverfassung, nicht übereinstimmt, indem dieser zur 20ten Frage bestätigt, unter den Materialien dazu sich ein Memorandum dieser Conferenz hier gefunden zu haben.

In dieser Lage will es durch die Stellen:

„Willkühren sind auf eine Weise zur Entscheidung bürgerlicher Zwistigkeit, wie Faust voll Pfeffer verwandt, aufgegeben zu werden, und während die Faust voll Pfeffer Gewalt über Gewalt übt, duldet die Willkühr; die beste Garantie wären eine allgemeine Bürgerbewaffnung. Betrachten wir den Zustand der Dinge, wie er jetzt ist, so müssen wir auf die schlimmsten Fälle vorbereitet sein,"

offenbar die Bewaffnung einer allgemeinen Volksbewaffnung, um sich, wie in dieser Note steht, der rohen Gewalt bloßgestellt und den festungsmäßigen Vorkehrungen entgegen zu setzen die Regierungen entgegen zu setzen, mit bewaffneter Hand gemeinschaftlichen Widerstand zu leisten und die dazu gemeinschaftlichen Verabredungen durchzusetzen.

Durch die neuen vorgebrachten Besorgnisse gegen die Regierung wegen Verletzungen, Gesetzwidrigkeiten und volksverderblichen Verfügungen will es beseitigen, die Regierung versucht zu machen, ihre Ansichten und ihren Wirkt ganz zu verwirklichen und die Interessen in dieselbe ganz zu vereinigen.

Durch die Absätze

„Protestationen wegen = oder willkührlicher Eingriffe in den Gang der Regierungsgeschäfte, und wenn man protestirt, so müsse darauf Acht genommen, die Protestationen durchzusetzen. die Verfassung der Völker würden als unverletzlich anzusehen, sobald die Völker übereinstimmt seien; zum Schutze der wahren Rechte der Mehrheit bedürfe man nicht nur einer freien Verfassung, sondern auf einer kräftigen Garantie derselben, und diese Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung,"

mündet und fordert es eine gemeinschaftliche Bürgerbewaffnung gegen die Regierungen auf.

Dadurch seine Absprechung bringt es nur, daß der Feind seiner Ruhe wird, die Bürgerbewaffnung

den bestehenden Gesetze auszuführen, und neue gesetzliche Strafen festzusetzen, und in der Volksvertretung neue Berathung und Genehmigung einer neuen Gesetzgebung für die Regierung eben dringend nothwendig wurde.

Gestützt auf diese mildernden Umstände und auf die Akten wird, daß verschiedene in letzterer Sitzung die Adelsherrn zu Frankenthal vom 15. November gepflogene Verhör und Zeugniß, daß Lucker immer ein braver, rechtschaffener Mann gewesen, daß den Flüchtlingen nichts gutes Zeugniß und Familienverband abgelaugnet, nur daß jedermann dem Gesetze und den wenigstlichen Verfügungen beziehungsweise und folgsam gezeigt habe.

II. Der Court Gerichte,

Journalist, zuletzt in Firmasend wegen Hochverrath flüchtig.

Derselbe wird inquirirt, weil er

1. durch seine am 27. Mai vorigen Jahres auf Hambach gehaltene Rede zur versammelten Volksmenge aufgefordert habe,

2. durch seine geschriebenen Schriften zu Neustadt öffentlich Aufruhr gepredigt, und Deutschland gegen Frankreich Krieg, d. d. Neustadt 30. Mai 1832,

3. durch die von ihm verfertigten und öffentlich verbreiteten Druckschriften:

a. Aufruf an Schriftgießer und Schriftgießerei zum Drucke der beigefügten Lettern, ohne Datum,

b. das Feldgeschrei der Liberalen im Closter: der Liberale im Kloster, vom 27. Mai 1832, No 2,

4. durch seine, am 1. Juni 1832 im Wirthshause zu Johann Schreiber zu Absch in Gesellschaft vielen Zuhörern gehaltene Aufforderung zur Verwerfung der Zünfte und Einführung einheitlicher neuer Gesetzbücher, für die 6. Aufwirkung zu sorgen, die Beamten-Anstellung, selbst mit Gewalt, einzustellen und zu verhindern, welche Konventionen der Regierung gehässig erscheinen.

Derselbe hat in der auf dem Hambacher Schlosse abgehaltenen Rede das Bundesgesetz verhöhnt und einen gemeinschaftlichen Bürgerkrieg, Zerfall mit Preußen, die Republik der Schweiz mit Schutz, ihre Trauer mit Thränen, die Republik der Franzosen mit Blutvergießen, die Freundschaft der Franzosen mit Blutvergießen, Brudermord und die Franzosen mit Altarbrüderschaften angelobt, Brudermord und Bürgerkrieg von einem Bundesgenossen gegen den andern verlangt:

„Herr Doctor, was haben Sie von unserm Festbanne noch nicht gesprochen?"

In seinem geschriebenen Aufrufe, d. d. Neustadt 30. Mai 1832, sagt er mit folgenden Worten zur allgemeinen Bewaffnung auf:

„Auf, ihr Schwaben, Hessen, Franken,

„Kraft, Gesetz, Amt und Sind zu verfassungs- und
„gesetzmäßigen entschlossen sind, zu den Waffen,
„der Augenblick der Gefahr erfordert muthige
„Entschlossenheit, auf zu den Waffen!

Dieser Aufruf soll vor dem 30. Mai vermögen haben zu=
vor in Wirths-Häusern zu Neustadt verabredet,
zu Unterschriften dazu aufgefordert und solchen ge=
gebenen Beispiele des Abmarsches abgegeben.

In den verrufenen zwölf Druckschriften „Auf=
ruf an Schandbürgen" und „das Todesurtheil der
Liberalen" forderte der Verfasser auf, sich zu einigen,
die deutsche Luft zusammen zu schwören, sich von und
gegen den Fürsten des Landes zu vereinigen und
zu wirken gegen die Machthaber der Willkür, um
der Freiheit Denkmale setzen zu können.

Es scheint darin zu liegen, es sey kein Vaterland, kein
Fürst, keine Verfassung mehr, Kampf dem, Kampf,
Krieg, Kampf sey unser Losungswort, Mißtrauen,
Verrath unser Losung; verwirft, ihr Brüder,
verwirft, ihr Deutsche, nimmt euch, zerreißt euch die
Hände in Feindschaft, ihr Barbaren. Aber die ge=
wünschte gute Ordnung war Hitzigsten ungereift, —
es ist der natürliche Scheidungskrystall der
Ordnung und des Gesetzes; wenn zu dem alten,
morschen Verfassungsbäume, der dem Einsturze nahe
ist, neu festigsten zugestellt, — so wird die Fäulniß

der Zersetzung, der Zersetzungsglucksch von faulenden
Früchten; wenn zu unreifen die gewaltsame
Reife wird zu unreifen resultiren; einig über das
Verwerfliche sey das Alles, die Erhaltung einer gesetz=
lichen Freiheit, die Aufhebung aller feiner Stämme
zur Selbstständigkeit, — zur Erreichung welchen
Zweckes es alle ehemaligen Verfassungs-Verletzungen
und Verfassungsstörungen im grellsten und
schwärzlichsten Lichte darstellt und den Vorsatz
macht, daß sich in jedem Orte, gleichsam Gesandt=
schaften, sogenannte einzig entschlossene Männer
einigen sollen, um sich gegen die gemeinschaftlichen Gegner
Angriffe zu verabreden.

Derselbe fand Freitags, 1. Juni 1832, zur Mit=
tagszeit, im Wirths-Hause des Johann Eschenbach zu
Hesa in Begleitung vieler Leute gewaltsam auf=
gefordert, sich, augenblicks der Verabredung gemäß,
mit Waffen, Gewehr, Landwirthschafts-Werkzeugen
zu versammeln, indem schon 80 Bewaffnete
an der benachbarten Grenze zum Vereinigen bereit
stünden, denn seine Anwesenheit befremdet ob, im Falle,
daß Er, Gerber, unschlüssig wurden sollte, man gegen
seine Verhaftigung auf die Leute in Hesa und Ihn
Mißgewalt walten könnte?

Der Augenblicks ist flüchtig. Mißvergnügte gründen
Hoffnungen in den Armen seiner für sie, wohlaber Schlechten

k. Polizeidirektion München vom 20. September 1832 die amtliche Aufklärung mit, dass Georg Schleissheimer wegen Ausübung seines Gewerbes als Bierbrauer ohne speciellen Auftrag und ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, dann durch die Zeitverhältnisse nur persönliche Verdrängungsideen seiner Mitbürger in den Bereich politischer Umtriebe gezogen und deshalb vom Landgerichte festgenommen worden sey;

Diesen unter dem Abwesenheits-Verdachte und sonstigen Verdrängungen sich die Gemeindeverwaltung vom Landgerichte zu verschaffen gewusst, dann vorerst zu Amtshandlungen aller Art unter Vorbringung in Kenntniss und Beschluss nehmen, und überhaupt seine Gemeindeangelegenheiten fortwährend besorgen habe;

Dagegen nun diese wegen Staats-Verbrechens massenhaft mit Geld- und Arrest-Strafen belegt worden.

VII. Der Journal-Lesezirkel,

Journalist, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Hessen-Grossherzogthum.

Demselben wird imputirt, dass er

1. durch seine vom 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse in seinem Vortrage vor dem versammelten Volke gebrauchte Rede,

2. durch die im Zweibrücker Wochenblatte Nro 34, vom 7. Juni 1832 abgedruckte, von ihm verfasste und von ihm mittelst Druck verbreitete

„Lied eines bayerischen Landwehrmannes" mit Anhang,

3. durch seine von ihm verfassten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz im Zweibrücker Wochenblatte vom 13. Juni 1832, Nro 37, betitelt:

„Das Verhalten des Volkes"

die Hingabe und Einwirkung unmittelbar angezeigt habe, die k. b. Staatsregierung und die k. Autoritäten, selbe gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Konvention darauf schon Erfolg gehabt haben sind.

Derselbe stellt unterm 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse eine Rede, in welcher er sich über die gegenwärtige Lage eines Landes in seinem Verhältnisse zu dem Auslande und die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und dessen Befreiung von Allem, was der Erreichung dieses Zweckes im Wege steht, ausgesprochen, wo er sich über die Regierungen und die Fürsten, über die Verletzung der Verfassungsurkunden, über die Unterdrückung jener und die Verletzung der Pressfreiheit und das Elend dieser geäussert, wo er die Einheit Deutschlands als das einzige Mittel zur Erreichung seines Zweckes

wenigen Tage Waffenlärm die Höfe und die Kriegsleute in den entlegensten Thälern hervorgerufen und unter Andern ausgerufen:

„wir rufen den Herrscher der Armeen die ungeheuren Kräfte für italienische Bestrebungen „und persönliche Ehrgeizigen bestritten werden „müssten; wir die letzte Hoffe in Anspruch „genommen werden, um durch persönliche Opfer „die Völker Italiens zu befreien, während die Völker „jenseits Grenzen nicht mehr freiwillig fließen, „ihre nationalen Kräfte der Volksbewaffnung „mein zu verstehen."

Nach diesen grellen Schilderungen der Aufforderung und der Armuth, welche einen ungewöhnlichen Eindruck auf die Versammlung machte, ging er zu seiner Aufforderung von den deutschen Völker, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien, über, während welcher Aufforderung unter der Volksmenge der Ruf:

Auf, zu den Waffen!

mehrmals ertönte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben, darauf wiederholte er den bekannten Axiom, daß die Fürsten die gerechtesten Forderungen ihrer Völker nur dann befriedigen, wenn sie durch persönliche Opfer „Wenn die verfolgende Landwehr mit seinem verfolgenden Heere heimkommt, um auf dem Schlachtfelde und verlassenen Leiche der gestorbenen Brüder in der gestorbenen Brüder zu finden."

Dieser Redner hat auf die Hamburger Volksversammlung den tiefsten Eindruck gemacht, weil er schon in die allgemeinen politischen Constellationen Deutschlands einzugehen, hauptsächlich durch die grellen Schilderungen der Armuth auf das Volk einzuwirken und gegen seine Regierungen aufzureizen bemüht sich wie dem auf seine conservativen Leidner wie sie in der Brust der Zuhörer, bei denen, außer dem Waffenrufe, kein Laut, weshalb eine sorgfältige Erwägung vorherzusehen gewesen, gefunden zu sein.

Der Anzeiger hat den vorgehabten „Eine neue bürgerliche Militairorganisation" nebst Antrag, unter besonderen Rücksicht „auf Schutz der Völker" vorgetragen und mittelst Druck im Hamburger allgemeinen Anzeiger veröffentlicht, wo er in den letzten Absatz des Liedes sagt:

„Deutsche Herzen fassen deutsche Dränge,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland,
„Ringen der Tyrannen Thron nieder,
„Küssen sich den Polen und Franzosen.
„Und die Völker werden sich umarmen,
„Und vergessen wird die Zwietracht,
„Franzosen, Deutsche, Polen müssen Schwestern
„Nur nach einem Ziel und sie sind frei;"

Indem die Soldaten und Militairofficiere zum Umsturze, Eidbrüche und Gehorsame ihrer Obersten

wegen ihrer Lebensführung verwundert und die Verfassungen der Bürgerschaft zu untergraben, sich neue offene, ungesetzliche Wege eröffnet, sich gegen die bestehende Obrigkeit aufgereizt, sich gegen die bestehenden Gesetze gewaltsam zu stellen und die bestehenden Verfassungen und ihren Fortgang ungestraft zu gefährden und zu zerstören; und in dem Verein auf folgenden Ausweg sinnend hinzudeuten scheint:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen Soldaten und Bürgern provozieren, so wird kein Tropfen des Bürgers auf einen liberalen Bürger gerichtet sein, wozu wir im Verein alle Soldaten, mit Ausschluß der Unteroffiziere, rechnen.

Von den Offizieren werden unsere Landsleute hinlänglich wissen, welche als Bürgersfreund bekannt sind, wie überhaupt unser entschlossener Widerstand nur gegen die einschreitenden Werkzeuge der Gewalt, jedoch nur gegen die Waffen und gewissenlosen Gehülfen derselben gerichtet sein muß."

Nachdem er in dem Aufsatze: „das Handeln der Völker" das Verfahren einer allgemeinen Rüstung unter den Völkern behauptet, versucht er es, den Völkern Lust zur Flucht, Scheu zu wagen, und sucht sich:

„Die Idee eines neuen Kreuzzuges ist vorzuschieben
„Idee des Kreuzzuges zur politischen Befreiung
„der Völker!
„Die Völker, nur Lord ist in unserer Gewalt.
„Wollt ihr durch Freiheit einen Freiheit und neue
„Kraft erwerben?"

Der Angeklagte ist flüchtig. Steckbriefe gegen ihn in den Akten-Acten, wovon aber vorläufig Mittheilung der k. Polizeidirection Münchens vom 20. September 1832, daß Fischer's Aufenthalt, sich als Kaufmann gelten zu machen, ihn von allen politischen Studien abgezogen und zu dem Vorsatze seiner gänzlichen Zurückziehung von der öffentlichen Prüfung geführt hat; daß nun sein Rath und Meinung sich verringern, ihn zum politischen Fortschreiten unter den Studierenden zu stempeln, die Studierenden der hier geschlossenen Verbindungen zu vorsichtigen zu den verwerflichen Zwecken zu bestimmen, daß sein näherer Zeitgenosse und der nun mehr gegen Vorschreibung gewordene Criminal-Untersuchung bei dem Kreis- und Stadtgerichte München-Isar vorgegangen wurde.

VIII. Jakob Schad aus Horb,

29 Jahre alt, Buchdrucker zu Heidelberg.

Derselbe wird zu Last gelegt, durch die folgenden Aufsätze, deren Inhalt er kannte, wissentlich verbreitet, und durch öffentliche Druckschriften angekündigt, und

Landwehr, und zwar:

A. 1. durch den Aufsatz „Deutschlands Zukunft" in № 32 der Zweibrücker allgemeinen Anzeigen vom 1. Juni 1832,

2. durch den Aufsatz „Rhedt ist zu Ihun" in № 33 der Zweibrücker allgemeinen Anzeigen vom 5. Juni 1832,

die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die k. Autorität,

B. 3. durch das Landauer bayerischen Unteroffiziercorps seinen Aufsatz in № 34 der Zweibrücker allgemeinen Anzeigen vom 7. Juni 1832,

4. durch den Aufsatz „Der Sturm der Völker-Freyheit" in № 37 der Zweibrücker allgemeinen Anzeigen vom 13. Juni 1832,

5. durch die Lieder mit den Ueberschriften „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schloße" — „Die Farben der Deutschen"

die Bürger und Einwohner zu Hambach gegen Verfassung, Ordnung und Anordnung der k. Beschwerdeführung unmittelbar aufgereizt zu haben.

Hinsichtlich dieser Anklagspunkte ergibt die gepflogene Untersuchung folgende Umstände:

ad A. In Betreff der unmittelbaren Aufreizung zur Bewaffnung

a) durch den Aufsatz „Deutschlands Zukunft".

Aus dem, durch Mai erzeugten Beschluß, gegen die Regierung eines Freiheits-Baumes in St. Ingbert Rath gepflogen, kommen k. Königl. gerichtlichen Zeugen daselbst darüber

überein, daß die gegen die Regierung gerichtete Rede gegen die Fürsten, daß die gegen die Regierung gerichtete Rede gegen ihre Völker in ihren Grundfesten würden, um ihnen einen Anlaß zu finden, die Völker unter dem Vorwand der Volksfreyheit zum bewaffneten Widerstand aufzureizen. Der ganze Aufsatz verbreitet Unzufriedenheit, die Gemüther gegen die Fürsten zu verbittern und zum Aufstande der Bewaffnung aufzufordern. Bemerkenswerth sind die Worte:

„Die letzte Hoffnung ist gefallen, offen ist der Krieg „erklärt."

„Rhedt Deutschland in Polen übt, was Frankreich durch„führen gelehrt, mag ein Jeder prüfen für sich und „in Deutschland gethan werden soll. — Und die Franzosen „gegen einen verhaßten Fürsten, gegen seine Verbündeten, den „Fürsten Hohenzollern, überwältigt waren? Deutsch„land's berühmteste Heerden in unseren Thälern „Waffenlands und Feinde! Wenn die Gedanken müssen „die Freyheit zum Kampfe holen, Rhedt ist nöthig, „Gottes Ebenbild zu schützen. —"

„Unverkennbar ist die Krise der Zeit; sie verwirklicht „sie vorangegangene, aber die Kunde hat gefehlen, „wo sie zu offenem Kampfe kommen soll zwischen „Willkür und Recht. Ein gut oder ein schlecht neues

„der jetzige Zustand des deutschen Volkes dar, so wie er „ist, kann er nicht bleiben, er muß verschlimmert, oder „besser werden. — Darum fürcht mit der ritterlichen Offen„heit, die man Mannes sagen mag, als kann er selbst „im Schatten seines Hauses und häuslicher Tugenden „auf die Dauer im gemeinen Elende einen sorglosen, „ein freier Mann sich, nur sey kampfbereit, nicht zum „Angriff, wohl aber zur Vertheidigung; — der Gewalt „Gewalt entgegen zu setzen ist ein heiliges Recht, sind „Kraft der Nothwehr, und, wie dem einzelnen Manne, „so dem ganzen Volke zustehe. Einigkeit ist es vor „Allem, was Noth thut; die wirksamste würdige Gewaltthat, „gerichtet wie dem drohenden neuen Herren-Übermuth, „ist nun Gewaltthat wie Widerstand von Hessen, „Hessen und den übrigen deutschen „Landen; beschränken sich bei dem Angriff gegen den „einen die andern auf bloße Sendungen und Er„klärungen, und geht der Mitgefühl nicht zur wirklichen „That über; geräth Deutschland abermals auf Jahrhun„derte-lang die Sklaverei verfallen; — wenn „der Gleichgültigkeit der unterdrückten den Despoten im „Falle des entschlossenen Angriffs ist allein das Heil „zu verdanken. —"

2) Kurz der Entwurf: Was ist zu thun?

Hesse der Verfasser den Vorwurf, daß die Fürsten dem „Drange nach politischer Einheit (nach gerechtem, friedlichem „Sieg) mit Gewalt die Waffen feindlich entgegen setzen „würden, als Grund nicht bald wiederum Herrn „stands gegen die Regierenden vorzuschieben, und zu dem „Ende im ganzen Einverständniß zur Vertheidigung „gegen die k. Bundesacht gemeinsame Maßregeln „beizeiten besonders folgende Sätze:

„Deshalb gegen sich die allgemeine Meinung dahin „geht: man müsse die Reform auf friedlichem Wege „ehrenwürdig versuchen, entschieden aber auf jeden „Widerstand gegen die despotische Gewalt bereit „machen. — Und wenn der Krieg der Gewalt kommt, „so wird es nicht zu früh sein, die Feder mit dem „Schwerdte, das Wort mit der Kugel zu vertauschen. — „Es, nicht nur die ganze Bürger- und Bauernmacht, „sondern auch alle gewissenhaften Beamten, alle „Soldaten, die auf unsere Seite Bürgerliches Ehr„gefühl treiben, gewinnen die Sachen der Freiheits„sache verlassen, und es der Tyrannei-Regierung „der Sieg unsere sein."

„Entwerfen aber darf und kann jetzt gerathen, „wie andere der gewisse Rath auf eine körper„liche zu verzichten. Jeder gute Patriot wird mit „seinem Geiste- und Gesinnungswesen sich nützen „müssen, und wenn dies nicht nebenan kann, vor„nehmlich eine Hand in der ritterlichen Faust. Denn „darf das Losungswort Gewalt das Signal zum „allgemeinen Aufstande sein. —"

„Obwohl auf dieser nicht blutigen in einander

„ihr die heilige Pflicht der Treue mit Freudigkeit entgegenkommen könnte.
„Verbrechen nicht, wenn nicht Verzweiflung verursachen.
„Aber wenn eine Gewalt entsteht, welche Rechte unterdrücken, Thränen rauben, wenn Völker alle Bande zerreißen, die sie noch an Disziplin halten und wir wollen beweisen, daß wir keine Revolution für Freiheit, sondern eine Revolution für das Volk machen.
„Und wenn wird jemals Pflicht der Gewalt kommen? Ach! „muß man weit hinaus in Entfernung. Es braucht dann „die wenigen Augenblicke, ihr Entsetzen, ihr Verabscheuen „selben zu verwünschen, aber selbst auf sich Verrath; „dann ihr rasche Gewaltstreichmuth auf zu den Waffen."

Klarer, deutlicher und dringender kann nun zur Bewaffnung nicht aufgefordert werden.

Diese verschiedenen Aufsätze reizen zur Bewaffnung unter dem Vorwande der Nothwehr, der wahre Zweck war, die Waffen in die Hand zum Angriffe zu gebrauchen. Die neuen die Bewaffnung dringend wünschen; man erinnere auf die Juni-Revolution in Frankreich, und sehe hier Waffen im Schränken ohne Parteilust verschwendig.

ad B. In Betreff der unmittelbaren Aufreizung zum Aufstand und zur Verwirklichung der Proklamation u. s. w. Hochverrathsunternehmung, selbst mittelst Gewalt;

3) durch die <u>Tirol-bayerischen Kunstofficiere und seinen Aufsatz</u>.

In diesem Liede, namentlich in seiner letzten Strophe versuchen die Sängerinnen zu vollenden, sich zu erheben, — (endigt vom 7. Juni vorigen Jahres, also die Juni-Revolution) hatte man Lieder im Auge und die Absicht nahe Polen wurden aufgereizt, mit ihnen war einen Ziele zu streben; aber die Dringend aufgestellten Bewaffnung. Diese Ziel bezeichnen die klaren Worte:

„Unter Waffen stehen deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland;
„Stürzen der Tyrannen Thron in Asche,
„Fühlen sich den Polen neu verbündet.
„Und die Fesseln werden sie zerhauen,
„Und verschwunden wird die Knechtschaft.
„Freudevoll, Deutsche, Polen müssen stehen
„Für vereint einem Ziel, der Freiheit frei."

Der letzte Strophe folgende Lösung stimmt die nähere Aufreizung auch in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen Bürgern und Soldaten herbeiführen, so „wird seine Pflicht der Bürger auf einen bestimmten Befehl gegen Bürger gerichtet sein, wozu wenn „Verrath alle Soldaten, mit Ausnahme der Unter„officiere, weichen. Von den Officieren werden „diese nächsten Pflichten abzuweisen suchen, welche „als Bürgerfeinde betrachtet sind."

Diese Stelle bietet eine deutliche Aufreizung zum Umsturz der Thronen und der k. Hochverrathsunternehmung über.

4) durch den Aufsatz: „<u>das Vorbaben der Völker</u>".

In diesem Aufsatze ist nachgewiesen, daß auch schon Schwerkraft und Sympathie gegen die Ausgänge der Völker die Sonnigkeit und Größe letzterer verstehen müssten, und daraus einer allgemeinen Führung unter den Völkern, die Nutzlosigkeit und Schädlichkeit, die Unterdrückung der Völker zu gemeinschaftlichem Besitz wird bewirkt, der nützlichen Thätigkeit die Freiheit wiedergegeben, sodann zu wissen, und endlich zum Segen und Belohnung der Verfassungen nur Ehrung mittelst Abstimmung nöthig mag genannt. Eine wird für allemal-brauchbar, dass bei gemeiner Auffassung der Pflicht in diesem Zusammenhang der Ehrungen und Erkenntnis der Sonnigkeit, der Volksrechte immer mit Achtung der Ehren, Verantwortung der Führer, Abhängigkeit verstanden.

Die offenbare Anregung zu diesem Zweck in dem folgenden Aufsatz ist Gegenstand der folgenden Artikel, trifft aber besonders in folgenden Fall zu sagen:

„Deutschland verlangt, dass Italien, Einheit und seine „Einigung volksthümliche Central-Regierung."

Und weshalb gesagt ist, das diese Verlangung von den Führern – wiewohl angeblich – unterdrückt werden, wird wiedergegeben:

„Die Sonnigkeit muß und wird solche Unterdrückung „verhindern."

„Die Führer verringungen und widersprechen Verbindungen des Volkes (Soll wohl „der Völker" heißen), „wenn sie wollen Ehrfurcht zu erringen – wissen."

Den Hauptstein, das Ziel des Ganzen, macht der Aufruf:

„Ein Sohn einer Vereinigung ist vonnöthen, – ein „Sohn einer Vereinigung zur politischen Anerkennung „der Völker!! wer wir! – sollten diese Gedanken „der wahren Männer nur einer Meinung und freudig Ver„ein mögen. – Sollte die unendliche Vernunft nur in Anwendung ihrer Aufgaben gelobt und ihren Lohn gefunden haben, für uns aber nur Furcht und Erniedrigung! Nein! es kann nimmermehr sein! Auf der Anerkennung muß die Sonnigkeit sich gründen! – Ihr „Völker, unser Lose ist in unsre Hand gelegt! – „Wollt ihr durch Einigkeit unsre Sonnigkeit und unser „Recht anerkennen?

Diese Sätze fast jedes Wort spricht offenbar Anerkennung aus – zum vernünftigen Entgegnung für politische Anerkennung der Völker – (wenn ihren Regierungen) zum gemeinschaftlichen Handlung der bestehenden politischen Ordnung auf der Sonne, zur Anerkennung einer volksthümlichen Central-Regierung in Deutschland. Diesen Zweck soll kein toter Ehrgeiz bleiben, sondern durch die That-sachen werden, wie in Amerika. Dafür muß thätig wirken und Einigkeit, als Einigkeit gebrauchen; durch das Wort „muß" wird die unüberwindliche Nothwendigkeit, gesandte Anerkennung. Hierbei kann man nur einmüthig, durch Anerkennung muß durchdringen.

5) Durch die beiden Länder mit den Anerkennungen: „Zum deutschen Volksfest auf dem gemeinsamen Festplatz"

und „die Farben der Rüstung".

Der zweite, anfangend:

„Wahrlich, in Schwerter-Klänge"

stellt in seiner dritten Strophe, die Ehren als blutig und zerstört dar, sagt, daß Pflichtgefühl ihren Sitz nicht verlassen, und ruft zum Kampf in Vollbringung dieser Pflicht auf mit den Worten:

„Gott in seinem Grimme
„Auf der Ehren Pfaden sah,
„Blutig, zerstört wenden alle —
„Darum spornt er: Zu, zu Falle
„Den Mensch von Land zu Land!
„Gott — der sie erhalten,
„Ehren und nützlich Dingen!
„Nützlich sich zu der schützende Gott!"

Erhaltung von den Fürsten zu erbitten, wird als schmachvoll entdeckt, und angezeigt, durch Thaten solche zu verringen in der Strophe:

„Männern ziemt ein manches Mahnen
„Mit der Klugheit Überwort,
„Selber auf den Weg zu besinnen
„Zu der Freiheit stolzem Port."

In der letzten Strophe wird endlich aufgefordert, für Erringung dieser Freiheit selbst zu sterben, und dazu zu schwören; es heißt dort:

„Jeder deutsche Mann, er schwöre,
„Schwöre: Freiheit oder Tod!"

Und endlich wird mit dem Rufe geschlossen:

„Erhebet den heiligen Schwur entzwei!"

Das zweite Lied:

„Die Farben der Rüstung"

rühmt Schwarz, Roth, Gold und das Schwert als die würdigsten Zierden der Rüstung. In der schwarzen Farbe soll er betrauern, unter Fürsten-Knechtung zu leben. Die rothe Farbe soll ihn anfeuern, die Ehren zu stürzen und auf seinem Pfade muthig den Tod der Freiheit zu gewinnen.

Endlich in der letzten Strophe werden die Rüstungen aufgefordert, dieses dreifache Farben-Zeichen der Fürsten zum Erlangen der Völker zu tragen.

Ein und Zweck beider Lieder bestätigen die vorgeschlagene Anregung.

Der Anzeigende hat in der Ausführung unterlassen, die begeisternden Lieder und Aufsätze zu drucken zu haben. Dem Manne ist es überall bei zu drucken. Allein er bestreitt, daß die Strophen zu Inhalt sind, und verklärte, von seinem der Lieder und Aufsätze Verfasser zu sein.

Aufgrund verlangte er sich, die Verfasser zu nennen. In der Folge nannte er als Verfasser

a. des Liedes: „Wahrlich, in Schwerter-Klänge" den Mitangeklagten Christian Schwepff, welcher sich nicht als Solchen bekannte, mithin die gegen Beschuldigten zu richten Verfassungen auf gegen ihn zu halten;

b. des Liedes: „die Farben der Rüstung" nannte er wissen, ihm unbekannten Namens, der sich einige Tage hier aufhielt und von Schwepff zu Gast geladen worden;

c. den Verfasser des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft"

30

wurde er nicht. Im Allgemeinen erklärte er, daß die Aufsätze, deren Verfasser er nicht zu nennen wünschte, von Victor und dem Central-Comité herrührten. Der Angeklagte Grib hat sich überdem als Verfasser des Aufsatzes: Ordnung und die Anschuldigungspunkte und demselben sind mir nicht bekannt.

d. wegen der Frage: „Was ist zu thun?" konnte er den Verfasser nicht angeben. Einmal wurde er den Mitangeklagten Victor; später habe er von, ihm nahmhaft von Victor oder Savoje erfahren zu haben. Das Manuscript, erklärte er, nicht auffinden zu können.

e. Als Verfasser des Briefes: „Die Lage der Dinge" unterschrieben Aufsatzes wurde er Victor, und sagte das Manuscript war mit der Erklärung, daß es von Victor's Hand sey.

f. Als Verfasser des Aufsatzes: „Die Ursachen der Völker" wurde er ebenfalls Victor, und sagte die Aufsatz des Manuscripts war mit der Erklärung, daß es von Victor's Hand sey, und er das Manuscript die Erklärung nicht habe auffinden können.

Die zum Lesen genannten Druck-Artikel seien zur Begründung der Anklage sowohl gegen Grib als Victor.

Die schon bemerkt hat Grib alle die ihm vorgelegten Schriften seinem Namen beigedruckt, und auf die Blätter seine Anzeige hat er sich überdies als Redacteur derselben genannt und angekündigt.

In seinem Vortrage stellte Grib die Behauptung auf, daß der im Indict Alles Druckes sey, für dessen Inhalt er verantwortlich sey, sobald er nur den Verfasser nenne.

Da die §§: 4 und 6 des Preßedicts die gesetzliche Bestrafung der Preßunternehmer, die Complicitätsgrundsätze zu Gunsten der Drucker abweichend festgesetzt sind, der §. 12 derselbe sogar für unterzeichnet, nur auf den eigentlichen Thatbestand einsehen muß, daß Mitwirkung und Beihilfe zu einem Verbrechen im Einem Falle strafbar sey, so müßte die Behauptung Grib's — denn die Zurechnungsfähigkeit, Verfassung und Ordnung zu bestreiten nicht Grund sey — sehr auffallen, wir vermuthen dürfen, daß bei ihm ein ursprünglicher Irrthum in einen zweifelhaft sey, und er um Eröffnung der incriminirten Schriften wegen rechtlich oder Gründen habe. Diese Anmuthung bestätigte auch der weitere Verlauf der Untersuchung. Denn der Angeklagte Horst gestand endlich, daß er mittelst Uebereinkunft dem Central-Comité des Preßvereins, vom 17. Mai 1832 um seinen Eingriffen zum Sturze beizutragen, wodurch er seine Grundsätze verbreitete, und daß dabei verabredet worden, daß Victor, unbenannt auf Flugs, die Verantwortlichkeit der Aufsätze des Central-Comité's übernehmen.

Schluß bestätigt im Geschäftsbuch, pag. 152, 153

37

und 159, über die Ernennung des Central-Comité's zum Behufe der Lokal-Untersuchungen verordnet, und vom 17. Mai 1832 an von monatlichen Nummern seine Anzeigen durch Provinzialblätter, so, daß die Zeit von sechs Wochen, 21 tausend Exemplare für das Comité gedruckt sind und bis zum Aufhören seines Bestehens zu drucken sortfuhr, worin Aufsätze des Comité's — und Verordnungen sind abgedruckt worden; selbst aus Auflösung des Central-Comité's Artikel in dessen Geist verbreitete, und dafür von den Filial-Comité's zu Zeitungsblättern und Monatsheften die Bezahlung forderte.

Indem im zweiten Absatz, dritten Artikels der Kritik gegen die Chefs der Regierungspräsidenten (Nro 2 der Hannöverschen Zeitung vom 5. Juli 1832) und in seinem Schreiben an Horst vom 22sten und 25sten Juni vorigen Jahres sich Fischer bestätigt, daß Unwissenheit der Redaction des Horst'schen Provinzialblattes allgemeinen Anzeigen gegeben. Ermangelnd sich Horst sich fortwährend als Redacteur öffentlich Zeugnisse stellen und als Redacteur seinen Anzeigen unterzeichnet.

Will er aber als Redacteur in Anspruch genommen werden, bezeichnete er diese Eigenschaft, und suche zu bezeichnen, daß er nicht Redacteur gewesen. Ebenso aber der Zweck, sich dem Publikum auf jedem Blatt als Redacteur vorzustellen, wenn man als nicht

wisst ist, und in vorliegenden Falle nicht sagen will? Diese Bezeichnung als Publikum und der Behörden — in welcher Absicht geschah sie? Schon in seinen anderen, als vorsätzlich seinen Namen hervorgehoben, damit das Central-Comité, Fischer und Lisbon seine Blatt-Sätten, in Vorgenommen eben Sachen und Fischer in Aufsätzen als glaubhaft Personen angesehen zu haben; im Falle der Verfolgung sich hinter den §. 12 des Pressgesetzes zu flüchten, zu sagen: Ich bin nicht Verfasser, und mit diesem Abweichen dem Comité, Fischer und Lisbon Verschwiegenheit, und sowohl dadurch sich selbst, als gegenseitigen Beweis der Schuld und Mitschuld zu entziehen.

Horst handelte hierbei mit Absicht, Verstandniss und Absicht, und nicht blos als unwissender Beamter.

Seine Talente und Geistes Fähigkeiten zeugnen dafür. Er verbreitete selbst die Aufsätze seines Blattes; dieses gesteht er nun. Fischer übernahm gegen die Correctur in seinem Brief vom 1sten Juli vorigen Jahres; also die nöthige Einsicht hatte er nicht. Er sagt ferner in der Untersuchung, daß er von Fischer veranlasst, derselbe solle sich öffentlich als Redacteur genannt, und dieses aber nicht gewollt. Ebenso übernahm Angeklagter Horst die Rolle eines angeblichen Redacteurs? Auf schreibt ihm Fischer am 22sten Juni vorigen Jahres: Ich will von hier aus — meine und gesagt — den Anzeigen endigen.

Savoye schickte ihm einen Rufschutz, begleitet von einem Billet, des Inhalts: „Ich empfehle Ihnen dringend Vorsicht und sichere Bewaffnung über den Abmarsch des Artikels, und rathe, in möglichen Fällen das Mauerspiel nicht mehr offen nur zu spielen."

Polens gesammtes Volk in Waffen und Alles was Deutsch heißt, zu vertilgen, war Devise. Und Ernst gab sich unmittelbar darin kund. Es ist nicht Befehl der Absendung, Verösfentlichung der strafbaren Aufsätze und Pfeifen; nein Alles Drohung, und sah sich selbst als ihrer Bedeutung kund gegeben.

Die Antlage gegen sie verschärfet allen Ausflüchten mich gewissermaßen.

Schlussfolgerungen gründen gibt die Untersuchung Ihnen an Handen.

IX. Adalbert Philipp Carl Trümmer,

37 Jahre alt, Kaufmann in Firmenich.

Dieser wird zu Last gelegt, dass er

1) im Jahre 1832 Druckschriften in Firmenich und der Umgegend, namentlich einer Flugschrift, № 2, Artikel 2, „Gewalt", pag. 4, unter die Landleute verbreitet und verbreiten, und dieselben durch diese Mittel directe aufreizte, die k. b. Staatsregierung, selbst mit Gewalt der Waffen, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

2) dem die nämliche Zeit die Einwohner zu öffentlichen Tanz und namentlich in seinem Vaterlande, sowie in den Langweiler Wirthshäusern zu seinen und in verschiedenen Wirthshäusern der Umgegend direct aufreizte, die k. bayerische Staatsregierung mit Gewalt der Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

3) durch die am 11. Juni 1832 auf Waffen verbreiteten Lieder, um die Einwohner und Landleute dadurch aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und gegen die Umstürzung der Staatsregierung, welche Provocationen aber alle ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hat zu Eschweiler und selbst verschiedene Druckschriften aufgefunden, die Inhalts mit Eifer und Nachdruck vorgelesen, und solche unentgeltlich vertheilt, und durch seine Aussagen:

„Wenn die Regierungen keine Concessionen geben,
„so müssen sie sich die Folgen der aufzuerlegenden
„Bestrafungen selbst zuschreiben; weil ihre gemeinen
„harten Sätze müssen ja endlich einmal, oder es
„müssen Todesopfer."

directe aufgereizt.

Er hat in Firmenich den Einwohnern über verschiedene solche Flugschriften und Lieder frei und unumwunden in die Hände gegeben und unter die gemeinen Soldaten, welche Flugschriften und Lieder theilweise in Monzelben, Schmithof, Lürwigs Winkel und Eppenbrunn verbreitet, namentlich die Flugschrift № 2, Artikel 2, „Gewalt" zu Schmithof in die Hand vertheilt, dass er

[illegible] Kommando [illegible] [illegible] Hauptmann [illegible] [illegible] [illegible]

„und uns für sie waren."

Seine Verpflichtung geht dahin, dass die Einzigen und Einzelnen niemals zur Aufopferung oder Aufgabe irgend eines constitutionellen Rechtsmittels ermuntert oder zur Erwerbung verleitet habe, dass seine Feinde sich nicht abermals beschränken, sie als Verräther und Landesverräther von Aufopferung und Aufgabe seiner Person, seines Credit, seiner Herrschaft und seiner Besitzung, somit die Existenz seiner Familie zu untergraben suchen, wie die polnischen Herren nur in der Absicht vorgehen, um seine Person, und seine Eigenthümer damit zu verfeinden, indem sie sich in Folgen kurz erwähnt verleiten ließ, seine Freunde, und seine Eigenthümer damit zu verfeinden, indem sie sich in Folgen kurz erwähnt verleiten ließ.

X. Leinrich Schuster,

42 Jahre alt, gebürtig zu Erzgebirg, zuletzt wohnhaft zu Freiberg, Advocat und Lizenziat der Appellationsgerichte Chemnitz-Flöha.

XI. Johann Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Freiberg, Advocat und Lizenziat der Appellationsgerichte, jetzt flüchtig.

XII. Leopold Erich,

29 Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Dresden, Advocat und Lizenziat der Freiberg, abwesend flüchtig.

Diesen Reigen führt Zschirner, dass er

1. im Jahre 1831 vor Ausgang 1832 einen Complott vor-

vorhat vor handlungen habe, welche zum Zweck hatte, die Einwohner aufzuwiegeln, sich gegen die L. Behörden zu bewaffnen und die Staats-Regierung selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern;

dass er sich zur Erreichung dieses Zweckes verschiedener Mittel bedienten, dass er diejenigen, welche ihnen als Centrum- Comité des Freiheitsvereins nützlich gewesen, dazu anwerbten, dass er aufrührerische und gesetzverrätherische Schriften drucken liessen und solche in Dresden und ganz Sachsen verbreiten; ||

dass er zu dem nämlichen Zwecke selbst oder mittelst eines mit 22 Gulden monatlich besoldeten Secretärs Listen correspondenz mit Auswärtigen unterhielt und einen Adel- Register unter dem Schreiben Verzeichnis verfertigen, welches nur die Aufwiegelung und Lösung des Volkes zum Zweck hatte

2. dass er von dem Inhalt der Verbindung aufrührerischen Schriften, welche nicht der Censur unterworfen waren, und welche diesen Inhalt als innerlich begründet vermuthen, dass er solche Schriften drucken liessen und ganz Sachsen verbreiten, dadurch Theil nehmen, dass er dieselben die Arbeit besorgten und die gedruckten Bücher von ihre Seite gleichfalls verbreiteten, also dadurch wissentlich unterstützten und ihm die ihm zu Last gelegten Verbrechen erleichtert und vollendet helfen.

3. dass Erich in dem von ihm verfertigten und durch andern Aufsatz:

|| wurde sie selbst mit diesem verbindungsbrechenden Buchstaben Rost bezeichnet, damit sie daran jederzeit erkannt werden könne. Es bildete ferner jeder Klasse zu wirklicher Verbindung im Lande zusammen kamen

Handschrift ggg.

Handschrift aaa.

v Besonders mit Lösung oder Befreiung gemeint erfüllen an und den Thron setzen

Handschrift ggg.

„Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen „Anzeiger vom 1. Juni 1832," No. 32,

die Bürger und Einwohner Landaus aufgefordert haben, sich gegen die k. Kreisdirektion zu Frankenthal, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben.

Pfalzer, Savoye und Grieshaber haben auf Anstiften des Ausschusses:

„Deutschlands Pflichten"

in der Deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832, No. 29 Beilage, und das weitere

„Aufrufe zur Erlösung eines vaterländischen Mannes,"

„Beilage zur Deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832,

„No. 47."

als Comité an die Spitze der Deutschen Preßvereins sich gestellt, zum Beitritte aufgefordert, dasselbe organisirt und geleitet, den Verein wirklich ins Leben gerufen, sich als Central-Comité gebildet und in den einzelnen Kreisen der Rheinkreises Filial-Comité's errichtet, die als Deputirte ihrem Vorsteher zum Mittel dienen müssen.

Sie haben ferner auf den Zweck des Vereins über Erlassung, politische Aufklärung aller Classen des Volkes und Aufrechthaltung der freien Presse zum Vereine-Leben durch welche letzteren nun die große Masse des Volkes die Abhängigkeit, und als Bedingniß der gegenwärtigen Organisation der Verbindung der politischen Rechte Deutschlands in Ordnung und gleichem Maße Einzelnen bringen sehen, welche gerichtige Einwirkung Deutschlands gegen selbst die materielle Vereinigung Europäischen waren.

Der Zweck des Vereins war nun Erlassung, politische Aufklärung aller Classen des Volkes und Aufrechthaltung der freien Presse zum Vereine-Leben durch welche letzteren nun die große Masse des Volkes die Abhängigkeit, und als Bedingniß der gegenwärtigen Organisation der Verbindung der politischen Rechte Deutschlands in Ordnung und gleichem Maße Einzelnen bringen sehen, welche gerichtige Einwirkung Deutschlands gegen selbst die materielle Vereinigung Europäischen waren.

Der Verein war nun auf die Erlassung, politische Aufklärung aller Classen des Volkes und Aufrechthaltung der freien Presse zum Vereine-Leben durch welche letzteren nun die große Masse des Volkes die Abhängigkeit, und als Bedingniß der gegenwärtigen Organisation der Verbindung der politischen Rechte Deutschlands in Ordnung und gleichem Maße Einzelnen bringen sehen, welche gerichtige Einwirkung Deutschlands gegen selbst die materielle Vereinigung Europäischen waren.

Zu diesem Zwecke wurden für die einzelnen als Central-Comité zu Frankenthal Commissionen zur Verbreitung der Druck- und Verbreitungs-Kosten folgende aufgefundenen Schriften, welche für uns Deutschen nur Interesse haben und fast in allen Einzelnen einzeln abgedruckt sind. Aus diesen Vereins-Gelder bezahlten für den Einzelnen Rest in Zweibrücken, und [illegible] 17. Mai 1832 mit [illegible] von diesem Tage an Verbreitung [illegible]

[illegible] Zeichnungs-Akt des Cassa- und Rentamts-Comité's [illegible], und Post-Scheine, je nachdem es erforderlich erscheint, 200 bis 4000 Exemplare zu fabriziren, d. i. soviele deren Vertheilung stattfinden kann oder muß, wie denn auch von dem Tage an wo dieses Post-Akt des Cassa- und Rentamts-Comité's erscheint, diejenigen Blätter nicht mehr verabfolgt oder gegen die bestehenden Anordnungen Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, zum Behufe der Ausgleichung der Abschluß gemacht werden soll, um sie sodann, je nachdem es erforderlich erscheint, wieder einzuziehen, oder zu vernichten, so wie auch zum Behufe der Anfertigung und Vertheilung des Königlichen Ausschreibens zur Erneuerung der Landtags-Wahlen.

Auch den Rentamts-Beamten wurde auf ihr diesfälliges Ansuchen Herr Cassier Georg Fischer mit monatlich 22 Gulden bezahlt, und auch diesen die Controlirung mit Ausnahme und des Filial-Comité's empfohlen, wie dieß klar durch folgende diesfällige Briefe und Schriften dargethan ist:

a. in der Untersuchung gegen Friedrich Fischer,

1. Aufruf in der Deutschen Tribüne vom 3. Februar 1832, N° 29, überschrieben:

Deutschlands Pflichten;

2. Beilage zu N° 47 der Deutschen Tribüne vom 21. Februar 1832, anfangend:

Der Aufruf zur Bildung neuer polizeilicher Ver-
eine;

3. Erlaß der k. b. Polizeidirection München an das Landgericht des Isarkreis-Regierung vom 10. April 1832,

die Verbreitung der Deutschen Tribüne betreffend;

4. Note der k. preußischen Gesandtschaft in München vom 19. April 1832, die Auffordrung zur Verhaftung des Deutschen Nationalisten-Verein betreffend;

5. die Flugschrift N°3, betitelt:

Der nationalpolitische Congreß und die
bayerische Regierung.

6. der Untersuchung gegen den Landwehrmann Georg Fischer und dem Beim angeschuldigten Personen;

c. der Untersuchung gegen Landrichter Jakob Friedrich Roth;

d. der Untersuchung gegen Wilhelm Jäger und Consorten und der Beim enthaltenen Aktenstücke, nämlich

1) Brief des Wilhelm Jäger zu Landau an Otto Beaune, 14. Mai 1832,

2) ein gedrucktes Glückwünschen an denselben, ddto Zweibrücken, 4. Mai 1832, unterschrieben: deutsche Jugend;

3) ein Brief von demselben, ddto Zweibrücken, 1. Juni 1832, unterschrieben: Savoye;

4) ein Brief von des unterfertigten Filial-Comité des Jugend-Vereins in Landau, ddto Zweibrücken, 27. Juni 1832, unterschrieben: Georg Fischer, Secretär;

5) ein Brief vom 12. Juli 1832, unterschrieben:

„Das Filial-Comité des Vereins zur Unter-
stützung der freien Presse",

ohne Adresse, jedoch den klaren Inhalt nach an Postmeister Ritter in Frankenstein;

6) ein Brief, ddto Zweibrücken, 15. Mai 1832, an Jäger in Landau, unterschrieben: Georg Fischer, Secretär;

e. den verschiedenen richterlichen Untersuchungs-Protokollen gegen Fischer, Savoye und Hirb, und die darin vorkommenden

Aktenstücken, als:

1) dem Erlass von Savoye vom 20. Mai 1832, unterschrieben: Ihr wohlgeneigter Agent;

2) in der Aufschrift gegen Lyon die nachstehenden Aufsätze von seiner Hand;

3) in der Aufschrift gegen Fischer des Artikels No. VII, worauf steht: H. H. – vermuthlich Hanno Hanning – der Amtmann von Bruchsberg sein unterschrift sich;

4) die Unterschrift gegen den Lithographen Kurz, worauf

a) Savoye der Verfasser der Aufsatze: Soldaten, Mitbürger!

b) Lyon der Verfasser des Aufsatzes: Unterschrift Zustimmt,

c) Fischer der Verfasser des Aufsatzes: Unterschrift, Zweibrücken, 25. Juni,

ist.

Alles dieses wird noch durch Briefe bestätigt, welche den zwischen Kurz und dem Comité abgeschlossenen Vertrag und genauer werden, Fischer und Fischer müssten die Verantwortlichkeit dieser Artikel tragen, damit das Comité desto nachsichtiger im Einverstehen seine unzweideutigen Zwecke fortsetzen und ausführen könnte.

Dieses Comité hat am 17. Mai 1832 mit dem Lithographen Kurz einen Accord abgeschlossen, worauf von diesem Tage an der auf seiner Presse nachstehende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comité's war, welches diesen Aufsätze lieferte, 200 bis 4000 gedruckte Exemplare davon an sich zog, den Verlegen und Drucker und den Herausgeber dafür bezahlte, denn dieses Blättchen unentgeltlich mit Schall verbreitete. Dieses Comité hat dennoch bedauert, an dem Drucke und Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche wöchentlich Lithographien waren, und die ihm allmonatlich ungeheuer zu stehen, daran Theil genommen, dass es ihm die Aufsätze liefern, die Druckerei dafür bezahlte und die gedruckten Blätter verbreitete, also den Verlegt unentgeltlich unterstützte und ihm die nöthigen Vorbereitungen verschaffen und vollenden half.

Es wird nicht schwer halten, die Wahrheit vorstehender Thatsachen durch specielle Thatsachen nachzuweisen.

Nach den Lithographirten Brief-Erklärungen waren Nr. Fischer und auch Fischer die von diesem Comité aufgestellten Redacteure für die Aufsätze in dem Zweibrückener allgemeinen Anzeiger.

Fischer gibt die Wahrheit dieses Umstandes und der Brief'schen Unterschrift zu erkennen

a. in seinem Briefe an Kurz und Hexenmeister vom 22. Juni 1832, wo er sagt:

„Dieser kritische Augenblick darf nicht ohne Thätigkeit von unserer Seite vorübergehen; ich „will von hier aus, – unser und ihr Werk – beaufsichtigen. Schicken Sie mir jetzt mehrere „Exemplare des Anzeigers, so viel auf die Sendung von der Post an, wo er aufhört, von dem „Hexenmeister unterstützt zu werden;"

b. in seinem Briefe an Kurz und Hexenmeister vom 25. Juni 1832, worin er schreibt:

„Der Hauptverein will, in Fall der Anzeiger publiziren
„nicht blos Ihnen, sondern auf Ihre Kosten wegen jeder
„der übrigen Herren Anzeiger thätig sein, also
„nur möglich ist."

Nun antwortet auf Horst in seinem Schreiben vom 26. Februar
1832 in seiner Aufsatz auf der zweite Frage, „über den Aufsatz
„Was ist zu thun?" in No 33 seines Zeitschriften allgemeinen
Anzeigers vom 5. Juni 1832:

„Das Manuscript dieses Aufsatzes kann ich nicht mehr zurück
„finden. Ich habe ihn unterwegs von Savoye über Dijon
„zum Einsenden behalten, und bemerke bei dieser Gelegen-
„heit, dass Dr Victor Audouard die jenigen Ar-
„tikel war, welche vom Hauptverein zum Drucke be-
„fördert wurden. Solche Artikel war ich gehalten zu-
„zurücken, wogegen die Union nur gerade Quantität
„Exemplare solcher Nummern, worin von seinen Ar-
„tikeln waren, übersandt."

Diese Erklärung hat Horst nochmals in seiner Antwortschrift
wiederholt. In seinem Billet von der Grand de Savoye,
womit er die Übersendung seines Aufsatzes an Horst
begleitete, heißt es:

„Ich empfehle den Herrn Horst das letzte Mspt
„über den Verfasser des Artikels, und wünsche, in
„gelungen Fällen das Manuscript nicht mehr offen
„mir zu senden."

Somit sind die bezüglichen Aufsätze im Anzeiger – und
der Aufsatz: „Was ist zu thun?" ist wirklich ein uncensirter
– Aufsätze des Central-Comité's und Wünsche seines Treibens
und Wirkens.

Und das Geschäftsbüro Horst's weist zur Aufgabenlösung

der Geschäftsp pag. 152, 153, 159 auch das diesige Comité von
Nummern seines Anzeigers, welche Aufsätze enthalten, von
denen nun vermehrt und eben bei dort vorhanden ist, und
bei Gelegenheit unter wird verfahren werden, über die
criminelle Anzeigungen abzubrechen, namentlich von den Num-
mern

32 vom 1. Juni 1832 mit dem Aufsatze „Deutschlands
Zukunft" 2000 Exemplare,

33 vom 5. Juni 1832 mit dem Aufsatze „Was ist zu
thun?" 1000 Exemplare,

37 vom 13. Juni 1832 mit dem Aufsatze „der Rabe
der Völker" 1000 Exemplare

bestellt, bezogen und verbreitet hat.

Ich war urbarbei die Bemerkung stehen, dass deß-
halb Comité von gehemmten bezüglichen Nummern
der Horst'schen Anzeigers, in welchen aber die Antlagen-
Nummern der 2. Appellations gerichts Seine Zurückweisung
Anzeigen directer Kürzigung gefunden, 1000 Exem-
plare von jedem, und von seinen andern 500 Exem-
plare retinirt, übersteigt in den Zeitraum vom
17. Mai bis Ende Juni 1832 von 17 Nummern der
Anzeigers 21,000 Exemplare anbei 500 Exemplare
einer Beilage für Vervielfältigung verbreitet hat,
ungerechnet die Quantitäten der später erschienenen
Zeitschrift Zeitung.

Ich nun die bezüglichen Aufsätze in dem gemi-
schten allgemeinen Anzeiger und andern Druck-
schriften, die mitgetheilte Aufsatz, oder, wie die dem ur-
sprünglichen in den Nummern 32, 33 und 37 genannten An-
zeigen ähnlichen und gerade zu zum Umsturze der

Verfassung, der Thronfolge, zur Bewaffnung gegen die k. Staatsgewalt aufzurufen, von dem Central-Comité verantwortlich bestellt, bezahlt, befördert und verbreitet worden, so kann nicht geläugnet werden, daß der Verwaltungsrath, befördert und verbreitet dieser Aufrufung auf den Zweck abgesehen, den Umsturz und die Bewaffnung sich zu seinem Ziele gestellt hat, somit das Central-Comité in dem vorgedachten Falle als eine Vereinigung mehrerer Personen anzusehen worden muß, die in Gemeinschaft den gemeinsamen Zweck beschlossen hatten, ein Complott-bilden, und zum Behufe ihres Zieles Handlungen unternommen haben, die auf Realisirung ihres Planes hinzielten.

Den Zweck des Central-Comité's ergeben seine Aufsätze nicht; sie zu realisiren, darum waren sie da, fortsetzte, begünstigte und verbreitete es dieselben. Eine Attentat kann nicht in Abrede gestellt werden.

Der Brief, in welchem das Central-Comité wieder auf neue Anstrengungen hindeutet, spricht für seine Thätigkeit.

Savoye war es, der den gedruckten Aufruf an die Soldaten vom 30. Mai 1832 verfaßte und öffentlich verlud, worin der Verfasser, die Treue der Soldaten wankend zu machen und sie zur Insubordination zu verführen, nicht zu verkennen ist.

Seine Mitwirkung der Schrift ist durch Aussage bekundet.

Der Angeklagte, candidat Georg Eisler hat, nach gestandener Maßen, den Aufsatz „Deutschland" in No 43 des Hornisse allgemeiner Anzeiger nicht gelesen, welcher den ungenannten Zweck hat, die Treue der Soldaten durch Verführung zu erschüttern, und sie zum Ungehorsam zu verleiten.

Verfassung der Farben einer Königsfahne darf es notorisch öffentlich zur Schau.

Der Angeklagte Candidat Grib ist ungenannter Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft" in No 32 des Hornisse allgemeiner Anzeiger, wovon das Central-Comité 2000 Exemplare verbreitete, und worin zum Aufstande und zur Bewaffnung gegen die k. Staatsgewalt aufgefordert wird.

An den Tinten nehmen wir den Raum.

Belassung, Aufklärung, Bildung und Gesittung waren der wesentliche Zweck des Vereins.

Essen wie die Tinte diese Farben der Trauer!

Entkräftigung der Kräfte der Soldaten, trotzende Verachtung ihrer Anordnungen zeigte sich allerorten und öfter, als je.

Anstand und Schicklichkeit im höchsten Grade verletzende Verunreinigungen kann auffallend sein.

Landesfeinde von Personen und Eigenthum sind sie sämtlich und oft ungenannt anzusehen.

Ein Krieg brauchen zu stimmen gegen die Anordnungen, – Verrath der für ihre Lage erforderlich für ihr Leben und Eigenthum.

Verurtheilung, Todesstrafe wurde bald offenbar, bald

dungsfähigkeit; Klarheit der Darstellung zeichnen sich; wenn bald in der Charakterisirung der handelnden Personen wurden gerügt wie von einer aufgemuntern Presse.

Eine politische Tendenz war in der Zeitschrift; sie gehörte der Partei, sich nur im liberalen Sinne zu äußern, nur andern, als liberale Meinung zu äußern, wurde nicht geduldet, wenn mitunter gemäßigungen.

Frei war die Presse nur für Meinungen und Aufsätze der beliebten Partei, äußerst für Widerlegung und Zurechtweisung, ihnen wenigstens für ihre Meinung wo sie sich dem Angriffe gelinnen, waffnete sie die Hülfe der Verspottung und Verdächtigung.

Die Meinungs-Inquisition war gehässig, neue politische Meinung freisich gab nur für die Lieblinge gesinnungen, nicht für andere Denkarten. Strafbare Aufreizungen fanden sich.

Diese Thatumstände sind allgemein bekannt und bedürfen keiner besondern Erwähnung.

Man kann wohl mit Erstaunen fragen, ob diese Zeitungen die Festigkeit der Gesinnung, Aufklärung, Bildung und Gesittung fördern können?

Wir aber kennen diese den Hasen liberaler Gesinnungen gnädig wohlwollenden Gesinnungen sich zugeben; wie das Streben zu belehren, aufzuklären, zu bilden und zu gesitten diese Folgen zu zeugen?

Nach den Instructionen des Central-Comité – eine gesinnte Anziehung in Masse bilden – die Filial-Comité's in gewissen Kreisen als seine Instrumente behandelt, gleichet, ihnen Meinungen und Instructionen vorstellt, Dienste über Geist und Stimmung ihrer Bezirken abzufordert, hatte also den Geist und die Stimmung der gesammten Provinz gleichen unter seiner Leitung, nur unter dieser Leitung sind so Viele auf die obere Regierung gerichtet, die kein Lohn von einem Menschen zu belohnen, aufzuklären, zu bilden, zu gesitten und Achtung für Ordnung, Gesetzen und Einrichtungen abzugewinnen, abzuhalten.

Was endlich insbesondere den Redacteur Gub betrifft, so hat derselbe durch den von ihm verfassten, mittelst Druck bekannt gemachten Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft"

darzustellen gesucht, wie durch die fürchten königlich preußischen Truppen in St. Ghislain, herzogl. Braunschweigischen Freischaaren Lustenburg die Schranken gefallen und der Sieg offen erklärt sey.

Er sagt dann unter Anderm:

„Blut Aufstand in Polen übt noch Grausamkeiten für Aufstand gethan, muss nun Sympathie noch für sie sein, und in Schutz genommen soll. – Und die Franzosen in ihrer gerechten Entrüstung über Verrath nicht verbergen Freude über Niederlage von St. Ghislain ausspricht, und statt nun-

mache uns in Etwas über unsere Verbündeten, die zu diesem Schutze übergeschritten sind? Ich bin barbarische Horden in unserem Lande als Freunde! Wenn der Bruder mit dem Bruder zum Kampfe ballt, da ist äußerste Gefahr Schande zu fürchten. Die Sehne zerreißt, die Wendung verbrennt, die Kunst zu Grunde gerichtet, die Freiheit zerschändet, das zerrissene Gesetzbuch der Zügellosigkeit zu diesem Dienste reizen; und wenn dieser schmachvolle Kampf einst zu Ende wird, wird die zerrissene Partei diese Willkür zur Verzweiflung bringen. - Da gibt es kein Recht und kein Gesetz mehr; sie können und sie müssen sich der Übermacht, die zu diesem Ende Hülfe gerufen hat, ergeben.

Unerschöpflich ist die Kraft der Zeit; so weit ist es gekommen, daß die Kunde hat vorhergesagt werden können, daß Fremde kommen sollen, diese Willkür und Kraft. - Ihr gut oder wie schlecht auch der jetzige Zustand des deutschen Volkes sey, soweit es ist, kann es nicht bleiben, es muß schlimmer, oder besser werden. - Darum sind wir mit der festen Hoffnung, die uns Muth zu sagen mag, als kann es selbst im Schatten gegenwärtiger und künftiger Leiden auf die Dauer im gesetzlosen Despotismus bestehen, mit Ernst und Kraft entschlossen, nicht zum Angriffe, wohl aber zur Abwehr; - der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen, ist nun heiliger Ernst, das Ernst der Nothwehr, das, wie dem einzelnen Menschen, jedem ganzen Volke zusteht; - von der Gleichzeitigkeit der entgegengesetzten Nothwehr im Falle des rechtlosen Angriffs ist allein das Heil zu erwarten. -"

Diese drei Angeklagten befinden sich auf freiem Fuße; es liegen in den Akten keine besonderen mildernden oder erschwerenden Umstände vor, doch ist zu bemerken, daß

Savoye durch Disciplinarerkenntniß des k. Bezirksgerichts Hanau vom 8. März 1824 wegen Anbringung eines Aufsatzes in Ausübung seiner Function auf seinen Wagen von seiner Dienstentsetzung suspendirt, das Hanauische durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 16. April 1832 seine Entlassung von seinem Dienstposten mit Ausschluß auf einen öffentlichen Dienst nicht mehr zu bekleiden, - erwiesen,

daß er durch Urtheil des hiesigen Appellationsgerichts vom 11. Juli 1832 wegen gröblicher Anklagung und Mißachtung des Gerichts und der seinen auf sechs Monate suspendirt, und in die Kosten condemnirt, -

daß ferner und wegen verschiedener Ausstellungen und Beleidigungen über gerichtliche Personen durch die allerhöchsten Entschließungen vom 11. September und

14. December 1832 sämmtlichen mitlebenden und von der Liste der Advocaten gestrichen werden;

Desgleichen Schulen wegen Verweigerung der Eingrabenbestattung über gerichtliche Gesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. December 1810 und der Verordnung vom 13. September 1814, insbesondere der neuesten allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1832 sämmtlich mitlebenden und nach den Prozeßakten der Advocatur gestrichen werden soll;

Desgleichen Grib den verlangten Beweis unterm 15. August 1832 niedergestellt habe.

XIII. Georg Eisler,

24 Jahre alt, Candidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft in Innsbruck.

Diesem wird zur Last gelegt, daß er die Angeklagten Pfaller, Savoje und Grib als moralische Personen des Central-Comité's des Preßvereins bei den ihnen angeschuldigten Verbrechen wissentlich unterstützt habe, und diesen Beistand zuzusichern, nämlich

1. bei ihrem Complotts-Zwecke, die Bürger und Truppen zur Widersetzung gegen die k. Autorität und zu selbst gewaltsamen, thätlichen und Anordnung der k. Staatsregierung unmittelbar aufzureizen, sowie in Haftigung, Druck und Verbreitung von Pfaller verleumderischen falschen Aufreizung mitwirken, und in der zum nämlichen Zwecke geführten Correspondenz;

2. in der Absicht und wissentlichen Unterstützung des dort durch das Central-Comité bei der von dort verübten unmittelbaren Aufreizung zum nämlichen Zwecke mittelst Druckschriften und ihrer Verbreitung;

3. daß er gewissentlich den gemeinsamen Zweck in Hegung des ihm angeschuldigten Verbrechens wissentlich unterstützt und solche erleichtert habe.

Der Angeklagte Eisler ist bekannt als einer der exaltirtesten Anhänger der Aufregung. Diese Gesinnungen zeigen sich in enger Verbindung mit den Hauptangeklagten, und manifestiren sich zum offenen Beistand in ihrem Wirkungskreise.

Vorerst ist zu bemerken, daß die gegen das Central-Comité, als solches, aufgestellten Anklagepunkte auch bei Eisler in geeigneter Betrachtung zu ziehen sind.

Eisler war Secretär des Central-Comité's des Gesammtvereins in Innsbruck, und hatte dafür monatliche Besoldung von 22 Gulden und der Vereinscassa. Als solcher hatte er die Subscribenten des Vereins in die Listen einzutragen, besorgte den Betrag der Beiträge, sendete die Subscriptions-Listen und besorgte deren Publication, mittelst welcher man zum Beitritte in den Verein aufzufordern suchte. Er führte die Correspondenz des Central-Comité's, war Mitglied und die rechte Hand des Präsidial-Comité's in Hauptsachen, der eine von 15. Mai monatlich sechs, wovon er als Secretär des Central-Comité's des

Comité von Lausanne veranlaßt, über das Tribunat eine gutachtliche Aeußerung zu bringen, das veranlaßt vom 27. Juni vorigen Jahres, worin von Seite des Central-Comité's dem filiral-Comité in Lausanne bedeutet wird, worauf lich über den Geist und die Stimmung seines District's zu äußern.

Bei der Vertheilung mit Brief, womit obgenannten seinen Anzeiger dem Central-Comité zum Lesen übersandt hatte, übernahm, nach Brot's Angabe, Ziffer und Fischer die Verantwortlichkeit des Aufsatzes, welche das Central-Comité in seinem Anzeiger zu verbreiten gedachte.

Es befremdete die Anzahl der Exemplare, welche das Central-Comité von Brot gedruckt haben wollte, und einmal bestellte er eine Auflage von Savoye von einem Numero 1000 Exemplaren mehr als genügend, und dieß gerieth nicht ohne Erstaunen der Druckerei.

Namens des Central-Comité's besorgte er auch die Versendung und Verbreitung der Blätter des Comité's, und ohne Zweifel um ihre Anzahl des Inhalts; auch zahlte er einmal 150 Gulden an Brot für Rechnung des Central-Comité's für Uebersetzungen deutscher Artikel.

Alle diese Thatsachen, nun näher zu verfolgend und zusammen, sind von Ziffer eingestanden, und bewiesen, daß er auf mannigfache Weise für den Zweck des Central-Comité's thätig war; auch zahlte er Unterstützungen an Verfasser und Druckereien von Gulden der Kasse des Comité's.

Ferner beruft sich der Aufsatz in No 43 des Tribünen allgemeinen Anzeigers, vom 26. Juni vorigen Jahres, unter die Aufschrift:

„Deutschland, Tribünen 25. Juni,"

der zwar nicht für Deutschen bestimmt war, aber den Vorsatz enthält, die Soldaten zum Ungehorsame zu verleiten.

Nach Unterdrückung von Dr Wirth's deutscher Tribüne wurde in Ziffer's Gegenwart von Savoye Namens des Central-Comité's mit Brot unterhandelt und verabredet, das derselbe seinen Anzeiger zum Organe des Comité's erhebe. Ziffer und Fischer übernahmen die gemeinschaftliche Redaction, nämlich die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comité für seinen Zweck in dem Blatte unter das Publikum bringen würde.

Es ist unmöglich, daß Ziffer bei dieser Gelegenheit nicht in die geheimen Zwecke des Central-Comité's vollkommen eingeweiht worden. Einmit unterstützte er Brot in Druck und Verbreitung seiner strafbaren Aufsätze, und dabei beförderte er die verbrecherischen Zwecke des Central-Comité's.

Kein Zweifel, daß Ziffer dabei vorsätzlich handelte; daß die Tribüne des Dr Wirth unterdrückt war und die Ursache warum? wußte er auch. Ihm mußte es bekannt sein, daß das Comité in Brot's Blatte die Wirksamkeit der unterdrückten Tribüne fortsetzen wollte, und Ziffer gab sich freiwillig zur Verbreitung dieses Zweckes her.

der Angeklagte sich, über diese Verurtheilung befragt, erklärte, nur vor Gericht darüber Antwort geben zu wollen. Es befragte darauf der Präsident des Criminal-Comité's den Angeklagten über die Belehrung und Aufklärung, welche er etwa gemißt zu haben, und wer Advocat, ob er nicht Mitglied des Criminal-Comité's ganz sein zu sein, auf den eigenen Vertheidiger die Annahme der Wahl zu haben.

Mildenmeyer gründe hierauf seine für den Angeklagten in der Vertheidigung. Der Argumentation hat er zu Grunde gelegt die Behauptung, daß durch Mißdeutung der Gesetzen und durch Verletzung der Formen des Gerichts die Grenzen der Gerechtigkeit überschritten worden, und wünschte er diese Behauptung durch Beispiele zu beweisen. Er zieht hierauf seine vom 29. August vorigen Jahres wegen Verleumdung und Beleidigung des hiesigen Hofgerichts-Präsidenten in Beziehung auf seine Vertheidigungsrede zu 4 Wochen öffentlicher Gefängniß-Strafe verurtheilt.

Diese Thatsachen müssen wohl sein zur Begründung der erkannten Anklage.

Demzufolge wird angeklagt

I. Dr. Johann Georg August Wirth,

durch Verbreitung seiner Aufrufe an die Volksfreunde in Deutschland und der Art Verbreitung durch Druck;

seiner vom 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloßhofe öffentlich zu genommen abgefaßten Rede an die versammelte Volksmenge;

durch Redaction, Herausgabe seines eigenen Blattes und Verbreitung ins Publikum der Schrift:

„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach in seiner

Ursache;

durch Verbreitung, Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift:

„die politische Reform Deutschlands, vor allem durch Macht an die deutschen Volksfreunde"

die Hinweg und Hinwegsetzung unmittelbar angreift zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbe gewaltsam, hinzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche jedoch Provocationen über Europa geblieben sind.

II. Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer,

durch mündliche, vor dem Publikum auf der Hambacherschloß-Feier am 27. Mai 1832 öffentlich abgefaßten Rede, deren Verbreitung mittelst Druck in seinem eigenen Blatte der Tribune Deutschland; durch die weitere Verbreitung dieser Hambacher Rede verbreiteten Lieder, sowie durch deren nochmalige Verbreitung mittelst des Druckes in benannter Zeitschrift „Deutschland", betitelt:

„Einmal Patrioten zum Thore, zum Thore!"

„Am deutschen Rhein was blitzt vom Berg herunter;

durch Verbreitung, Verbreitung und Verbreitung mittelst Druck der Zeitschrift:

„Deutschland" bisher unter dem Namen Tribune, zweites Band, erstes und zweites Heft;

durch seine Aufsätze in No. 56 des Westboten, überschrieben: „Nordau",

in No. 57 desselben Blattes, überschrieben: „Hungrau" die Hinweg und Hinwegsetzung unmittelbar angreifend die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbe gewaltsam, hinzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland

51

nun andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,

durch mehrere selbst verfaßten und im Drucke verbreiteten Bekanntmachungen und Aufsätze, insbesondere:
„Das Deutsche Fest für Volk und Vaterland"
im Tageblatte vom 1. April 1832, No 1;
„Aufruf an die Soldaten der bayerischen Armee"
im Tageblatte vom 5. April 1832, No 2;
„Erklärung der patriotischen Vereine im Rheinkreise"
und den Aufsatz: „Das Verlassen der französischen
Regierung gegen die Polen" im Tageblatte vom
12. April 1832, No 4;

durch die am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Festversammlung öffentlich gehaltene Rede und vorgetragenen Aktenstücke und mittelst Abfassung dieser Rede und Aktenstücke durch Dieselben im Tageblatte vom 2. Juni 1832, No 9,

die Kühnen und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche provocativen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

IV. Candidat Christian Scharpff,

durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied:

„Wachet auf im Rheinkreis-Glanze
„Deutsche Hoffnung jugendlich;"

durch Sie am 27. Mai 1832 auf der Hambacher Festversammlung öffentlich abgesungene Lieder

die Kühnen und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung und die k. Autorität selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche provocativen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

V. Tuchmachers Johann Philipp Becker,

durch seine auf der Hambacher Festversammlung am 28. Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Festbeschreibung, pag. 85–88 abgedruckte Rede

die Kühnen und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

VI. Dr. Ernst Groß,

dadurch daß Sie am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Feste vor versammelter Volks öffentlich abgehalten und

dadurch einen Fackelzug, in Neustadt veranstalteten Aufruf, d.d. Neustadt 30. Mai 1832;

dadurch die vorhin verfaßten und durch die verbreiteten Aufsätze:

„Aufruf an Schwaben und Rheinbayern zum Schutze
„der bedrängten Polen", ohne Datum;

„Feldgeschrei der Liberalen" im Blatte: „der Li-
berale im Wirtshaus vom 27. Mai 1832, Nr. 2;
dass er durch einen am 1. Juni 1832 im Wirtshause
des Johann Pfreimber zu Hesse in Gegenwart mehrerer
Leute gemachten Ausruf, sich zu bewaffnen,
die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt
habe, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und die
k. b. Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen
und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne
Erfolg geblieben sind.

VII. Der Journal Fixer,

dass er durch seine am 27. Mai 1832 auf dem gemein-
schaftlichen Feste in seinem Vortrage vor versammeltem
Volke abgefassten Sätze;
dass er durch ein im Zwanzigkreuzer allgemeinen An-
zeiger, Nr. 34 vom 7. Juni 1832 abgedrucktes, von ihm
verfasstes und von ihm durch Druck verbreitetes
„Lied eines bürgerlichen Artillerieoffiziers nebst
„Anhang";
dass er durch einen von ihm verfassten und im
Zwanzigkreuzer allgemeinen Anzeiger vom 13. Juni 1832,
Nr. 37, abgedruckten Aufsatz: „Das Standrecht der Völker-
Existenz"
die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt
haben, die k. Staatsregierung und die k. Au-
torität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu
verändern, und in ganz Deutschland eine und eine
Verfassung einzuführen, welche Provocationen je-
doch ohne Erfolg geblieben sind.

VIII. Buchdrucker Jakob Friedrich Horst,

durch dieselben folgende Aufsätze, deren Inhalt zu bemer-
ken, gedruckt, und hierdurch wissentlich durch seine Blätter
verbreitet habe, als

„Deutschlands Zukunft" im Zwanzigkreuzer allgemei-
nen Anzeiger vom 1. Juni 1832, Nr. 32;
„Was ist zu thun" ebendaselbst vom 5. Juni 1832, Nr. 33;
„Lied eines bürgerlichen Artillerieoffiziers", ebendaselbst vom
7. Juni 1832, Nr. 34;
„Das Standrecht der Völker", ebendaselbst vom 13. Juni vorigen
Jahres, Nr. 37;
„Lieder, überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste
auf dem Hambacher Schlosse,"
„Die Farben der Deutschen";
dass er durch den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft" und
„Was ist zu thun?"

die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe,
sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;
dass er durch das
„Lied eines bürgerlichen Artillerieoffiziers";
durch den Aufsatz: „Das Standrecht der Völker";
durch die Lieder
„Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher
Schlosse,"
„Die Farben der deutschen"
die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe,
die k. Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen
und zu verändern, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg

geblieben sind.

IX. Franziscus Melchior Philipp Carl Baumann,

im Jahre 1832 aufrührerische Druckschriften in Firmian und der Umgegend, und namentlich die Flugschrift No 2 mit dem Artikel 2 „Hambach", pag. 4, unter die Landleute verbreitet und verbreitet, und sie durch diese Mittel direct angereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung, selbst mit Waffen und Gewalt umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

um die nämliche Zeit die Einwohner zu öffentlichen Excessen und namentlich zu einem Zusammenlaufe, sowie in dem sogenannten Langischen Wirthshause zu Firmianshaus in andern Wirthshäusern der Umgebung selbst und öffentlich direct aufgereizt zu haben, die k. b. Staatsregierung mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen;

dass er am 11. Juni 1832 sich Waffen verschaffen ließ, um die Einwohner und Bürger wechselseitig anzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der k. Staatsregierung, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

X. Friedrich Schärr,

ehemals Advocat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken,

XI. Joseph Savoye, Verglasung,

XII. Ferdinand Gros,

Advocat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

XIII. Georg Fischer,

Candidat der Theologie zu Zweibrücken,

1. dass Letztere drei im Jahre 1831 über Aufruf 1832 einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bayern aufzureizen, sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen, und die Staatsregierung selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern;

dass sie zur Erreichung dieses Zweckes sich vorzüglich der Mittel bedienten, dass die diejenigen Männer, welche ihnen als Central-Comité des Zweibrücker Kreises bezeichnet, dazu verwendeten, durch die aufrührerische und hochverrätherische Schriften Bürgern hetzten, und in ganz Rheinbaiern, und namentlich im Königreiche Bayern verbreiteten;

dass sie selbst mit ihren Vereinsgeldern ihre Druckerkosten bezahlten, damit es ihnen, je nachdem es gelungt würde, 200 bis 4000 Exemplaren der Hetzblätter zur weiteren Verbreitung zukommen lassen;

dass sie zu dem nämlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern setzten;

2. dass sie an dem Drucke und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche auf ihre Kosten Lohndrucker anfertigen, und welche ihnen bezogen theils unentgeltlich verabreicht, theils ihnen um den Kostenpreis überlassen wurden, dass sie denselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also ihren Zweck wissentlich unterstützten, und sie

die ihm imputirten Verbrechen vollständig und vollendet
seien;

3. daß Fischer als besoldeter Exekutor des und
Schulen, Savoye und Grieb bestehenden Cantonal-Comité's
dieselben bei den unter No 1 und 2 angegebenen Ver-
brechen wissentlich unterstützte und die Arbeiten für
sie besorgte, dessen eben, zur Zeit des Verfalls
mit Post, unbest Fischer die Anonymwürdigkeit gemäß
dieser Artikel übersende, welche in den für das Cantonal-
Comité verschiedenen Zeitungsblättern zu Tage gefor-
dert und verbreitet wurden;

daß gemäß Fischer gemäß den Schulen, Savoye und
Grieb, als dem Landsmann Post wissentlich unterstützt,
und die Lösung der ihnen imputirten Ver-
brechen veranstaltete;

4. daß endlich Grieb als Verfasser und Ver-
breiter des gedruckten Aufsatzes:

„Deutschlands Zukunft"

die Lösung und Einwohner unmittelbar auf-
gereizt habe, sich gegen die Königliche Au-
torität zu bewaffnen, welche Provocation
jedoch ohne Erfolg blieb.

Der Ausspruch wird demnach zu
rechtfertigen haben, ob die Angeklag-

den der verübten Verbrechen schuldig sind.

Zweibrücken den 15. Juni 1833.

Untersuchungsrichter: Schenkel.

Für gleichlautende auf Ersuchen
der Staatsbehörde ratifizirte Ausfer-
tigung:

Der Herr Gerichtsbote Gackler in Pirmasens
wird beauftragt, vorstehenden Anklageact dem
Doctor Ernst Grosse, geburtig in Hanauerwissen, an
dessen letzten Wohnort in Pirmasens ungefähr
zuzustellen.

Zweibrücken den 28. Juni 1833.

Der Kgl. Staatsprocurator

Hundhausen

Zustellung eines Anklage-Aktes

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königlich bayerische Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der Sitzung der dritten Kammer vom neun und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und dreißig, wo zugegen waren: von Closs, Präsident, Lehning, Director, Molitor, Landsberg, Schmidt, Hoch, von Löhner, Hoyer, Krupp, Brunn, Krebs, Schenk, Hauptprocurator, und Lehne, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von dem königlichen Hauptprocurator nebsthinten Vortrags und darauf hin ergangenen Auftrags, folgenden Inhalts:

„Der Haupt-Procurator am königlich bayerischen Appellationsgerichte für den Rheinkreis;

In Betracht, daß dem königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zustehende Disciplinargewalt über Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Taxatoren, und Lehne, Obergerichtsschreiber, folgendes Verfahren nöthig macht:

Nach Einsicht des von dem königlichen Hauptprocurator nebsthinten Vortrags und darauf hin ergangenen Auftrags, folgenden Inhalts:

„Der Haupt-Procurator am königlich bayerischen Appellationsgerichte für den Rheinkreis;

In Betracht, daß dem königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zustehende Disciplinargewalt über Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Taxatoren, und Lehne, Obergerichtsschreiber, folgendes Verfahren nöthig macht:

zuzuziehen, der Strafprozeß-Ordnung und zur Einführung der Gerichte und Einrichtung der Staatsanwaltschaft bei öffentlichen Gerichten direkte Rücksprache zu nehmen, beauftragt, und durch Handschreiben des königlichen Appellationsgerichts, in welchen Ausfertigungen, von Haft und gewöhnlichen Briefen auf Ausfuhr zu kommen wären;

In Betracht, daß die Richtigkeit und Anzahl der Abschriften, von deren Übersendung an die Gerichte gesprochen, eine Zeit-Frist von gehn bis zwölf Tagen, wenn auf unsre Anforderung kann;

In Betracht, daß die nöthigen gerichtlichen Abschriften dessen viel zu lange dauern, und die Kosten nur Gerichtsvorschuß allzusehr vermehren und verzögern würden, wenn man nebst den andern Sachen, welche jetzt schon in einzelne bedeutende Incidenzien bestehen, auch die Verhandlung dieser Abschriften und weitläuftigen Sache selbst vornehmen wollte, auf der Zeitpunkt der gerichtlichen Abschriftsetzung im nächsten Monate zur Einreichung der nöthigen Vorarbeiten für den Abschriftsführenden und Protokollführer zu knapp wäre, daß das Schlußverfahren nicht möglich sein würde, die vorliegenden Sache in der nächsten gerichtlichen Abschriftsetzung zu verhandeln.

In Betracht, daß auch abgesehen von der allgemeinen Erfahrung für die Staats-Lasten, wenn die Sache zu Landau verhandelt wird, sowohl der Kläger und Beschuldigte genöthigt wird, Zeugen dahin abzuführen sind, welche wichtig in den Bezirken Landau und Zweibrücken, besonders in der Umgegend von Bergzabern, wo nur eine Stunde von Landau entlegen ist, wohnen, dann Expressen oder wenn der Zeugen Abschriften nicht genügen sollten mit wichtiger Schwierigkeit verbunden ist;

daß dieses auf der einen Seite die gerichtlichen Kosten bedeutend belasten, welche die neuen und andern Zeugen etwa in die Glaubwürdigkeit verschaffen, auf der andern Seite den Zeugen selbst eine so empfindliche Last, wenn diese Möglichkeit bleibt, wenn Geschäfte und den Erwerb, wichtige in Betrachtung, abzuhalten, als wenn sie gehn bis zwölf Tage lang davon entfernt sein müssen;

In Betracht, daß durch das Abhalten einer mündlichen Abschriftsetzung in Landau

Verordnungen einzige Abänderung und Aufschränkung Einwirkung auf die Zuverlässigkeit des Urtheils der Geschworenen möglichst vorgebeugt würde, weil in Landau die öffentliche Rede und Ordnung Beisitzer und Assessor, als nur irgend einem andern Orte Abschwörung und Treue gewährleistet und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden kann;

In Betracht, daß die neuerlich Vorfälle in Frankfurt und mehren Orten einen gemeinschaftlichen Verständigung der Regierungen wünschenswerthe Beschleunigung und Abkürzung, welche während der Aburtheilung gegeben bei der täglichen Zeitverlängerung der Sitzungen und Abstimmung von Geschworenen in den Assisensaal Dasein Recht verwirkt werden könnte, nothwendig;

In Betracht, daß zu Landau die zur Verfassung einer verordentlichen Sitzung erforderlichen Localitäten bestehen, zu deren Herstellung die Vorkehrungen getroffen werden können, während sie in den übrigen Bezirks-Städten Beeinträchtigungen und Verunstaltungen an solchen Gebäuden unvermeidlich mangelt;

Daß somit die Nothwendigkeit einer verordentlichen Assisensitzung in Landau durch die vorgeschlagenen Maßregeln, auf das allgemeine Interesse zurückgeführt werden;

Einsehen die Art. 258 und 259 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und den Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, sowie den Arrest vom 6. Juli 1810, Art. 90;

Stellt zur Verhütung aller Verwirrung und Störung jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich der zuständigen und sichern Aburtheilung der Anklage:

Daß dem königlichen Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken gefallen wolle, zur Aburtheilung der gerichtlichen Sache eine außerordentliche Assisensitzung in Landau anzuordnen, und zu diesem Behufe den 22. Juli dieses Jahres zu bestimmen."

Zweibrücken den 26. Mai 1833.

Unterzeichnet: Schmitt.

Nach Einsicht der Art. 258 und 259 des gerichtlichen Gesetzbuches, des Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810 und des Art. 90 des königlichen Arrêts vom 6. Juli 1810;

Nach Einsicht des Requisitoriums des Königlichen Prokurators vom 26ten dieses Monats;

In Erwägung, daß zufolge Art. 258 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren den Appellationshöfen gestattet die Befugniß zustehet, zur Abhaltung der Assisen einen andern Ort zu be-

zuhaben, als dem, was solche gewöhnlich Recht haben;

In Erwägung, daß die obwaltenden Umstände einen fernern Grund darbieten, in der vorgeschlagenen Weise von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und daß es vorerst im Interesse der öffentlichen Ordnung, als eine die Verhandlungen gegen jede äußere Störung möglichst zu sichern, sich empfiehlt, für diese Sache nun außerordentliche Assisen in der Hauptstadt anzuordnen.

Auf diesen Gründen

verfügt das Königliche Appellationsgericht dem Königlichen General-Procurator Behufs über den von ihm gemachten Antrag, unverzüglich vorerst, das zur Abhörschreibung vorgeben

1) Dr. Johann Georg Christ Wirth, Physikatsverweser, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg,
2) Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, Physikatsverweser, gebürtig aus Lahr im Badischen, zuletzt wohnhaft auf der Hambach,
3) Johann Georg Wirsching, protestantischer Pfarrer zu Hambach, Canton Dürkheim,
4) Christian Scharpff, Candidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft in Homburg,
5) Johann Philipp Becker, Bürgermeisterei zu Frankenthal,
6) Dr. Georg Brosius, Physikatsverweser, zuletzt in Kirweiler wohnend wohnhaft, dermalen flüchtig,
7) Dr. Daniel Fischer, Vorsteher und Lehrer in Landau, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig,
8) Jakob Friedrich Hoff, Bürgermeister in Zweibrücken,
9) Medicinae Philipp Carl Hallmann, Bürgermeister in Kirweiler,
10) Friedrich Schüler, gebürtig zu Landau, dermals Advocat und Appellationsgerichts zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,
11) Joseph Savoye, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advocat und Appellationsgerichts allda, dermalen flüchtig,
12) Friedrich Gick, gebürtig zu Landshaim, Advocat und Bezirksgerichts zu Zweibrücken, dermalen Consul zu Landau,
13) Georg Eisen, Candidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken,

sodann einen Entwurf einer außerordentlichen Assisen, bestehend aus dem Präsidenten und, außer dem aus dem königlichen Bezirksgerichte zu nehmenden Gerichtsbeysitzer, aus drei oder, wenn es dem Dienst verträglich, vier von dem Appellationsgerichts-Präsidenten zu bezeichnenden Appellationsgerichts-Räthen, in der Stadt Landau abhalten zu

vom 29. Juli dieses Jahres

[illegible] Urtheil [illegible]

[illegible] Urtheil ist von allen Theilen [illegible]
[illegible] zu setzen.

Für richtige Ausfertigung,
[illegible] auf Verlangen der Parthey.

[illegible]
Ludwig [illegible]

KÖN. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Der Herr Rechtsrath Gaßler in Zweibrücken wird beauftragt, zur Behandlung [illegible] Urtheil des k. b. Appellationsgerichts für den Rheinkreis den Dr. Ernst Grosse an Stelle seines Kollegen Mosmann in Zweibrücken [illegible] zu substituiren.

Zweibrücken den 28. Juni 1833.

Der k. b. Präsident-Procurator
Marshall

[illegible]

Nro 1189

[illegible] Zweibrücken am 6. Juli 1833 gestellt
[illegible]

[illegible]

[illegible]

17

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Ordonnanz.

Der Königliche Staatsrath und
Präsident des Appellationsgerichts des
Rheinkreises, Ritter des Civilverdienst-
ordens der bayerischen Krone;

Nach Einsicht des vom Königlichen
Appellationsgerichte bei vorgenommener
Revision neu neun und zwanzigsten
wenigen Absatzes neunten Artikels
zweckens Zuerkennung der Unter-
suchungskosten gegen Doctor Wirth und
Consorten der dermaligen Classification
zum Ersatze der Staatsverwaltungen
und zum Theil eines desselben gebühr-
den Gesuchs vorgetragen, eines neun
und zwanzigsten July dieses
Jahres zu beginnende ausserordentliche

Assise in der Stadt Landau zu
ernennen wünsche;

Auf Antrag des Artikel zwei
hundert neun und fünfzig und zwei
hundert sechs und fünfzig des Gesetz-
buches über das peinliche Verfahren,
der Artikel sechszehn und ein und
zwanzig des Gesetzes vom zwanzig-
sten April achtzehn hundert und
sechs, der Artikel ein und achtzig,
zwei und achtzig, drei und achtzig,
neun und achtzig und neunzig des
besagten Dekrets vom sechsten July
desselben Jahres und des sechsundzwan-
zig der allerhöchsten Verordnung
vom neun und zwanzigsten Juny acht
zehn hundert und sechs finden
und zwar;

In Erwägung, daß der Präsident
der zweiten ordentlichen Assise in Lan-
dau zufolge Artikels ein und achtzig
des besagten Dekrets vom sechsten
July achtzehn hundert und sechs zu der königlichen
Appellations gerichts Rath Breidenbach, als Präsident der gerichtlichen Assise des gegenwärtigen Jahres, von Rechts wegen gehört;
daß dieser neue Appellationsgerichts-Präsident nun noch diejenigen Appellationsgerichts Räthe zu bezeichnen sind, welche in Gemäßheit des angeführten Artikels des königlichen Appellationsgerichts zur Bildung jener zweiten ordentlichen Assise zu benutzen seien;

Ernennt die königliche Appellations gerichts Räthe Ludwig Reinhard Schmidt, Ludwig Friedrich Christian Spach, Franz Joseph Semer und, in Verhinderungsfalle, auf die königliche Appellationsgerichts Räthe Joseph Hofreiter, um der besagten zweiten ordentlichen Assise in Landau beizuwohnen;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Anstehen des königlichen Generalprokurators und Vorschrift

der Advokat erst und achtzig, neun und achtzig und neunzig der Kriegsrath Dahmer neu sechstes Jahr erst- genannt und angestellt worden;

Verfügt sowie, daß der Präsident der Appellationsgerichte, der königliche General-Prokurator und der mit beglaubigte Appellationsgerichts Abschnitt hiervon schleunigst benachrichtigt werden solle.

Zweibrücken den fünfzehnten Juny achtzehn hundert drey und dreißig.

Unterzeichnet von Roth.

Für wirklige Ausfertigung, Wallrill auf Anordnung des Kanzleivorstands:

Ammann
Kanzleyassistent.



der Herr Hausschloß Gäckler in Birmasens wird beauftragt, vorstehende Ordonnanz des hl. Präsidenten des hl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis Herrn Peter Ernst Grosse an dessen Letzten Wohnort in Birmasens zuzustellen.

Zweibrücken den 28. Juni 1833.

Der Kgl. Quadrupelnotar

Nr. 1188

Zugestellt für Hausschloß Gäckler in Birmasens am 6. Juli 1833 gratis

[illegible]

8

Zustellung eines Präsidial-Ordonnanz

Heute den sechsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig.

Auf Anordnung des hochlöblichen Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken vom sechsten Juny laufenden Jahres, und diesem Gerichtsschreiber zugestellt durch Herrn Präsidenten

Carl Friedrich Brettenbach

des genannten Gerichts des 2ten Quartals dahier

Civil Senat Appellations Rath

Ludwig Heinrich Schmidt

Ludwig Friedrich Augustin Spach

Franz Xaver Joseph Hemer und

Joseph Rosweiler

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern

Carl Friedrich Leopold Freiherr von Rotenhan, Königlicher Appellationsgerichts-Rath und Präsident des ausserordentlichen Assisengerichts zu Landau im gemeldten Quartale sechszehnhundert Neun und Neunzig, sagt kraft dieser Ordonnanz nach pflichtgetreuer Inhalts sechszehnhundert Neun und Neunzig.

Dass Einsicht der gegen Diebstahl Conrad Grossa, Taglöhnersohn, geborsam im Bayerischen Rheinkreise Landauischen Canton, Alter von Jahren, zu Lustadt wohnhaft in Firmarens Annalme flüchtig, und dessen Verhaftung gepflogenen Untersuchung wegen Verdachts gegen die inneren Diebstahl Arrest,

Dass Einsicht der Verweisungsurtheils des Appellationsgerichts des Königlichen Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom Sechs und zwanzigsten Monat May sechszehnhundert Neun und Neunzig, wodurch gemeldter

Conrad Grossa

In gegen unmittelbare Anordnung der Einsage und Einziehung der ~~Einsage~~ und Einziehung Sein gegen die Königliche Landesstelle zu Bayreuth und die Königlich Bayerische Staatsregierung selbst gemeldtem, Einsage und zu verändern, und zwar mittelst Rath von versammelten Volksmenge am Siebenten und zwanzigsten May sechszehnhundert Neun und Neunzig nach Pfalzbourg zu Gerichts, mittelst öffentlich Gebrauch gemachten Ausspruch

und Verfahren zur Einrichtung, mittelst wovon jene unverletzlichen und öffentlichen und heiligen Versicherungen, mittelst wovon einer an seinem Innern selbst unbefriedigt zuruck und sonach in Widerspruch mit sich selbst gerathen muß, und mittelst welcher Prozessualitäten jedoch solche Verletzungen nicht
in den Anklagestand versetzt wird.

Nachdem der Antrag des Gerichtsbeisitzers Landrichters Gräßler in Pirmasens, namens des Königlichen Advokaten Hilgard, wovon Vorlegung der Verweisungsurtheil gegen den Angeklagten Doktor Georg Gros in seinem letzten Absitzen gemäß Artikels vierhundert fünf und sechzig der peinlichen Prozeßordnung gerichtlich notifizirt worden ist.

In Erwägung, daß der genannte angeklagte Gros innerhalb der gesetzlichen Frist von dem ausgesprochenen Urtheil und Anklagezustand in seinem letzten Absitzen notifizirt worden ist, daß nicht gestalten sich Verhältnisse des Artikels vierhundert fünf und sechzig der peinlichen Prozeßordnung:

Verordnet.

Daß innerhalb gesetzen Tagen nach Bekanntmachung und Anschlagung gegenwärtiger Ordonnanz Doktor Georg Gros gehalten sey zu stellen, sich in dem Justizhause zu Landau zu stellen, wo nicht widrigenfalls diese Kontumaz sonstlich nach peinlichen Rechtens wider denselben als widerspenstig gegangen

Gesetz verbleibt, ihm die Ausübung der bürgerlichen Rechte untersagt, sein Vermögen während der Kontumazirung der ungehorsamen Ausbleibens mit Beschlag belegt, derselbe während der nämlichen Zeit gegen einen Klage vor Gerichts zu bringen für unfähig erklärt:

Verordnet ferners, daß demselben der Prozeß gemacht werde, und Jedermann gestalten Dingen soll, den Akt der Aufrichtung der Anklagten anzuzeigen.

Verordnet endlich, daß gegenwärtige Ordonnanz den nächsten Tag bey Vermeidung der Prozeßkontumaz öffentlich ausgerufen und an der Thüre des Gerichts, wann der Angeklagte seinen Wohnsitz gehabt, auch Thüre des Tagen nächst, und auch Thüre des Pfarrhauses des Wohnungsnächst angeschlagen werden solle.

Gegeben zu Zweybrücken den neunzehnten Juli achtzehnhundert drey und dreißig

Der

Präsident des ad Verordnetlichen Assisengerichts zu Landau

Paul Lindpaintner

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen

Karl Friedrich Leonhardt, Kurf
sen königlichen Appellations-Gerichts
des Voigtlandes, Gerichts-Amts
Assessor zu Lengenfeld im Gerichtsbe
zirke Lengenfeld Amts und Kreises,
hierzu ernannter Curator
dem fünfzehnten Juni des
laufenden Jahres,

Nach Einsicht des gegen Jahlen
Carl Gustav, Junggesellen, gebürtig
im Königreiche Hannover, allda
inländisch, zuletzt wohnhaft in
Hainersgrün, wegen flüchtig, und
dessen Inhaftirung gestellten Antrags
sowie wegen Bekanntmachung gegen
die innere Richtigkeit des Rechts;

Kraft Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellations-gerichts zu Hamm vom sechs und zwanzigsten Mai des Jahres tausend achthundert und dreißig, wodurch gegen

den

Ernst Grosse,

wegen unmittelbarer Anreizung zur Plünderung und Einwilligung sich der Plünderung bei königlicher Autorität zu widersetzen, und die königliche Verfügung, selbst gegen Waffen zu ergreifen, und zu gebrauchen, und zwar mittelst Kartätschen, welche mangels mehrerer Schüsse in sieben und zwanzigsten Mai des laufenden Jahres auf den Schloßplatze zu Hamburg, mittelst öffentlich bekannt gemachten

Aufforderung und Aufrufes zur Versammlung, mittelst von ihm verfertigter und öffentlich verbreiteter Druckschriften, mittelst eines am neunten Juni des laufenden Jahres in Hamburg zu Stande gekommenen Aufforderung zur Versammlung, welche fortwährend Barricaden herzustellen bestimmt waren, publicirt sind:

in Anklagestand versetzt ist.

Nach Einsicht des Akten des gegen den Angeklagten Ernst Grosse in seinem letzten Verhöre vom achten Julius

Julius
Grosse

dieses Jahres, wegen Verbrechens, dessen er angeklagt ist, und

72

fünf und sechzig der gerichtlichen Ver-
handlung gehörig notificirt
worden ist:

Der Anwärter, welcher den gerichtlich
angehaltene Gehalt innerhalb der
zehn Tage nun dem zu gewerthet
werdes Urtheil und Anhaltspunkt in
seinem letzten Wohnsitze notificirt
worden ist, sich nicht gestellt hat,

Kraft Einrichtung des Artikels vier
hundert fünf und sechzig der gerich-
lichen Verhandlung;

Demnächst:

Daß innerhalb zehn Tagen nach
Bekanntmachung und Anschlagung
gegenwärtiger Verordnung Jeder
jetzt Gehalte gehaltene sein sollen,
sich in dem Justizpalaste zu Landau
zu stellen, wo nicht, und wenn dieser
Fall rechtlich vorhanden sollte, sowird

derselbe als widerspenstig gegen das
Gesetz erklärt, ihm die Ausübung der
bürgerlichen Rechte untersagt, sein
Vermögen während der Untersuch-
ung und sechsmonatlichen Ausbleibens
mit Beschlag belegt, derselbe
während der nämlichen Zeit in gegen
eine Klage vor Gericht zu belangen
für unfähig erklärt:

Demnächst gewärtig, daß demselben
der Prozeß gemacht werde, und Je-
dermann gehalten sein soll, von Da-
sein des Aufenthalts des Angeklagten
anzuzeigen.

Demnächst endlich, daß gegen-
wärtige Verordnung vor nächst an
Sonntag bei Hauptthorpfalz unter
Trompetenschall öffentlich und gehörig,
wo vor der Thüre des Gerichts, wegen
der Angeklagte seinen Wohnsitz
gehabt, vor der Thüre des Bürgermeisters

und von der Höhe des Richtungs-
punktes des Absehungswinkels nicht
festgesetzt werden solle.

Ferner zu Entscheiden, ob
wenigstens Zeugen vorhanden sind
dass die Grenze wie angegeben sei.

Das Präsidium des rechtsrheinischen Appellationsgerichts in Speyer.

Endrechtsinhalt: Karl Heinrich Lautenschlager.

Ferners Gutachten soll von allen
denen welche es angeht, alsbald
in Erledigung gebracht werden.

Für richtige Ausfertigung.

Armand,
Amtsgerichtsschreiber.

K. BAYER. APPELL. GERICHTS RHEIN KREIS

Der Gemeinde Rhein wird
hiermit Vorstehendes Erkenntniß
zugefertigt, Vorschrieben samt Plan
über Höhen- und Absehungswinkel
zu Handen
Landau den 26 Juli 1833.
Der Kreis-Präsident

№ 6139 Verhandelt Dresden, den 8ten September 1838.

Betreffend die durch Königl. Allerhöchste Verordnung

II.

Abänderung und

Festsetzung einer Ordnung,

A 184. Die Prüfung der zum Amt und Gewerbe selbständiger Bäcker und Conditoren, so wie der Königlichen Hof-Bäckerei-Gesellen zu Dresden.

Zweifelhaften Falls Königl. Medicinal-Collegium gutachtlich zu vernehmen.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, die Prüfung der zum Amt und Gewerbe selbständiger Bäcker, so wie der Königlichen Hof-Bäckerei-Gesellen zu Dresden, unterm 26sten October 1835 allergnädigst anzuordnen, auch die Prüfungsbehörden und Prüfungsart dafür festzusetzen, Allerhöchstdieselben auch Allergnädigst geruhet haben, diese Prüfungsbehörde – Königl. Hof-Bäckerei-Inspection – Königl. Polizei-Amt Dresden-Neustadt, Dresden, zu vervollständigen, Einem Königlichen Hohen Ministerium des Innern aber die Festsetzung einer Ordnung, nach welcher diese Prüfungen abgehalten werden sollen, Allergnädigst zu überlassen, haben Se. Excellenz der Herr Staats-Minister Graf von Einsiedel, Hochwohlgeboren, Excellenz, Hochwohlgeborne, Hochgeborne, Hochgelahrte, Hochedelgeborne, Hochedelgestrenge, Hochedle, Hochweise, Hochgelahrte, Hochbenannte, Hochzuverehrende, Hochgeehrte, Hochgeehrteste, Hochgeehrteste Herren, Hochgeehrteste Herren Collegen, Hochgeehrteste Herren Collegen, Hochgeehrteste Herren Collegen

[illegible] Verfahren gegen die innere Einrichtung des Hauses angeklagt — an dem [illegible] Tage des Königl. Landes als unzuständige Assisen-Gerichts, zu dem Gerhard'schen Hause zu Landau aus öffentlicher Landstraße 466. [illegible] peinlichen Prozeß Ordnung, angestellten [illegible] Beweisen gegenwärtige Urtheile wörtlich wurde, um zu seinen [illegible] gesprochen.

Kosten

[illegible] 32 — 24
[illegible] 48.
[illegible] —
fl. 3. 13

[illegible] diese Urtheil Ordnung [illegible] zu befolgen [illegible] Gerhard'schen Hause [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

Nach Einsicht des Abschreibungsantrags des Anklagevertreters der königlichen Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten Tage des Monats Juni des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig, wodurch gegen

Karl Grosse

wegen unmittelbarer Anreizung der Bürger und Einwohner sich gegen die königliche Autorität zu empören, und die königliche Regierungsform gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, und zwar mittelst Rede vor versammelten Volkshaufen vor fünfzehn und zwanzigsten Tage des Monats Juni des Jahres tausend zwei und dreißig, und der Schluß seiner zu Homburg, mittelst öffentlich bekannt gemachten Aufsatzes und Aufrufes

zur Verantwortung, mittelst von ihm unterzeichneten und öffentlich verbreiteten Druckschriften, mittelst eines vom neunten Juni tausend achthundert zwei und dreißig im Wirtshause zu Dürkheim an die versammelten Anwesenden gehaltenen Vortrages zur Verantwortung wegen jedes dieser Verbrechen gestellt worden ist:

im Anklagestande verfahren ist.

Nach Einsicht des Akten des Friedensgerichts des Kantons Neustadt, worin sowohl der Angeklagte Karl Grosse in seinen Verhören vor dem Friedensrichter, als auch die Zeugen in ihren Aussagen, sowohl vor dem Friedensrichter, als auch vor dem Assisenhofe, mittelst öffentlich bekannt gemachten Aufsatzes und Aufrufes

angeklagte Frau in Folge der angeordneten Haft das Erbrecht und Anklagerecht in Ansehung des letzten Besitzes notificirt worden ist, sich nicht gestellt hat,

Nach Einsicht des Artikels vier hundert fünf und sechzig der peinlichen Prozeßordnung;

Erkennen wir:

Daß in Folge der Nichterscheinung und Entweichung der angeklagten Frau Dahlen gegen diese Contumazialladung Dahlen Frau geschehen Prozeß falle, sich in dem Gerichtshause zu Neuenhagen zu stellen, wo nicht, und wenn dieses binnen fünftlich nicht geschähe, so wird derselbe als widerrechtig gegen das Gesetz erklärt, ihm die Ausübung der bürgerlichen Rechte untersagt, sein Vermögen während der Untersuchung des angeschuldigten Ausbleibens mit Sequester belegt, derselbe während der nämlichen Zeit in gegen eine Klage vor Gericht zu bringen für unfähig erklärt:

Erkennen ferner, daß demselben der Prozeß gemacht werde, und sollen von nun gestellten Frist fall, den Tag des Aufenthalts der Angeklagten anzuzeigen.

Erkennen endlich, daß gegenwärtige Verordnung den nächsten Sonntag bei Trommelschlag und Trompetenschall öffentlich vorgelesen, und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen Besitz gehabt, an der Thüre des Versammlungssaales und Assisengerichtes angeschlagen werden solle.

Gegeben zu Frankfurt an der Oder den neunzehnten Julius acht zehn hundert

An das Präsidium des königlich Appellationsgerichts in Landau.

Untersuchung: Karl Ludwig Landsberg.

Hiegegenwärtiges soll nun allen denen welche es angeht, als Recht in Haltung gehalten werden.

Für wichtige Ausfertigung.

Der Ober-Inquisitions-Fiskal



Der Inquisitions-Fiskal Goetzler zu Pirmasens wird hiermit beauftragt die gegenwärtige Contumacial-Ordonnanz auf Vorschrift Art. 466 des Gesetzbuches über das Verfahren in Untersuchungs-Sachen in der dortigen Gemeinde zu publiciren und zu affichiren, worüber Zeugniß. Landau, den 22 Juli 1833.

Der Königl. Bezirks-Inquisitor

Hundhausen

№ 1265 des Prot.

Gratis für Landrathsamt Neumarkt den 29ten Juli 1833

13

Landrath
Lam

Einhefftungs- und Insinuations Protocoll
einer Contumacial Ordonnanz

Heute Montag den acht und zwanzigsten Juli
achtzehnhundert drei und dreissig.

Zufolge Verfügung des königlichen Königl. Staats
Procurators am königlichen Landgerichte Neumarkt vom
22ten Juli 1833;

Erscheinet vor dem unterzeichneten Landrichter Jaeckler
Landgerichts angestellt am königlichen Landgerichte
Neumarkt und requirirt zu Protocoll

Verfügung, daß gegen den wegen Preßvergehen des
unverantwortlichen Redakteurs der Zeitung
2ten Quartal gegen Doctor Ludwig Grosse Journalist
zu Nürnberg erkannten auf sechstägige Haft
lautenden Contumacial Ordonnanz, an den wegen Ab-
wesenheit des Verurtheilten nicht zu Stande
gekommenen Verkündungstermin, so wie
an die seine Vertheidigung enthaltende Schrift
gefällig beigefügten Decrete selbige, weil sie nun rechts-
kräftig und unwiderruflich Contumacial Ordonnanz
publicirt und abgethan zu setzen.

Act. fr. N. 8. .... S. 36.
N. 1.
S. 37.

Hierauf gegenwärtige Verfügung
Decret und Schrift zurück 36 x

Gratis Neumarkt den 29ten
Eingetragen Juli 1833 fol 105 Nr 18

Landrath
Lam

80

24

Anlage.

Der Immobiliarbesitzer am k.k. Landesgerichte in Prag Herr Anton Hasse

Eigenthümer der Herrschaft

Groß Costl Hasse

gibt sich nachstehende Erklärung, und bittet dieselbe zu genehmigen, und zu bewilligen, daß er die Herrschaft Groß Costl Hasse, mit Inbegriff der Dominikal-Gründe, Meierhöfe, Schäfereien, Mühlen, Brauhäuser, Brandweinbrennereien, Jagden, Fischereien, Forstrechten, Gerechtsamen, Obrigkeiten, Patronatsrechten, Zehenten, Unterthanen, Robot, Grundzinsen, Laudemien, Gefällen, Zinsen, Renten, Gülten, Lehen, Fideikommissen, Stiftungen, Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, Kalkbrennereien, Ziegelstadeln, Teichen, Wasserleitungen, Wasserkünsten, Wasserwerken, Wasserrechten, Wasserläufen, Wasserbauten, Wasserbenützungen, Wasserableitungen, Wasserabzügen, Wasserschöpfungen, Wasserhebungen, Wasserdurchleitungen, Wasserdurchflüssen, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten,

1. Die Herrschaft Groß Costl mit Ausnahme der Dominikal-Gründe, Meierhöfe, Schäfereien, Mühlen, Brauhäuser, Brandweinbrennereien, Jagden, Fischereien, Forstrechten, Gerechtsamen, Obrigkeiten, Patronatsrechten, Zehenten, Unterthanen, Robot, Grundzinsen, Laudemien, Gefällen, Zinsen, Renten, Gülten, Lehen, Fideikommissen, Stiftungen, Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, Kalkbrennereien, Ziegelstadeln, Teichen, Wasserleitungen, Wasserkünsten, Wasserwerken, Wasserrechten, Wasserläufen, Wasserbauten, Wasserbenützungen, Wasserableitungen, Wasserabzügen, Wasserschöpfungen, Wasserhebungen, Wasserdurchleitungen, Wasserdurchflüssen, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten,

2. Die Herrschaft Groß Costl mit Ausnahme der Dominikal-Gründe, Meierhöfe, Schäfereien, Mühlen, Brauhäuser, Brandweinbrennereien, Jagden, Fischereien, Forstrechten, Gerechtsamen, Obrigkeiten, Patronatsrechten, Zehenten, Unterthanen, Robot, Grundzinsen, Laudemien, Gefällen, Zinsen, Renten, Gülten, Lehen, Fideikommissen, Stiftungen, Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, Kalkbrennereien, Ziegelstadeln, Teichen, Wasserleitungen, Wasserkünsten, Wasserwerken, Wasserrechten, Wasserläufen, Wasserbauten, Wasserbenützungen, Wasserableitungen, Wasserabzügen, Wasserschöpfungen, Wasserhebungen, Wasserdurchleitungen, Wasserdurchflüssen, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten,

3. Die Herrschaft Groß Costl mit Ausnahme der Dominikal-Gründe, Meierhöfe, Schäfereien, Mühlen, Brauhäuser, Brandweinbrennereien, Jagden, Fischereien, Forstrechten, Gerechtsamen, Obrigkeiten, Patronatsrechten, Zehenten, Unterthanen, Robot, Grundzinsen, Laudemien, Gefällen, Zinsen, Renten, Gülten, Lehen, Fideikommissen, Stiftungen, Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, Kalkbrennereien, Ziegelstadeln, Teichen, Wasserleitungen, Wasserkünsten, Wasserwerken, Wasserrechten, Wasserläufen, Wasserbauten, Wasserbenützungen, Wasserableitungen, Wasserabzügen, Wasserschöpfungen, Wasserhebungen, Wasserdurchleitungen, Wasserdurchflüssen, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten, Wasserdurchgängen, Wasserdurchlässen, Wasserdurchbrüchen, Wasserdurchstichen, Wasserdurchschnitten, Wasserdurchfahrten,

In Erwägung, daß Inhaber obiger Staatsbillets, auf
deren Ablösungsscheine innerhalb dreyßig
Tagen keine Erklärung in contumaciam
gegen die Angeklagten verfügen,

sogar daß sie, der Amortisation, und Ent-
kräftung als Nro 87 102 8 28 32 36 44
46 48 49 55 des Lastenbuches, als Nro 268
des Hypothekenbuches über die gerichtlich verfügte, laut
Edictes vom 22 Juny, f. IV, Nro 4 – ddo 12 Dec 1799 –
der Angeklagte in contumaciam

a. in die Zahlung der Ablösungsscheine
zum vollen Betrage,

b. in die Bestellung der Pfandbriefe,
zu gleicher Höhe verfallt –,

c. in die Einlösung der Pfandbriefe
in drey Jahresziele für die Summe von
fünfhundert Gulden in einer Einzahlung
von drey Tausend Gulden gefällt –,

d. in die Kosten dieses Prozesses, und den Ver-
lust seiner bisherigen Rechte verfallt –,

e. mit Edictal-Citation gegen den Inhaber
verwiesen werde.

Linz 25 August 1829

Fuchs.

Dr. Ernst Grosse

25 August 1833.

Auszug

aus dem Register der Oberpräsidial-
Instruktion
auf das Jahr 1833 des Königlichen
Oppellation-Gerichts des Rhein-
kreises zu Trier betreffend.

Das zu Landau angewandte
außerordentliche Oberpräsidium
des genannten Gerichtshofes
findet darin und darin statt
in der peinlichen Untersuchung
sache gegen Dr. Ernst Grosse
gebürtig in Königswinter Journa-
list, zuletzt wohnhaft
in Simmern, damalen flüchtig,
angeklagt, durch Reden in öf-
fentlichen Orten und vor ver-
sammelten Volke, durch Druck-
schriften, so wie durch mündliche Ge-
sinnungen, und öffentlich be-
gangene Thaten, bei Ein-
und Einwohnern unmittelbare

84

ungnädigst zu haben, sich gnädigst die königliche Krone wirklich zu beimessen, und die königliche beigemischte Staatsregierung, selbst gnädigst zu unterstützen und zu verwenden, welche Verordnungen bisher noch Gesetzeskraft haben sind, folgendes Statut verordnet:

Einzig soll der Titel des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Ausfertigungsform wie bisher fortan und gemäß des Artikels 64 gegen den Kassationshof des Großherzogtums Hessen und Nassau, wie solcher durch Gesetz vom 27. Juli 1822 errichtet worden ist, verordnet.

Einzig soll der Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 1. Juli 1822 an den Titel Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken führen.

Einzig soll der Generalprokurator des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 1. Juli 1822 an den Titel Generalprokurator

Ablösung und verschuldungsfreien Immobilienbesitz und Erwerbung an dem gesetzlich bestimmten Orte gesetzlich bestimmt gemacht worden ist;

Nach Einsicht des Königlich Preußischen Staatsministeriums, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und des gegenwärtigen Gesetzes für nothwendig erklärt, Unser Gesetz gegeben, wie folgt:

Im Einverständniß, daß die durch das Gesetz Artikel vierhundert sechs und sechszig bis vierhundert sieben und sechszig, neue Artikel vierhundert siebenzig der peinlichen Prozeßordnung vorgeschrieben neue feindliche Ver-

mögen verfällt worden sind.

Durch dieses Gesetz erklärt das Königliche Appellationsgericht des Rheingrenzen Großherzogthums für competent, und das Gesetz gegeben, wie folgt: Spruch Recht, um Königliche Appellationsgerichte des Rheinkreises, wegen verletzter Verfassungsurkunde des verurtheilten Ab-

Präsidenten, als ältesten der be-
geordneten Räthe, den Herr Präsi-
denten, Semer, Rath an ge-
nannten Königlichen Appellativ-
gerichte, Hattermann, Präsi-
dent des Königlichen Inquisi-
gerichts zu Lemgo, von Lee-
chenfeld und Culmann, beide
Richter an demselben Inquisi-
gericht, letzteren nur als Rich-
ter des Instruktionsgerichts, Schenke,
Königlichen General-Prokurator
an genannten Königlichen Appel-
lativ-Gerichte, und Valdenaire,
Sekretair ebendaselbst zu Gerichts-
schreiber zu ernennen.

Unterzeichnet: Appell. Senat,
Hattermann, v. Leechenfeld, Cul-
mann und Waldenaire.

Für richtige Abschrift

Lemgo d. [illegible].

87

Dr. Ernst Grosse
29. August
1833.

Auszug

aus dem Register der Adressen-Schalter
Hinterlegt
auf der Kanzlei des Königlichen Appellations-Gerichts des Oberamtmannschaft zu
Zwickau

Der zu Landau angewandte Adressen-Amtmann Adressenamt des gemeinen Spinnerbell's restzahlenden Lang und Langsing, sind folgende Resultat gefallen:

Eingesehen das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts des Adressen-Amtmann zu Zwickau gegen Gemeinschuldner in seinem Ehestandsangelegenheiten restzahlenden und gemeinzeitigen Adressen-Amtmann Lang und Langsing, und Ehefrau Resultat, wonach

Dr. Ernst Grosse

Journalist, Adressen-Amtmann, geboren zu Königsberg Hymnasiast zuletzt wohnhaft zu Hinterhof

dem mündlichen Vortrag, das Abstehen
von der weitläufigen Einrichtung
der Commission des Königreichs
zur Untersuchung gegen die
Königliche Autorität, zum gro-
ßen Theil Abkürzung der Königl.
Untersuchungscommission
durch öffentliche Reden und Dru-
ckschriften, ungeahndet, eine Lieb-
reiche Ordnung gegen ihre
wahre Ehre und dasselbe neu
die Absicht gewichtig werden
ist;

Einige schon der neuen dem Königl.
lichen Generale Friedrichsorden
am fünfzehnten Juny dieses
Jahres gegen denselben und
mehrere Consorten in Gesetzge-
bender Entlassungs- und Anmerkungs-
Versammlung) verübte
Entlassungsakt;

Einige schon der Absicht dieses)

Gemüths) vom fünf und zwanzig-
sten des künftigen Monats,
wodurch das ganze neue Ge-
richtsbarkeitsverfassungs Contra-
gericht eingeschlossen wird, ver-
wirklich, dennoch deshalb nicht
contumax und dem Gesetze un-
gehorsam erklärt und verur-
theilt werden, als zur Ab-
handlung in der heutigen
geschritten werden soll.

Als Erstes Einrichtung und Abstehen
der Entlassungsakte, der Freu-
heller, welche der Abstehung
bewilligend und der schriftlichen
Einsprache der Gegner;

Als Absetzung der Königl.
General-Freiheitsrechte in spä-
tern Antwort, dessen ungeach-
tet nach Einsicht und mit Ge-
nehmigung der Artikel fort-

und resthyg, einhundert zwanzig-
rest, rest und zwanzig, zwanzig und
elnzehig, zwölf und elnzehig, neun-
und neunzig, zwölf und neunzig-
rest und neunzig, neun und
neunzig und fünf und fünfzig
des Abwesenheitsgeldes, des Ge-
richts elnzehig und rest und
zwölfzig des Gerichtsbeisitzers über-
des peinlichen Verfahrens, der
Constitutionen von zwanzig und
zwanzigsten Februar Jahr
rest. Centesimal nine, - oder
einzehntan Dezember zwölf-
zehnhundert neun und neunzig
- der Untersuchung in contu-
maciam.

a, mit der Strafe der Landes-
verweisung auf die Dauer
von zehn Jahren belegt,

b, mit der Strafe Busse der
Staatsbürgerlichen und politi-
schen

Strafe

Strafe bestraft,

c, auf ausserordentliche Strafe unter
die Aufsicht der obersten Staats-
polizei für die Dauer von
zehn Jahren gegen Stel-
lung einer Bürgschaft von
einhundert Gulden gestellt,

d, das Urtheil in Stuttgart ge-
druckt, und an den vom Ge-
richte bestimmten Orten ange-
schlagen,

e, an Frau Schadenersatz zu der
Kosten gegen den Staat ver-
urtheilt wurde;

Alles in der vorgedachten Be-
zug vom fünf und zwanzigsten
Januar (Monats), vorbehalt der
Einspruch der Staatsanwalt-
schaft wurde.

Und heute

In Sachen, der Staat Wür-
temberg gegen Dr. Ernst Grosse,
wegen Hochverrath, jetzt in Haft

90

74

Ausmünzung zum gemeinschaftlichen Umlauf in den beiderseitigen Staaten, und zur Bestimmung gegen die Königliche Majestät auf folgende Punkte geeinigt ist:

1) auf einen Fuß der Ausprägung von fünfzehn und zwanzigstel Münz rechtzuscheidendes Gewicht und demnächst auf den Feingehalt von fünfhundert Theilen reines Silber in tausend Theilen der Münzmasse;

2) auf einen Fuß derselben eine dreifache Münz worinnen drei Thaler zu Neustadt vierzig Silbergroschen und diese Neustädter vierzig öffentliche Ordnungen von gemeinem Volk, wovon öffentlichsten und in dem Druck gegebenen Ausdruck zur Unterscheidung;

3) auf den ausgeprägten neuen dreifachen Münzfuß — „dreifacher Conventionsfuß", „der Feldgeschrei" der Silbergroschen „in Theilen", „der Münzfuß" „der Silbermarke in Thalern, Münzen zwanzigstel Münz rechtzuscheidendes Gewicht und demnächst.

4) Auf den ausgeprägten neuen dreifachen Ausprägungen vorbehaltene: „Ausdrücke Bezeichnungen und Deutschland zum Schutze der landesherrlichen Rechte", übereinstimmen, daß statt zu Hamburg und die bezeichnete Bezeichnung;

5) Auf die von dem Ausprägungen zu vierten Münz" rechtzuscheidendes Gewicht und dreifach in Reichsthaler das Gewicht Bezeichnen zu Dresden von einem

Herrenau gemeinsten Abendbrauerei;

der Klammer zu unterscheiden ist, ob in diesen Arten und Beschaffen der angeführten Abweichungen der einfachen Einfuhrzeichen enthalten sey oder nicht.

In Erwägung, daß die Arten, welche der Steuerklasse nach der Hamburger Bestimmung gehören sollen, nicht in ihrem ganzen Umfange verlangt, daß dieselben genau, in so weit ihr Gehalt durch die Einfuhrzeichen der vorgeschriebenen Concentration entspricht, die gehörigen Bescheinigungen gegen die Bezahlung ertheilt: daß jedes auf diesen Bescheinigungen, wodurch die Bezahlung geschieht, und wenigstens Eigenthümer genannt, ihren Sitz und Ehrenamt ihrer Niederlassung enthalten müsse die öffentliche Meinung

für eine Abänderung der Steuergesetzgebung erforderlich halten, die Steuerverfügungen des Steuerbezirks hinsichtlich genau des Gehalts der Einfuhrzeichen enthalten, die gehörigen Bescheinigungen gegen die Bezahlung ertheilt werden, indem diesen Steuerbezirk oder von der einzelnen das Einfuhrzeichen, welche öffentliche nicht anzeigen gehörig sein können anerkannt - das Bescheinigungen allgemeinen Inhalts der Einfuhrzeichen hinzugefügt werden, damit Ein Füllung nicht

nicht Preis des Reichsmarks, sein Kurs, welcher lediglich zur Umrechnung der bestehenden Schulden dient;

In Erwägung, daß der Name „Reichsmark zur Unterscheidung," welcher der Goldmünze neu eingeführten Münz zu geben, zu Irrthümern Anlaß geben, zu mehrdeutigen Ordnungen für Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und nicht geeignet ist, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Umrechnung der Schulden zum Besitze der Person und des Eigenthums, wegen gesetzlich gegen Fehl-Ansprüche, wie dem Kurz gemäß zu Mark) und Handelsbücher gesetzlich, nicht geeignet, das Reichsmark ein Kurs-Einheitsgesetz zur Umrechnung

gegen die Königliche Staatsregierung in Sinne der Artikel sieben und sechzig und neunzig des Strafgesetzbuches gegen unsere Kaiser, zumal da darin nicht ausdrücklich die Gesetzgebung der Königlichen Regierung vorbehalten ist;

In Erwägung, daß die Frage, ob der Ausdruck „Reichsmark" das Währungsgesetz" der Silberwährung" der Artikel Comptoirnot" in der Absatz" der Reichsmark" der Silberwährung im Widerspruch stehen zu sieben und zwanzig Mark, und das „Reichsmark" Schuldigung und Rechtsstand zum Besitze der Ordnung

Herrn "Hey", - durch die Ernennung des Kämmerers Beil, in dessen Verwaltung beide Stiftungen geblieben waren, durch Beschluß des Großen Rathes des Cantons „der Brüderschaft Hey", der Lehrerwahl in Wattenwil", war, wie dann auch der Name auf denselben mit Berücksichtigung der Absicht „Barmherzigen Brüderstiftung" übergegangen ist: - durch den „Entwurf zu Abänderungen und Beifügungen zum Artikel der Landmünzstiftung Hey" die Bestimmung, die in denselben rücksichtlich über Großes Verfahren als Rendant dann jenes Capitals, und über die Hindernisse, welche die Verwendung des Ertrages verzögert hatten, die Rede ist; - durch den „Entwurf zu Abänderungen und Beifügungen zum Artikel der Landmünzstiftung Hey" die Bestimmung, die in denselben rücksichtlich über Großes Verfahren als Rendant dann jenes Capitals, und über die Hindernisse, welche die Verwendung des Ertrages verzögert hatten, die Rede ist; - durch den „Entwurf zu Abänderungen und Beifügungen zum Artikel der Landmünzstiftung Hey" die Bestimmung, die in denselben rücksichtlich über Großes Verfahren als Rendant dann jenes Capitals, und über die Hindernisse, welche die Verwendung des Ertrages verzögert hatten, die Rede ist;

durch den Entwurf einer Verordnung, welche über Großes wirkliche Verfassung der bezeichneten verschiedenen Stiftungen ist;

In Erwägung, daß nun der Inhalt dieser bezüglichen Stiftungen bekannt ist;

durch in dem Entwurfe „der Feldgerichtsschreiber" der Liebenauer" in Bern „der Liebenauer im Wattenwil Nummer zwey" von sieben und zwanzig Jucharten auf Mey zweyten Heften durch die Worte: „Heirath Kinder der Anverwandten — Heirath Kinder" —

„Ehre keine Abweichung" – „Zwang,
„denn Zwang, Zwang, Zwang ist
„unser Feldgeschrey". Pflicht und
„Gewissen! unser Losung: Ge-
„wehr ihr Schüsse, gewisslich ihr
„Treffer! Stich Kuß, wisch Kuß
„die Hände in Feindesherz ihr Ge-
„treuen! Wenn Freiheit in diesen
„Zeit das Hindernis und der Feindseligkeit
„zu Friedens Grund ist, so ist es
„nur in Zwang und im Zwang
„zu Friedens. Aber wo nothgedrungen
„und nothgedrungen sein soll, wo ist
„der Abweichende, wo ist der
„einzige, der wegen Gedrängnis des
„Friedens, wegen der vorgenannten
„guten Ordnung wo setzigen Zeiten
„vorgenommen, wo ist der nothgedrungen
„Ein Widersacher wollen der
„Ordnung, des Gesetzes. Aber
„wo dem selben wo schon Staats-
„gebäude, des dem Einbruch wo
„ist, wo festgesetzten wollen, wo

„wird die Pflicht des Zwangs
„schuld und Zwangsmittel wo
„sie sein wo gebrauchen, wo wo
„wichtig zu gebrauchen scheint,
„wo wird wo wichtig abgelehnt."
Jedoch zum gemeinschaftlichen Ver-
ständnis der behandelnden Abhand-
lung möchte bemerkt wird, wie-
dass die Worte: „Zwang, Pflicht,
Recht, Feldgeschrey, nöthig, gut
seien, sind dem gemeinschaftlichen
Sprachgebrauche nach nicht nur
die gewöhnlichen Bedeutungen, son-
dern auch materielle Grundbegriffe
sich beziehen, dass Abweichen
dass auch noch hinfügt: „Also über-
des Abwesenden sind wir mit der
Freiheit, – dem Abgeordneten", einig
„Nun über der Pflicht des Ge-
wissens, dass seine Absicht nicht
„über dem Gesetz verbirgt, und
„im Feldlager der Opposition ge-
„wesen ist, so sein eigenes Selbst-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nach Artikel 97 der Verfassung
sind neu und achtzig, acht und acht-
zig, neunundneunzig, acht, acht-
und neunzig, neun und neun-
zig, zwei und zwei, sieben-
und neunzig, acht und neun-
zig, neun und neunzig der Ver-
fassung, und der Artikel
neun der Constitution neu-
neunzig und neunzigsten Jahrgangs
Jahr 8, so weit der Artikel
dreihundert acht und sechs-
undneunzig, dreihundert neun und siebenzig,
dreihundert zwei und siebenzig
des code d'instruction criminelle,
welche von dem Gerichtshofe in
öffentlicher Sitzung werden
sind. —

Aus diesen Gründen

erklärt der Oberstaatsanwalt
der Angeklagten Dr. Ernst
Grosse, Journalist, Abwesenheit

97

Wenn nun Angeklagter die Unzu-
ständigkeit der Strafkammer und
des Widerstandsgerichtshofes,
und die selben somit, ob sie, in
Folge seiner Verfassung, ihre be-
stehen würden, klar sowie
geht, dass er die Anwendung
der gesetzlichen Widerspruchsrechts,
und nicht blos einer gesetzlichen
Rumpf in der gesetzlichen Bestim-
mung der Gerichtszuständigkeit beab-
sichtigt;

In Erwägung, dass Angeklag-
ten Gerichte verlangen, dass
der Angeklagte sich über Ver-
brechen oder eine Klage Einstel-
lung zum Anschluss der be-
schuldigten Handlungsweise
durch Widerspruchsrecht und zur
Strafkammer gegen die Staats-
Autorität schuldig gemacht, dass
diese Einstellung jedenfalls
Folge gehabt hat;

[illegible] [illegible] [illegible] [

den zu siebzig und zwanzigsten Mann zwanzigsten Februar nächsten Jahres zu schreiben gehabten Briefe und den zu dreißigsten Mann den Adressaten Februar zu Neustadt zweiundfünfzig Uhr Nachmittag zur Einzahlung komme.

Also geschrieben zu Landau in der Pfalz den 20. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht Landau.

Der Präsident: Schmitt.

Der Gerichtsschreiber: Hauschka.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht Landau.

Landau, den 20. Februar 1852.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht Landau an Königlich Bayerisches Bezirksgericht Landau

Dr Ernst Grosse

25 und 29 August 1835.

17

Sitzungs-Protocoll.

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehn hundert und fünf und dreißig um neun Uhr des Morgens in der öffentlichen Sitzung des Criminal-Senats unter Vorsitz des Criminal-Raths achtzehn hundert fünf und dreißig, in dem Sitzungssaale, zum Behufe einer daselbst anzustellenden, wider den Advocaten Ernst Grosse, wegen Verbrechen der Fälschung, Betrugs und Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, versammelten sich:

Spach, Criminal-Rath und Appellationsgerichts-Präsident des Königreichs Illyrien, wegen erfolgter Ernennung des ernannten Präsidenten, und allerhöchst der Allgemeinen Rechte, Ritter meherer;

Semer, Criminal-Rath und beständiger Appellationsgerichts-Rath;

Gallerman, Criminal-Rath und Vorsitzender des Criminal-Senats;

v. Verchenfeld
Calmann } Assessoren des ernannten und Vorsitzenden;

Schenkl, k. k. General-Landesadvocat am Appellationsgerichte des Königreichs, und

Waldeck, stellvertretender Vorsitzender des Criminal-Senats;

Actuar, als Gerichtsschreiber.

Veranlaßt durch Gerichtsschreiben

1. Des Vorsitzenden der Anklagekammer vom 31ten August dieses Jahres, Zahl und Journals-Nro 1835, wodurch wider den Advocaten Dr. Ernst Grosse, sämmtliche Akten übersendet, gebeten in Kürze neuerdings, zuletzt wahrscheinlich zu Neujahr, Termins-Ansetzung, und Vorladung mit Beifügung einer Liebenswürdigen Empfehlung, worüber Bericht erstattet werden möchte; um Vorlage jener Anklage-Akte, durch welchen der Advocat Dr. von dem gerichtsamtlichen Rathe, durch Rückschreiben so wie durch einen gerichtsamtlichen Diener, die Einsicht genommen, und die Einsicht und Ein-

massen sämmtlicher, ungemahlt zu haben, sich gegen die k. Polizeistelle zu benehmen und die k. baierische Landesregierung, selbst-gemeldeten Angelegenheiten und zu verfahren, welche Propabationen jedoch abwesend geblieben seyn sind, namentlich zu machen, und den Vollzug der für den Angeklagten Dr Grosse erkannten Strafen zu überwachen.

2. Die Exekutionsakten des Beschuldigten Fickler zu Kronach vom 6 Juli l. J. in Folge welches den Angeklagten Grosse Abschrift des bemeldeten Revisionsprotokolls in seinem letzten Aufenthalte zu Kronach zugestellt worden ist;

3. Die durch den Beschuldigten Fickler am 16 Juli 1833 in Kronach eingereichte Beschwerdeschrift gegen den Angeklagten, wegen Verletzung seiner Ehre;

4. Die Akten der Beschuldigten Rebenzweig und Fickler zu Kronach, Exhibit vom 28 Juli letzthin, wornach erhellet, daß die erwähnte Verfügung in den gemeinten Gemeinden durch Ablesung und Anheftung an Rathhäuser und Schulhäuser zur Kenntniß der daselbst bestimmten Orten wirklich bekannt gemacht worden ist.

Der k. General-Prokurator wurde in seiner Anklage gehört, welche gehend, zu erkennen, daß der gegen den Angeklagten Grosse eingeleitete Untersuchungsfall Verbrechen verübt habe, und den Verhalt entsprechend gefunden, demnach zu erkennen, daß nunmehr zur Entscheidung in der Hauptsache geschritten werden soll.

Der Vertheidiger hat sich zu dem Urtheilsspruche zurück und nach dem dasselbe in den Sitzungssaal zurück gekehrt war,

verkündet der Präsident des Urtheil, wodurch der gegen den Angeklagten Grosse eingeleitete Untersuchungsfall-Verhandlung für regelmäßig, demnach derselbe freigesprochen und dem Gesetze angehalten erklärt, zur Hauptverhandlung in der Hauptsache geschritten werden soll.

Der Gerichtsschreiber verliest sämmtliche:

1. Die Akten der Beschuldigten in Folge Verfügung der Untersuchungs-Kommission des k. Appellationsgerichts des Rezatkreises vom 15 Juni letzthin eingeleiteten Untersuchung, so weit sie den Angeklagten Grosse betreffen;

2. Das Requisitorium des Anwalts zur Eingrenzung d.d. Ansbach den 30 Mai 1832;

3. Die Beschuldigten-Akten an Landgerichtsdirektor Weidenhiller zur Einsicht und Benützung des Verfahrens;

4. Die Beschuldigten-Akten des Advokaten im Blatte: Die Liberale in Bayreuth, vom 22 Mai 1832, № 2.

5. Folgende Zeugenvernehmungen:

a. Des Carl Rothlle von Kirchgemeinden;
b. Des Carl Wagner von Mannheim;
c. Des Landgerichtsdiener Joseph Ruhn von Falkenberg zu Kronach;
d. Des Georg Krug von da;
e. Des Leonhard Kurtzig von da;
f. Des Johann Friedrich Müller von da;
g. Des Ludwig Jacque von da;
h. Des Konrad Friedrich Hans von da;
i. Des Johann Hadrian allda;
k. Des Wilhelm Ruckert allda;
l. Des Christian Arnold Meyer von da;

m) der Nikolaus Lorenz von [illegible];
n) der Joseph Fuchs von [illegible];
o) der Johann Gottlieb Klein zu [illegible];
p) der Ludwig Wilhelm Mosel von [illegible];
q) der Ludwig Veit von [illegible];
r) der Christoph Augenthaler von [illegible];
s) der Johann Klinger von [illegible];
t) der Wilhelm Schuster von [illegible];
u) der Eduard Spieren von [illegible];
v) der Walter Bruchmann von der Gemeinde Urban von dem Zugehörigkeitsrechte zu dieser Gemeinde vom 7. Juni 1832 für Protokoll genommen Erklärung;
w) der Georg Künstler von [illegible], mit seiner Ehefrau Anna von dem Heimathsrechte zu Riemberg vom 7. Juni 1832.
x) der Emil Ritter Kapferer, Hauptmann Infanterie
y) der Franz Reinhardt von [illegible];
z) der Georg Ritzel von [illegible];

Ein k. Bezirksgerichte Lohr wurde nach Anhalt und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49 und 55 der Prozessordnung, Titel VIII, Art 1 — 3 der Constitution vom 22. Februar 1799 — Verfassungsurkunde — vorläufig

a) mit der Vornahme der Landesvermessung und der Führung des Grundsteuerkatasters, dann

b) mit der Ausstellung der Grundsteuerbücher und polizeilichen Befugnissen beauftragt;

c) auch wegen etwaiger Streitigkeiten über die Aufstellung der oberen Bemessungsbezirke für die Ämter von gesetzlichen Vertretern der mit einer Entschädigung von Ihrer Landesherrlichkeit Gefällen verzichtet,

d) über Gesuche um Abzüge gehört und an den vom Gesetze bestimmten Behörden angewiesen,

e) und solidarisch zu den Kosten gegen den Akt condemnirt werde.

Der Abwesenheit nahm der Anwalt in Vollmacht und verlangte Vertagung bis Montag, den 2. dieses Monats, 11 Uhr Vormittags.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Anwalte und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Vertagen zu Dienstag um 2 Uhr Nachmittags.

Ipsatz.

Heute Dienstag um 2 Uhr Nachmittags sind in Gegenwart Herrn Landgerichts-Assessor Hertz und Hauptmann, in Vertretung des Landgerichts-Präsidenten, in der Rathszimmer-Stube in öffentlicher Sitzung der außerordentlichen Schwurgerichte zu Landau, nachdem die in der Sitzung vom 2. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, vorgenommene Protokoll-Verlesung, dann die Vorlesung der Anklageakte gegen den Taglöhner Ernst Gresse von Rechtenbach wegen Nothzucht an seiner Stieftochter Margaretha Gresse, dann die Vorlesung der Verhandlungen über die Ausschließung der Geschworenen Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, und Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, wegen Verwandtschaft, dann die Vorlesung der Verhandlungen über die Ausschließung des Geschworenen Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, wegen Verwandtschaft, dann die Vorlesung der Verhandlungen über die Ausschließung des Geschworenen Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, wegen Verwandtschaft,

Der Präsident machte auf die Artikel 87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 48, 46 der Prozessordnung, Art. 1 der Constitution vom 22. Februar des Jahres VIII, sowie die Artikel 368, 471 und 472 des Strafgesetzbuches über das Amt eines Beisitzers, und zog Herrn Peter Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, als Ersatzgeschworenen, sowie den Herrn Ernst Gresse von Rechtenbach die respectiven Ausschließungen der Herren Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler, und Johann Georg Hoffmann, Gutsbesitzer von Gleisweiler,

Mauer und Zug wie oben und gezeichnet
am Fuß gemäß Ziffer des Aufgenommen.

Isaak.

H. Balmann

103

47

Ernst Grosse

5) Auszug /18/

aus dem Register der Geschäfte über die Wahl-
handlung der Urkunde zu gerichtlicher Verhandlung
auf der Kanzlei des Königlichen
Appellations- (Provinzial-) Gerichts zu Posen
Behufs zu Protokoll nimmt.

Ö

Heute der am und dreißig-
sten August achtzehnhundert
zwanzig und dreißig um sieben
Uhr des Morgens sind der un-
terzeichnete Hermann Valdenaire,
Hilfsarbeiter bei dem Königlichen Inquisitoriat
zu Landau, die Eigenschaft als
Gerichtsschreiber bei den besonders
angeordneten zur Abnahme des
Diensteids erschienenen und dazu
aus dem Gefängniß vorgeführten
und dreißig Unterthanen, auf Be-
fehl des Königlichen General-
Inquisitoriats bei dem Königlichen

Appellation) gemäß der Beschluß
zu fassen wäre, sich in die mit
dem Friedensrichter gepflogene Berathung der Einwohner
der Insel Ischia mit
einem zu dem Zimmer zu begeben, welches die Thüre
mit der gemeinschaftlichen Abtheilung hat, wo gemeinschaftlich die Abstimmung
statt findet.

Als er daselbst gewesen, sah
er, die Hauptsache der Streitsache
wiederum zwei und siebenzig
der gemeinen Zweydrittheil,
den Unterschied, daß alle
die Richter einen Theil
der Streitsache mit
einem verständlichen Ja, zwei
und zwanzig, der
beiseitigen Meinung, und zwar
in der Form von Accarden,

übergeben, worüber Dr. Ernst
Große, Journalist, Etwas wahrnehmen,
gänzlich verschieden in seinem,
dermaligen Einsichten, das Verbrechen
der verfolgten Einrichtung der Einwohner der Königreich zur Entscheidung gegen
die Königliche Gerichtsbarkeit, zum gemeinen Strafbringung der öffentlichen
Rechte und Gewissheiten, schuldig
erklärt, damit zur Landesverweisung für die Dauer von
sechs Jahren, und zur Entrichtung
der Gerichtsgebühren und der
gerichtlichen Kosten verurtheilt, und
verhaftet, um die sechs
Jahre der Landesverweisung unter die Einsicht der königlichen
Landespolizei gestellt, die darüber
von ihm zu beobachtende Vorschrift
mit die Pflicht

105

Gründen festgesetzt, welche der Ein-
gesessene in der Person des
Vorstehers namentlich anzeigt,
mit dem Bedeuten, diesen Einzug
an dem bestimmten Tage
mit der Bestellung des genannten
Hülfsmannes Jelito gegenüber
zu leisten. Hierauf wird
welcher derselbe auf die Gegen-
wand des Einzuziehenden in
Pflicht genommen.

Dieser Einzug bleibt einstweilen
der neuen Gesetze vorbehalten
vor Gericht zu dem Zweck vorgestellt.

Ueber die Vollstreckung dieses
Beschlusses ist das Protokoll
aufgenommen und von
dem Gerichtsschreiber unterschrieben
worden —. Lehrer Valdenaire.

Gegenwärtiges Protokoll ist
unterm heutigen zu Genüge
des Protokolls durchgesehen und
mit sechzig der gewöhnlichen
Zeugenbemerkung mit der Anzei-
ge das neuen nächsten Termin
des Einzuziehenden Obrigkeit
genügt das Abschreiben wird
bis dahin sistirt und die Abschrift
von dem Gerichtsschreiber zu-
gezeichnet werden.

Landau der wie und der vorigen
Einzug nächstfolgend gewe-
sen und dreißig.

Lehrer Valdenaire.

Für richtige Abschrift

Lehrer d. Gerichte.

Ernst Grosse

Auszug

aus den Akten der Gerichtskasse über die Vollstreckung der Urtheile in peinlichen Untersuchungssachen auf der Kanzlei des Königlichen Appellationsgerichts zu Hermannstadt

---

Laut der gesetzlichen Vorschrift und durch und durch vom selbigen Tage des Monates und Jahres des unterzeichneten Kanzlei Vorstehers, Unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichtes, in welcher im dasigen Gerichts Gebäude zu Hermannstadt, allwo gegenwärtig die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet.

Als er daselbst gewesen, sah er in Gemäßheit des Artikels neunundsiebenzig des peinlichen Prozeßordnungsgesetzes, das sichtigen Beschuldigten streng Gradell, einen Entwurf des Artikels des würtembergischen Strafgesetzbuches zu Landau neun und zwanzigsten Augusts neunzehnhundertundsechs und zwanzig und übergeben, worauf Dr. Ernst Gloßl, Journalist, der von Alter unbekannt, geboren in Königsberg Hannover, zuletzt wohnhaft in Hannover, gebürtig, verhaftet, vernommen, das Verbrechen der verfolgbaren Äußerung der Einwilligung des Königs zur Hochverrätherei gegen die Königliche Autorität, zum gemeinschaftlichen Verbrechen der Königlichen Staatsregierung, durch öffentliche Rede und Druckschriften schuldig erklärt, durch Landesverweisung für die Dauer von sechs Jahren und zur Entrichtung der Kosten und zur Entschädigung des Königlichen und bürgerlichen Rechts verurtheilt, worauf die Verurtheilung auf die Kosten des Verfahrens, die der Beschuldigung zu bestellende Vertheidigung und die Strafe von drei Jahren Gefängniß festgesetzt, dagegen wegen Verbrechens der Verletzung des Amtsgeheimnisses, wegen der Drohung und Anfertigung des Strafgesetzbuches zu Strafe, wegen der Anfertigung des Lehrbuches zu einem Verstoßen mit dem öffentlichen

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderats-Sitzung vom 6. Januar 1871 betreffend Verlegung des Marktplatzes vor das Rathhaus.

Dieser Auszug bleibt vorläufig hier zu den Akten liegen.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 6. Januar 1871 auf Antrag des Stadtrathes beschlossen, es sei der Marktplatz vor das Rathhaus zu verlegen, und es sei demgemäß das Ortsbaucomité mit Vollziehung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Gegenwärtiger Auszug ist mit dem Originale gleichlautend.

Ulm, den 7. Januar 1871.

Der Gemeinderath:
Schmidt.

unter dem heutigen, mit Genehmigung des Ortsbaucomité eingeholten Gutachten des Bezirksgeometers Gruber, auf das Original des vorgelegten Grundrisses der Umgebungen des Münsters, dann der Gegend zwischen der Münster- und Neuen Straße, sowie der Gegend zwischen der Münster- und Frauenstraße, endlich der Gegend zwischen der Münster- und Hirschstraße, worin die Grundstücke der Gemeinderäthe Schmidt, Bauer, Hetsch, Hahn, Hirsch, Kapff, Kienlin, Kurz, Mayer, Mayer, Mayer